Der Rechnungshof
Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

# RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 28. APRIL 2016

**REIHE BUND 2016/5**

- EINFÜHRUNG DER WIRKUNGSORIENTIERUNG IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESMINISTERIEN
- ÖSTERREICHISCHES ZENTRUM FÜR BEGABTENFÖRDERUNG UND BEGABUNGSFORSCHUNG (ÖZBF)
- SCHÜLER MIT MIGRATIONSHINTERGRUND – ANTWORTEN DES SCHULSYSTEMS; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG
- MODELLVERSUCHE NEUE MITTELSCHULE; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG
- VILLACHER ALPENSTRASSEN– FREMDENVERKEHRSGESELLSCHAFT M.B.H.
- HAFTUNGEN DES BUNDES FÜR EXPORTFÖRDERUNGEN; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG
- INTERNES KONTROLLSYSTEM IM BEREICH DER FINANZVERWALTUNG AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG
- GRAZ–KÖFLACHER BAHN UND BUSBETRIEB GMBH

**INHALTSVERZEICHNIS**


## Einführung der Wirkungsorientierung in ausgewählten Bundesministerien

Prüfungsziel ..... 8
Planung der erforderlichen Ressourcen ..... 9
Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen für die Einführung der Wirkungsorientierung ..... 9
Erarbeitung der Angaben zur Wirkungsorientierung ..... 10
Schulungsmaßnahmen und interne Kommunikation ..... 10
Anpassung von Managementinstrumenten und Organisation ..... 10
Aufgabenerhebung und –kritik ..... 11
Auftragsvergaben im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung ..... 12
*Überblick ..... 12*
Vergabe von Beratungsleistungen im BMI ..... 13
Vergabe von Beratungsleistungen im BMG ..... 14
Vergabe von Beratungsleistungen im BMWFW (UG 31 Wissenschaft und Forschung) ..... 14
Vergabe von Beratungsleistungen im BKA und im BMF ..... 15
Bundeseinheitliches IT–Tool zur wirkungsorientierten Steuerung ..... 15
Beschaffung der IT–Tools zur wirkungsorientierten Steuerung in den überprüften Bundesministerien ..... 16
Preisangemessenheit der Auftragsvergaben ..... 16
Kostenschätzung der Maßnahmen ..... 17
RZL–Pläne ..... 18
Ressortinternes Wirkungscontrolling ..... 19
Aufgaben der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ..... 19
Bericht zur Wirkungsorientierung ..... 20
Schlussempfehlungen ..... 20

## Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF)

Prüfungsziel ..... 25
Rahmenbedingungen ..... 25
*Gründung des ÖZBF und Ziele des BMBF ..... 25*
*Grundlagen der Begabungs– und Begabtenförderung ..... 26*
Aufgaben ..... 26
*Tätigkeitsfelder ..... 26*
*Förderabwicklungsstelle ..... 26*
*Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung ..... 27*
*Ausgewählte Kostenstellen bzw. Geschäftsbereiche ..... 28*
Steuerung ..... 28
Personal ..... 29
Begabungs– und Begabtenförderungslandschaft in Österreich ..... 30
Schlussempfehlungen ..... 31

## Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow–up–Überprüfung

Prüfungsziel / Zielvorgaben ..... 34
Berichtswesen / Kompetenzverflechtung ..... 35
Lernfortschrittsdokumentation / Verfahren zur Sprachstandsfeststellung ..... 35
Maßnahmenpaket BMBF ..... 36
Vorschulischer Bereich – Primarstufe ..... 36
Sprachförderkurse ..... 36
*Dauer der Maßnahme ..... 36*
*Evaluation ..... 37*
Deutsch als Zweitsprache ..... 37
Förderung in den Erstsprachen – muttersprachlicher Unterricht ..... 37
Ausgaben und Planstellen – BMBF ..... 37
Ausgaben und Planstellen – Stadtschulrat für Wien / Aus– und Fortbildung der Lehrpersonen ..... 38
Schlussempfehlungen ..... 39

## Modellversuche Neue Mittelschule; Follow–up–Überprüfung

Prüfungsziel ..... 42
Ausgaben ..... 42
*Entwicklung der Ausgaben* ..... *42*
*Öffentlichkeitsarbeit* ..... *44*
Verschränkter Einsatz der Lehrpersonen ..... 44
*Zersplitterte Kompetenzlage* ..... *44*
*Ressourcenverbrauch* ..... *44*
*Einsatz im Unterricht* ..... *45*
*Sonderverträge* ..... *45*
*Abrechnung des verschränkten Lehrpersoneneinsatzes* ..... *45*
*Supplierungen* ..... *45*
Unterstützungsstruktur und –maßnahmen ..... 46
*Projektstruktur* ..... *46*
*Leistungsbeurteilung* ..... *46*
*Sondermittel Pädagogische Hochschulen* ..... *46*
*eLearning* ..... *46*
Entwicklungsbegleitung ..... 47
*Lerndesigner* ..... *47*
*Evaluation der Entwicklungsbegleitung* ..... *47*
*Bundeszentrum für lernende Schulen – NMS – Entwicklungsbegleitung* ..... *47*
*Metaanalyse* ..... *47*
*Schulartenübergreifende Kooperationen* ..... *47*
Schlussempfehlungen ..... 48

## Villacher Alpenstrassen– Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H.50

Prüfungsziel / Unternehmensgegenstand ..... 51
Eigentümer und Organe ..... 51
*Betreuungsvertrag Großglockner Hochalpenstraße* ..... *51*
Gesellschafter / Vereinbarung mit der Stadt Villach ..... 52

Ziele des BMF ..... 52
Ziele der Gesellschaft ..... 53
Wirtschaftliche Lage ..... 53
*Ergebnisse und Aufwendungen ..... 53*
*Finanzierung ..... 53*
*Erträge ..... 54*
*Mautstraße und Gesellschafterdarlehen ..... 54*
*Winterdienst ..... 54*
*Aichingerhütte ..... 55*
Sonstige Feststellungen ..... 55
*Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten ..... 55*
*Bestellung der Geschäftsführung ..... 55*
*Geschäftsführerverträge ..... 55*
*Interne Revision ..... 56*
*Berichtsstandards ..... 56*
Schlussempfehlungen ..... 56

## Haftungen des Bundes für Exportförderungen; Follow–up–Überprüfung

Prüfungsziel ..... 59
Akteure des Haftungssystems ..... 59
*Bundesministerium für Finanzen ..... 59*
*Oesterreichische Kontrollbank ..... 60*
*Beirat ..... 60*
*Beratendes Gremium ..... 60*
Verfahrensabwicklung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz ..... 61
*Politische Risiken (Länderrisiken) ..... 61*
*Exportgarantien ..... 61*
*Wechselbürgschaften ..... 62*
*Risikomodell der OeKB ..... 62*
*Garantieentgelte ..... 63*
Schadensfälle ..... 63

Ausfuhrförderungsverfahren ..... 64
Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß Ausfuhrförderungsgesetz ..... 64
Verfahrensabwicklung gemäß AFFG ..... 65
*Kursrisikogarantie ..... 65*
*Monitoring des BMF ..... 68*
Volkswirtschaftliche Aspekte ..... 69
Schlussempfehlungen ..... 69

**Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg**

Prüfungsziele ..... 72
Ausgangslage ..... 73
*Allgemeines ..... 73*
*Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen ..... 73*
Risikoanalyse ..... 75
Überprüfte Geschäftsprozesse ..... 75
*Verbuchung von Verbindlichkeiten ..... 75*
Abwicklung von Barzahlungsgeschäften ..... 78
Veranlagungen ..... 78
Berichtswesen / Überprüfung des IKS auf Aktualität ..... 79
Kosten und Nutzen des IKS ..... 80
Schlussempfehlungen ..... 81

**Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH**

Prüfungsziele ..... 84
Grundlagen / Strategie der GKB / Ergebnisentwicklung ..... 85
Ertragslage ..... 86
Beteiligungsverhältnis zu LTE Logistik und Transport– GmbH ..... 86
Overheads / Internes Kontrollsystem / Verkehrsdienstbestellungen ..... 86
Angebotsplanung / Prüfung auf Überkompensation ..... 88
Eisenbahninfrastruktur ..... 89
Schienenrollmaterial / Personal – Genderaspekte / Organe ..... 90
Außertarifmäßige Fahrbegünstigung ..... 90
Pensionsrecht der GKB ..... 91

Nachschussverpflichtung ..... 91
Pensionsregelung der Beamten der GKB ..... 92
Pensionsrechtliche Kollektivvertragsregelungen für Beamte der GKB ..... 92
Abfertigung der GKB–Beamten ..... 93
Pensionierungen der Bediensteten der GKB ..... 93
Pensionsreformbestrebungen ..... 93
Maßnahmen zur Entlastung der Pensionskasse ..... 94
Schlussempfehlungen ..... 94

## EINFÜHRUNG DER WIRKUNGSORIENTIERUNG IN AUSGEWÄHLTEN BUNDESMINISTERIEN

**Die Transparenz über den zur Einführung der Wirkungsorientierung erforderlichen Ressourcenaufwand fehlte: Die finanziellen Erläuterungen zum BHG 2013 enthielten keine Angaben zu den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie zu den Gesamtkosten. Weder das BMG noch das BMI noch das BMWFW verfügten über einen Gesamtüberblick zu den von ihnen tatsächlich eingesetzten Ressourcen.**

**Da das BKA und das BMF kein bundeseinheitliches IT–Tool zur wirkungsorientierten Haushaltsführung bereitstellten, fanden sich im BMG, BMI und BMWFW individuelle IT–Lösungen. Die Vergaben zu diesen IT–Tools in den drei überprüften Ressorts und die Vergaben für Beratungsleistungen im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung in diesen drei Ressorts als auch im BKA wiesen Mängel auf.**

**Obwohl die drei Ressorts dasselbe Unternehmen zur IT–Toolentwicklung beauftragten, fand keine ressortübergreifende Abstimmung zu den Tagsätzen statt. Die demselben Unternehmen bezahlten Tagsätze variierten zwischen den Ressorts von 800 EUR bis 1.400 EUR.**

**Während das BMI auf Basis seines ressortinternen unterjährigen Wirkungscontrollings zeitnahe und umfassende Berichte für die Bundesministerin bereitstellte, gab es diese Berichte im BMG und BMWFW nicht. Bei der Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung stellte das BKA nicht sicher, dass die Bundesministerien für ihre Beurteilung einheitliche Kriterien heranzogen.**

**Alle drei überprüften Bundesministerien hatten die Verankerung der Wirkungsorientierung in ihren Organisations– und Managementinstrumenten großteils abgeschlossen.**

### PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Umsetzung der wirkungsorientierten Haushaltsführung auf Strategie– und Organisationsebene in den drei Bundesministerien BMI, BMG und BMWFW (Bereich Wissenschaft und Forschung), des Einführungsprozesses der wirkungsorientierten Haushaltsführung, insbesondere auch der Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften und der Aufgabenkritik im Rahmen der Erarbeitung von Angaben zur Wirkungsorientierung. Die Ausführung der ressortübergreifenden Aufgaben überprüfte der RH im BMF und BKA (ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle). (TZ 1)

Die inhaltliche Beurteilung der Wirkungsziele, ihrer Maßnahmen und Indikatoren, die Überprüfung der Einführung der Wirkungsorientierung in nachgeordneten Dienststellen sowie die wirkungsorientierte Folgenabschätzung waren nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung. (TZ 1)

PLANUNG DER ERFORDERLICHEN RESSOURCEN

Die finanziellen Erläuterungen zum BHG 2013, in dem auch die Vorgaben zur Einführung der Wirkungsorientierung geregelt waren, gaben zu dem für das jeweilige haushaltsleitende Organ anfallenden Mehraufwand an, dass dieser „nicht zuletzt von entsprechend effizienten Organisationsmaßnahmen des jeweiligen haushaltsleitenden Organs abhängt und der Aufwand innerhalb der Untergliederung zu bedecken ist“. Angaben zu den mit der Einführung der Wirkungsorientierung anfallenden erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen sowie zu den Gesamtkosten fanden sich in diesen Gesetzesmaterialien nicht. Auch hinsichtlich des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings und der diesbezüglichen Einrichtung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA waren in den Erläuterungen zur Wirkungscontrollingverordnung keine finanziellen Auswirkungen angegeben. Der fehlende Überblick über die mit der Einführung der Wirkungsorientierung verbundenen Ressourcen für den Bund schränkte die Aussagekraft der dargestellten Auswirkungen ein. (TZ 3)

Die überprüften Stellen organisierten die Einführung der Wirkungsorientierung jeweils als Teil eines Projekts. Obwohl eine umfassende, vorausschauende und den gesamten Projektzeitraum berücksichtigende Ressourcenplanung essenziell für einen optimalen Mitteleinsatz war, unterließen die überprüften Stellen eine ressortinterne Planung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen. (TZ 3)

EINSATZ PERSONELLER UND FINANZIELLER RESSOURCEN FÜR DIE EINFÜHRUNG DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Ein Gesamtüberblick über die in den überprüften Bundesministerien tatsächlich eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen war nicht vorhanden, die Transparenz war beeinträchtigt. Das BMWFW und das BMG konnten mangels auswertbarer Aufzeichnungen die mit der Einführung der Wirkungsorientierung angefallenen internen Personalkosten nicht beziffern; das BMI schätzte die Personalkosten für die Jahre 2011 bis 2013 auf rd. 1 Mio. EUR, für die Jahre 2009 und 2010 konnte auch das BMI keine Kosten nennen. (TZ 4)

Die vom BMI geschätzten personellen Ressourcen (rd. 1 Mio. EUR) und die von den drei überprüften Bundesministerien getätigten tatsächlichen Auszahlungen für externe

Beratungsleistungen (Einführung Wirkungsorientierung und teilweise Haushaltsrechtsreform) in Höhe von insgesamt rd. 1,40 Mio. EUR (BMI rd. 675.000 EUR; BMG rd. 115.000 EUR; BMWFW rd. 607.000 EUR) sowie für die Beschaffung von IT–Tools in Höhe von insgesamt rd. 398.000 EUR (BMI rd. 327.000 EUR; BMG rd. 46.000 EUR und BMWFW rd. 25.000 EUR) belegten jedoch deutlich den hohen Ressourcenaufwand. (TZ 4)

## ERARBEITUNG DER ANGABEN ZUR WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Einführung der Wirkungsorientierung bedeutete einen umfassenden Change Prozess auf allen Ebenen. Dennoch fanden in keinem der überprüften Bundesministerien Arbeitsgruppen unter Einbeziehung aller relevanten Beteiligten (Bedienstete unterschiedlicher Hierarchieebenen, Gleichbehandlungsbeauftragte und Vertreter nachgeordneter Dienststellen) zur Bewusstseinsschaffung und Identifikation mit dem neuen Steuerungsinstrument statt. Eine breitere Einbindung hätte die optimale Nutzung des intern vorhandenen Fachwissens sichergestellt und wäre im Hinblick auf Bewusstseinsschaffung und Identifikation mit dem neuen Steuerungsinstrument zweckmäßig gewesen. Dies hätte einen Beitrag zur rascheren Ausrichtung des Verwaltungshandelns nach den Wirkungszielen leisten können. (TZ 5)

## SCHULUNGSMAßNAHMEN UND INTERNE KOMMUNIKATION

Das BKA und das BMF boten, gemeinsam mit ihren beiden Aus– und Weiterbildungsinstituten Verwaltungsakademie des Bundes und Bundesfinanzakademie, rechtzeitig Schulungen und Workshops zum Thema Wirkungsorientierung an und bildeten mit Train the Trainer–Schulungen ressortinterne Experten aus. Die Informationen und der Informationsfluss waren mit Handbüchern, Leitfäden und Plattformtreffen ausreichend. Alle überprüften Bundesministerien brachten ihre Angaben zur Wirkungsorientierung über das Intranet ihren Mitarbeitern zur Kenntnis. (TZ 6)

## ANPASSUNG VON MANAGEMENTINSTRUMENTEN UND ORGANISATION

Die Verankerung der Wirkungsorientierung in der Strategie des BMI war — von der Identifikation des Wechsels von der Input– zur Wirkungssteuerung als Schlüsselherausforderung bis zur Definition der wirkungsorientierten Steuerung als neue Aufgabe — beispielhaft. (TZ 7)

Das BMG und das BMWFW verfügten abgesehen von den Ausführungen im Strategiebericht, deren endgültige Textierung vom BMF vorgenommen und der von der Bundesregierung beschlossen wird, über kein ressortweites Strategiedokument. Die im Strategiebericht ausgewiesenen Inhalte genügten nicht den Anforderungen an eine Organisationsstrategie. Eine darüber hinausgehende Organisationsstrategie mit der Darstellung der Positionierung der Organisation, ihrer mittel– bis langfristigen Ausrichtung und Erläuterung zur Zielerreichung mit dem Zweck, den Mitarbeitern Orientierung für ihr Verwaltungshandeln und für ihre Entscheidungen zu bieten, fehlte. (TZ 7)

Das BMI und das BMWFW passten ihre Aufbauorganisation durch Änderungen in der Geschäftseinteilung rechtzeitig an, die Anpassungen im BMG erfolgten erst nach der Erarbeitung der Angaben für den Strategiebericht 2013 bis 2016 und während des Prozesses der Festlegung der Angaben zur Wirkungsorientierung für den BVA 2013. (TZ 8)

Die in allen drei überprüften Bundesministerien erfolgte Ansiedelung der für die Wirkungsorientierung zuständigen Stellen in jener Sektion, die das Budget verantwortete, war zweckmäßig. Die Einrichtung einer für die Wirkungsorientierung in der Sektion II des BMI zuständigen Abteilung war angesichts der Größe dieser Sektion nachvollziehbar. Durch die Zuweisung von Aufgaben der Wirkungsorientierung an zwei getrennte Abteilungen der Sektion II, deren Aufgabenfeld laut Geschäftseinteilung kaum differenzierte, bestand die Gefahr von Doppelgleisigkeiten. (TZ 8)

Das BMWFW nahm die neuen Anforderungen aus der wirkungsorientierten Steuerung in seine Arbeitsplatzbeschreibungen auf. Das BMI und das BMG aktualisierten ihre Arbeitsplatzbeschreibungen nicht durchgängig. Die Bundesministerien unterließen es dadurch, nachvollziehbar Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten auf einzelne Personen herunterzubrechen. (TZ 9)

Positiv war die Einbettung der wirkungsorientierten Haushaltsführung im BKA–Leitfaden zum Mitarbeitergespräch und im Leitfaden für das Top Management im BMI. Die Dokumente boten den Führungskräften eine zweckmäßige Anleitung, den Beitrag der einzelnen Bediensteten zur Erreichung der Wirkungsziele im Mitarbeitergespräch zu thematisieren und dadurch das Bewusstsein für die neue Steuerungslogik der wirkungsorientierten Haushaltsführung auf allen Ebenen zu schaffen. (TZ 10)

## AUFGABENERHEBUNG UND –KRITIK

Das BMI und das BMG waren bestrebt, sich mit der Einführung der Wirkungsorientierung einen Gesamtüberblick über die von ihnen erbrachten Leistungen zu schaffen, während das BMWFW keine Schritte zur Aufgabenerhebung unternahm. (TZ 11)

Das BMG erstellte einen Ressourcen–, Ziel– und Leistungsplan (RZL– Plan) je Abteilung. Da die Auflistung der Leistungen in 40 getrennte RZL–Pläne keinen Gesamtüberblick erlaubte, waren die RZL–Pläne im BMG zur verwaltungsinternen Steuerung und für eine Aufgabenanalyse nicht geeignet. Auch fehlte eine übergreifende Koordination, was dazu führte, dass die für die Aufgabenerfüllung ausgewiesenen erforderlichen Personalressourcen (Planwerte) mit einer Differenz von rd. 69 VBÄ im Jahr 2013 und einer Differenz von rd. 83 VBÄ im Jahr 2014 wesentlich höher waren als die zur Verfügung stehenden Ressourcen. In der Aufgabenerhebung des BMI fehlten die internen Leistungen. (TZ 11)

Eine Aufgabenkritik unterblieb in allen drei Bundesministerien. (TZ 11)

## AUFTRAGSVERGABEN IM ZUGE DER EINFÜHRUNG DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

### Überblick

Ein Großteil der von den drei überprüften Bundesministerien zur Einführung der Wirkungsorientierung vergebenen Aufträge wies Mängel bei den Vergabevorgängen auf; Auftragsvergaben wurden großteils unter Ausschluss des Wettbewerbs durchgeführt, die Wahl von Vergabeverfahren war unzulässig. (TZ 12)

**Übersicht Vergabeverfahren**[1]

| Ressort | Auftragsart | Anzahl | Vergabe-verfahren | Auftragssumme in EUR exkl. USt | Mängel |
|---|---|---|---|---|---|
| BMG | Beratungs-leistungen (TZ 14) | 2 | Direktvergaben | 96.000 | keine Vergleichsangebote; Leistungen vor schriftlicher Beauftragung |
| | IT–Tool (TZ 18) | 2 | Direktvergaben | 38.000 | keine Vergleichsangebote |
| BMI | Beratungs-leistungen (TZ 13) | 9 | Direktvergaben | 608.977 | keine Vergleichsangebote; mündliche Beauftragungen; Leistungen vor schriftlicher Beauftragung; tlw. keine projektbezogene Abrechnung |
| | IT–Tool (TZ 18) | 4 | Direktvergaben | 195.170 | unzureichende Vergleichs-angebote; Leistungen vor schriftlicher Beauftragung |
| | | 1 | Abruf Rahmenvertrag | 54.000 | |
| | | 2 | BRZ GmbH Inhouse Vergaben | 27.583 | |
| BMWFW (UG 31) | Beratungs-leistungen (TZ 15) | 6 | Direktvergaben | 530.400 | keine Vergleichsangebote; Leistungen vor schriftlicher Beauftragung; tlw. keine projektbezogene Abrechnung; Auftragssplitting |
| | IT–Tool (TZ 18) | 1 | Direktvergabe | 42.000 | keine Vergleichsangebote |

[1] Mangels getrennter Aufzeichnungen sind insbesondere bei den externen Beratungsleistungen neben den Kosten für die Einführung der Wirkungsorientierung auch jene, die im Rahmen der Haushaltsrechtsreform ansonsten angefallen sind, enthalten.

Quellen: überprüfte Ressorts; Zusammenstellung RH

VERGABE VON
BERATUNGSLEISTUNGEN IM BMI

Die Auftragssumme im BMI aus insgesamt neun Direktvergaben zu Beratungsleistungen im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung belief sich auf rd. 609.000 EUR (exkl. USt). Das BMI verzichtete bei sämtlichen Beauftragungen auf die Einholung von Vergleichsangeboten — auch abweichend vom internen Beschaffungserlass, der die Einholung von mindestens drei verbindlichen Angeboten vorsah — und vergab sie nicht im Wettbewerb. Dies, obwohl der Prüfung der Preisangemessenheit besondere Bedeutung zukommt und eine Vergleichsanbotseinholung daher im Sinne eines sparsamen Mitteleinsatzes der Regelfall sein sollte. (TZ 13)

Das BMI beauftragte das Beratungsunternehmen A im Juli 2009 mit dem Projektmanagement und der Unterstützung im Projekt „Vorbereitung und Umsetzung der Haushaltsrechtsreform 2. Etappe im BMI“. Nahezu die Hälfte der vom Beratungsunternehmen A erbrachten Leistungen erfolgte fast zwei Monate vor der schriftlichen Beauftragung. (TZ 13)

Der schriftliche Werkvertrag für die Projektkoordination des Projekts „Zukunftsstrategie BM.I“ mit der Fachhochschule Oberösterreich Forschungs & Entwicklungs GmbH aus 2009 umfasste mit Leistungen in Höhe von 171.000 EUR exkl. USt nur rd. 31 % der insgesamt geleisteten Zahlungen; über rd. 69 % der Zahlungen waren den mündlich erteilten Zusatzaufträgen zuzurechnen. Daher fehlte für einen Großteil der verrechneten Leistungen sowohl hinsichtlich des Leistungsumfangs als auch zu den Konditionen eine nachvollziehbar dokumentierte Beauftragung. (TZ 13)

Wie schon im Bericht des RH Reihe Bund 2013/2 „Vergabepraxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk“ war der Verzicht des BMI auf die Einholung von Vergleichsangeboten mit dem Hinweis auf den Ausnahmetatbestand nach § 10 Z 1 BVergG (Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen) zu kritisieren, da kein Grund für den Verzicht auf die Einholung von Vergleichsangeboten ersichtlich war. (TZ 13)

Das Projekt „Vorbereitung und Umsetzung der Haushaltsrechtsreform 2. Etappe im BMI“ wurde im Jänner 2011 in das Projekt „Haushaltsrechtsreform BM.I“ mit überwiegend gleichen Projektinhalten übergeführt und fortan als Vorprojekt bezeichnet. Für das Projekt „Haushaltsrechtsreform BM.I“ gab es keine projektbezogenen Leistungsnachweise und Abrechnungen, wodurch eine genaue Übersicht über die im Rahmen der jeweiligen Projekte angefallenen Kosten nicht möglich war. Auch war die Beauftragung — wie schon die Zusatzbeauftragungen zum Projekt „Zukunftsstrategie BM.I“ — lediglich mündlich erfolgt, wodurch weder der zugrunde liegende Auftragsinhalt noch vergaberechtlich relevante Grundlagen wie der Auftragswert noch die sonstigen Leistungs– und Vertragsbedingungen nachvollzogen werden konnten. (TZ 13)

VERGABE VON
BERATUNGSLEISTUNGEN IM BMG

Die Auftragssumme im BMG aus insgesamt zwei Direktvergaben zu Beratungsleistungen im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung belief sich auf 96.000 EUR exkl. USt und lag somit knapp unter der für Direktvergaben zulässigen Grenze von 100.000 EUR exkl. USt. Das BMG beauftragte im März 2010 das Unternehmen C mit der Projektunterstützung zur Einführung der Wirkungsorientierung. Auch das BMG verzichtete auf die Einholung von Vergleichsangeboten. Zudem war das Unternehmen C bereits über zwei Monate vor der schriftlichen Beauftragung intensiv in die Projektvorbereitungen eingebunden und hatte umfangreiche Leistungen erbracht. (TZ 14)

VERGABE VON BERATUNGSLEISTUNGEN IM
BMWFW (UG 31 WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG)

Die Auftragssumme im BMWFW aus insgesamt sechs Direktvergaben zu Beratungsleistungen im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung belief sich auf rd. 530.000 EUR exkl. USt. Die zwischen 2009 und 2014 vergebenen sechs Werkverträge ergingen an das Unternehmen C; das war dasselbe Unternehmen, das auch das BMG beauftragte. Das BMWFW überschritt bei diesen Vergaben die in der Schwellenwerteverordnung 2012 geregelte Direktvergabegrenze von 100.000 EUR exkl. USt um mehr als das Fünffache, da die Vergaben zum gleichen Aufgabenbereich ununterbrochen über 68 Monate und mit einem Gesamtauftragswert von mehr als rd. 530.000 EUR exkl. USt erfolgten. (TZ 15)

Das Unternehmen C erbrachte fast zwei Drittel der am 30. November 2012 rückwirkend für 2012 vergebenen Leistungen in Höhe von rd. 49.000 EUR exkl. USt erst im Jahr 2013; auch der zweite am 30. November 2012 vergebene Werkvertrag in Höhe von rd. 98.000 EUR exkl. USt bezog sich auf den Leistungszeitraum 2013. Die beiden am selben Tag an das Unternehmen C in Form von Direktvergaben vergebenen Aufträge erweckten daher den Anschein eines Auftragssplittings zur Umgehung der in der Schwellenwerteverordnung 2012 geregelten Direktvergabegrenze von 100.000 EUR exkl. USt. (TZ 15)

Das BMWFW verzichtete, wie die beiden anderen überprüften Bundesministerien, auf die Einholung von Vergleichsangeboten. (TZ 15)

Die Leistungsnachweise und Abrechnungen erfolgten teilweise nicht projektbezogen, wodurch eine genaue Übersicht über die im Rahmen der jeweiligen Projekte angefallenen Kosten nicht möglich war. Das Unternehmen C rechnete zudem mehrfach Leistungen ab, die vor der schriftlichen Beauftragung anfielen. Auch war zu beanstanden, dass ein vertraglich vereinbarter

Leistungszeitraum nicht mit dem der tatsächlichen Leistungserbringung übereinstimmte. (TZ 15)

VERGABE VON BERATUNGSLEISTUNGEN
IM BKA UND IM BMF

Die Auftragssumme im BKA für Vergaben zu Beratungsleistungen im Zuge der Einführung der Wirkungsorientierung belief sich auf insgesamt mindestens rd. 409.000 EUR exkl. USt. Das BKA überschritt bei Auftragsvergaben zur Einführung der Wirkungsorientierung die in der Schwellenwerteverordnung 2012 geregelte Direktvergabegrenze von 100.000 EUR exkl. USt, indem es im Wege der Direktvergabe im Zeitraum von nur rund einem Jahr (zwischen Juli 2009 und Juli 2010) vier sachlich zusammengehörende Aufträge in Höhe von insgesamt 138.000 EUR exkl. USt zu einem Vorhaben an dasselbe Unternehmen vergab. Bei der Vergabe des zweiten Werkvertrags unterblieb zudem die Einholung von Vergleichsangeboten. (TZ 16)

Die Unterstützung der Ressorts und Obersten Organe bei der Einführung der Wirkungsorientierung war ein wichtiger Aspekt für die erfolgreiche Umsetzung. Diese Unterstützung sollte generell allen Ressorts und Obersten Organen gleichermaßen angeboten werden. Das BKA hatte jedoch nur ausgewählte Ressorts in sein Pilotprojekt einbezogen; die Information über die Mitfinanzierungsmöglichkeit (bis zu 50 %) durch das BKA stand auch nur den acht teilnehmenden Ressorts der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Verfügung. (TZ 16)

Das BMF vergab im überprüften Zeitraum keine externen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung der Wirkungsorientierung. (TZ 16)

BUNDESEINHEITLICHES IT–TOOL ZUR
WIRKUNGSORIENTIERTEN STEUERUNG

Das BMF verfolgte keine einheitliche Linie hinsichtlich der Einführung eines bundesweit einheitlichen Tools zur Abwicklung der wirkungsorientierten Haushaltsführung. Da den Ressorts kein Tool zur Verfügung gestellt wurde, kam es zu mehrfachen individuellen Beauftragungen externer Unternehmen durch die Bundesministerien selbst. Dies führte dazu, dass sich der Einführungs–, Betriebs– und Weiterentwicklungsaufwand vervielfältigte. Da das Angebot des BMF an das BMASK im November 2011 zur Erstellung einer bundesweit einheitlichen Lösung nicht allgemein an alle Ressorts und Obersten Organe sowie nicht rechtzeitig erfolgte, war die Umsetzung individueller IT–Tools zum Teil bereits in Vorbereitung bzw. anderweitig beauftragt. (TZ 17)

## BESCHAFFUNG DER IT–TOOLS ZUR WIRKUNGSORIENTIERTEN STEUERUNG IN DEN ÜBERPRÜFTEN BUNDESMINISTERIEN

Die drei überprüften Bundesministerien erachteten für die ressortinterne wirkungsorientierte Steuerung (insbesondere zur Erstellung und Verwaltung des RZL–Plans) ein zentral zur Verfügung gestelltes IT–Tool als zweckmäßig. Da diesbezüglich keine Zusagen des BKA und des BMF vorlagen, vergaben sie unabhängig voneinander Aufträge zur Umsetzung einer individuellen Softwarelösung an das Unternehmen C, welches das BMG und das BMWFW bereits bei Umsetzung der BHG–Reform beraten hatte. (TZ 18)

Die Auftragssumme im BMI zur Entwicklung eines IT–Tools zur Abwicklung der wirkungsorientierten Haushaltsführung belief sich auf rd. 277.000 EUR exkl. USt. Im BMI war die Schätzung des Gesamtauftragswerts für die IT–Applikation AUTORZL mangelhaft, dies führte in der Folge zu unzulässigen Direktvergaben. Bei diesen hielt das BMI wiederum den eigenen internen Beschaffungserlass hinsichtlich der Einholung von drei Vergleichsangeboten nicht ein. (TZ 18)

Wie schon bei den Beratungsleistungen erfolgten beinahe 90 % der Leistungen für das IT–Tool des BMI im Rahmen der letzten Beauftragung des Unternehmens C vor der schriftlichen Vertragsunterzeichnung. (TZ 18)

Die Auftragssumme im BMG zur Entwicklung eines IT–Tools zur Abwicklung der wirkungsorientierten Haushaltsführung belief sich auf 38.000 EUR exkl. USt, jene des BMWFW auf 42.000 EUR exkl. USt. Weder das BMG noch das BMWFW holten vor der Vergabe Vergleichsangebote ein. (TZ 18)

## PREISANGEMESSENHEIT DER AUFTRAGSVERGABEN

Für vergleichbare Leistungen im Projektmanagement und bei den Beratungs– bzw. IT–Leistungen vergaben die drei Bundesministerien Aufträge zu folgenden Tagsätzen: (TZ 19)

| Tagsätze bei Vergaben von Aufträgen zu vergleichbaren Leistungen | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ressort | Externe Beratungsleistungen (TZ 13, 14, 15) | | IT–Tool zur wirkungsorientierten Steuerung (TZ 18) | |
| | Unternehmen C | sonstige | Unternehmen C | sonstige |
| | in EUR (exkl. USt) | | | |
| BMI | – | 1.450 – 1.800 | 800 – 1.100 | 1.200 |
| BMG | 1.600 | – | 1.400 | – |
| BMWFW (UG 31 Wissenschaft und Forschung) | 1.100 – 1.200 | – | 1.200 | – |
| BMWFW (UG 40 Wirtschaft) | | | 1.100 | |

Quellen: überprüfte Ressorts; Zusammenstellung RH

Die Bandbreite der Tagsätze reichte bei den externen Beratungsleistungen von 1.100 EUR (BMWFW) bis 1.800 EUR (BMI) und bei jenen zur Erstellung des IT–Tools zur wirkungsorientierten Steuerung von 800 EUR (BMI) bis 1.400 EUR (BMG). Allein beim Unternehmen C differierten die an die verschiedenen Bundesministerien verrechneten Tagsätze um rd. 45 % (1.100 EUR bis 1.600 EUR) bei den Beratungsleistungen und 75 % (800 EUR bis 1.400 EUR) beim IT–Tool. Eine ressortübergreifende Abstimmung bzw. einen Informationsaustausch über die Tagsätze gab es nicht. (TZ 19)

Das BMI erreichte im Laufe der Beauftragungen Verbesserung bei den Tagsätzen. Jedoch lag der zuletzt an das Unternehmen E vergebene Auftrag für vergleichbare Leistungen ohne nachvollziehbare Begründung um bis zu 50 % über den zuletzt dafür gezahlten Tagsätzen an das Unternehmen C. (TZ 19)

KOSTENSCHÄTZUNG DER MAßNAHMEN

Keines der drei überprüften Bundesministerien führte für die von ihm im BVA ausgewiesenen Maßnahmen zur Erreichung der Wirkungsziele Kostenschätzungen durch. Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen mit den zur Verfügung stehenden Budgetmittel war damit nicht sichergestellt. Im Sinne einer transparenten Budgetplanung sollte gewährleistet werden, dass die ausgewiesenen Maßnahmen innerhalb der festgelegten Auszahlungsobergrenzen erreicht werden können. (TZ 20)

Der Prozess zu den Angaben zur Wirkungsorientierung für das Jahr 2015 und die Bekanntgabe der Budgetzahlen an die Ressorts und Obersten Organe lief sehr zeitknapp ab. Die Angaben zur Wirkungsorientierung waren von den Ressorts fast einen Monat vor Kenntnis der ihnen zur Verfügung stehenden Budgetmittel festzulegen. (TZ 20)

RZL–PLÄNE

Alle drei Bundesministerien verfügten über RZL–Pläne und erfüllten die relevanten Kriterien dazu wie folgt: (TZ 21)

**RZL–Pläne im Vergleich**

| Kriterien | BMI | BMG | BMWFW (UG 31 Wissenschaft und Forschung) |
|---|---|---|---|
| **DB–Ebene** | ja und GB–Ebene | nein, aber Abteilungsebene | ja |
| **durchgängige Mittelfristplanung** | nein | nein | ja |
| **erstellt durch haushaltsführende Stelle** | ja | nein | ja |
| **genehmigt durch Bundesminister** | ja, auf GB–Ebene | nein | 2013 bis 2016 ja, 2014 bis 2018 nein |
| **fristgerechte Festlegung** | 2013, 2014 zeitnah, 2015 nein | 2013, 2014 zeitnah, 2015 nein | zeitnah |
| **Bezugnahme auf Wirkungsziele** | ja | ja | nein |

DB = Detailbudget; GB = Globalbudget

Quellen: überprüfte Ressorts; Zusammenstellung RH

Das BMI und das BMWFW erstellten ihre RZL–Pläne wie gesetzlich vorgesehen auf Detailbudgetebene, das BMG ausschließlich auf Abteilungsebene. Die insgesamt 40 RZL–Pläne des BMG waren für Steuerungszwecke ungeeignet. Die RZL–Pläne des BMWFW beinhalteten eine durchgängige mittelfristige Darstellung der Ressourcen, Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen. Auf Jahresebene wiesen die RZL–Pläne des BMI eine stringente und detaillierte Planung auf. Die RZL–Pläne des BMI und des BMG waren nicht durchgängig mittelfristig ausgestaltet. (TZ 21)

Der Prozess der Erstellung der RZL–Pläne und ihr Inhalt bzw. ihre Ausrichtung waren in den drei überprüften Bundesministerien sehr unterschiedlich ausgestaltet: Im BMWFW erfüllte der für den RZL– Plan 2013 bis 2016 vorgefundene Prozess sämtliche Vorgaben und lief zweckmäßig ab. Die Erarbeitung als auch die Genehmigung einer der beiden RZL–Pläne für 2014 bis 2018 erfolgte jedoch durch dieselbe Person und der Bundesminister nahm keine Genehmigung vor. Im BMI genehmigten lediglich die Leiter der haushaltsführenden Stellen die RZL–Pläne auf Detailbudget erster Ebene. Im BMG erarbeiteten die Abteilungsleitungen und nicht der Leiter der haushaltsführenden Stelle die RZL–Pläne, die Genehmigung der RZL– Pläne erfolgte auf Ebene der Sektionsleitungen. (TZ 21)

Positiv war die Bezugnahme der Angaben in den RZL–Plänen des BMI und des BMG auf die Wirkungsziele, weil dadurch die Beiträge der operativen Ebene für die Zielerreichung nachvollziehbar waren. Im BMWFW fehlte diese Verknüpfung. (TZ 21)

RESSORTINTERNES
WIRKUNGSCONTROLLING

Das BMI stellte auf Basis seines ressortinternen unterjährigen Wirkungscontrollings, welches auch eine Verschränkung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf allen Ebenen beinhaltete, umfassende und zeitnahe Berichte für die Bundesministerin bereit. (TZ 22)

Im BMG war das ressortinterne unterjährige Wirkungscontrolling ausschließlich auf Ebene der Fachabteilungen vorgesehen, eine Einbindung der bzw. Koordinierung durch die Stabstelle „Koordinierung der Wirkungsorientierung und wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ erfolgte nicht. Die Bundesminister erhielten unterjährig keine dokumentierten Informationen zu den erzielten Ergebnissen. (TZ 22)

Das BMWFW erstellte lediglich im Jahr 2013 einen Monitoringbericht zu den Angaben zur Wirkungsorientierung und führte in der Folge das ressortinterne unterjährige Wirkungscontrolling nicht berichtsmäßig weiter. (TZ 22)

AUFGABEN DER RESSORTÜBERGREIFENDEN
WIRKUNGSCONTROLLINGSTELLE

Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des BKA bot Schulungen an und veröffentlichte Handbücher und Leitfäden zur Unterstützung. Zu Beginn des Prozesses zur erstmaligen Festlegung der Wirkungsziele durch die haushaltsleitenden Organe beauftragte das BKA ein externes Unternehmen mit der Erstellung eines Kennzahlenatlas (insgesamt rd. 40.000 EUR exkl. USt), ohne zuvor eine nachvollziehbar dokumentierte Bedarfserhebung bei den betroffenen Organisationen durchzuführen. Da zu diesem Zeitpunkt die von den haushaltsleitenden Organen verfolgten Wirkungsziele noch nicht endgültig festgelegt waren, war die Auswahl der zu deren Messung geeigneten Kennzahlen noch zu früh, weshalb der von einem externen Unternehmen erarbeitete Kennzahlenatlas in dieser Phase noch nicht zielgerichtet erstellt werden konnte. (TZ 23)

Im Zuge der Qualitätssicherung der Angaben zur Wirkungsorientierung adressierte die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle Empfehlungen an die haushaltsleitenden Organe. Sie hatte jedoch keinen gesamthaften Überblick darüber, welche dieser Empfehlungen

umgesetzt bzw. nicht umgesetzt waren. Auch schaffte sie, z.B. gegenüber dem Nationalrat, keine Transparenz über nicht umgesetzte relevante Empfehlungen. (TZ 23)

BERICHT ZUR WIRKUNGSORIENTIERUNG

Im Rahmen der Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung, die in den „Bericht zur Wirkungsorientierung" einflossen, fragte das BKA bei den Bundesministerien die Erreichung der Wirkungsziele ab. Es stellte dabei jedoch nicht sicher, dass die Bundesministerien bei ihrer Beurteilung einheitliche Kriterien heranzogen. Da das BHG 2013 keine Angabe zum geplanten Zeitrahmen vorsah und das BKA diese im Nachhinein von den Bundesministerien abverlangte, konnte die vom BKA gewählte Vorgehensweise dazu führen, dass einzelne Ressorts die Einstufung ausschließlich von den erreichten Zielwerten der Wirkungsindikatoren auf Untergliederungsebene abhängig machten und andere die Umsetzung von Maßnahmen und Indikatoren auf Globalbudgetebene mitberücksichtigten. Da ein Großteil der Wirkungsziele mittelfristig angelegt war, konnte es sich in diesen Fällen bei der abgefragten Einstufung zudem nur um den Zielerreichungsgrad und nicht um die Erreichung des Wirkungsziels selbst handeln. (TZ 24)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***BKA, BMF, BMG, BMI und BMWFW***

*(1) Zur Sicherstellung eines sparsamen Mitteleinsatzes wäre künftig bei relevanten Veränderungsprozessen eine sorgfältige Kostenabschätzung im Vorfeld und in der Folge eine Evaluierung anhand der tatsächlich eingesetzten Ressourcen vorzunehmen. Vorhaben mit hohen internen Personalkosten sollten getrennt von anderen Leistungen in der Kosten– und Leistungsrechnung des Bundes erfasst und für ein Projektcontrolling auswertbar sein. (TZ 4)*

***BKA, BMG, BMI und BMWFW***

*(2) Bei Direktvergaben in größerem Umfang sollten im Sinne eines sparsamen und effektiven Mitteleinsatzes — auch wenn von einem Anbieter bereits dessen Leistungsfähigkeit bekannt ist — die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber genutzt und zur Sicherstellung der Preisangemessenheit grundsätzlich drei Vergleichsangebote eingeholt werden.*
*(TZ 13, 14, 15, 16, 18)*

***BKA, BMI und BMWFW***

*(3) Aufbauend auf eine sachlich fundierte und nachvollziehbare Auftragswertermittlung — die auch allfällige weitere Vertragsverlängerungen berücksichtigt — wäre jenes Vergabeverfahren zu*

*wählen, das den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes entspricht und den Wettbewerb unter den Bietern stärkt. (TZ 13, 15, 16, 18)*

***BMG, BMI und BMWFW***

*(4) Bei Projekten sollten im Vorhinein eine möglichst genaue Ressourcenplanung und ein regelmäßiger Soll–Ist–Vergleich vorgenommen werden, um eine Abweichung von den Planwerten rechtzeitig zu erkennen und mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern zu können. (TZ 3)*

*(5) Um einen effektiven Veränderungsprozess und eine Bewusstseinsschaffung im Prozess zur Erarbeitung der Angaben der Wirkungsorientierung bzw. zu deren Weiterentwicklung sicherzustellen, wären die Betroffenen — unter Abwägung des Ressourceneinsatzes — möglichst breit einzubinden. (TZ 5)*

*(6) Die Leistungen der Ressorts wären taxativ aufzulisten und anhand dieses Leistungskataloges im Sinne einer Aufgabenkritik die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen zu hinterfragen und so sicherzustellen, dass die Erfüllung der Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen weiterhin gewährleistet wird. (TZ 11)*

*(7) Die in Folge einer Vergabe zu erbringenden Leistungen wären stets vor Beginn der Leistungserstellung mit schriftlichem Vertrag klar und verbindlich festzulegen. (TZ 13, 14, 15, 18)*

*(8) Bei Beschaffungen sowie Wartung und Weiterentwicklung bei vergleichbaren Leistungsinhalten wären künftig ressortübergreifend Informationen zu den angebotenen bzw. verrechneten Tagsätzen auszutauschen und eine ausreichende Preisangemessenheitsprüfung durchzuführen. (TZ 19)*

*(9) Im BVA sollten ausschließlich gebarungsrelevante Maßnahmen dargestellt und deren mögliche Umsetzung vorab mit einer Kostenschätzung überprüft werden. (TZ 20)*

*(10) Je haushaltsführender Stelle wäre ein RZL–Plan zu erstellen, wobei das Augenmerk auf die Eignung für Steuerungszwecke und die mittelfristig Ausrichtung gelegt werden sollte. Die RZL–Pläne wären von den Bundesministern zu genehmigen, um sicherzustellen, dass sie die relevanten Maßnahmen des Ressorts für die nächsten vier Jahre beinhalten und den Vorgaben des Bundesministers entsprechen. Weiters wäre darauf zu achten, dass die RZL–Pläne rechtzeitig vorliegen. (TZ 21)*

***BKA und BMF***

*(11) Der Bedarf jener Ressorts und Obersten Organe an einem IT– Tool, die noch über kein entsprechendes Instrument zur wirkungsorientierten Steuerung verfügen, wäre zu erheben. Nach Kosten–/ Nutzenüberlegungen sollte erforderlichenfalls allen ein IT–Tool — eventuell unter Verwendung des bereits in den Ressorts vorhandenen Know–hows bzw. der vorhandenen Technologien — zur Verfügung gestellt werden, um Mehrkosten zu vermeiden. (TZ 17)*

*(12) Damit die Bundesministerien die ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel bereits zum Zeitpunkt der Festlegung der Angaben zur Wirkungsorientierung kennen und eine Planung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Basis von Budgetzahlen durchführen können, sollten die Zeitpläne besser koordiniert werden. (TZ 20)*

***BMG und BMI***

*(13) Sämtliche aus der Wirkungsorientierung resultierende Aufgaben sollten in die betreffenden Arbeitsplatzbeschreibungen einfließen, um deren Umsetzung sicherzustellen, Verantwortlichkeiten zu dokumentieren und den geforderten Beitrag der einzelnen Bediensteten nachvollziehbar auszuweisen. (TZ 9)*

*(14) Eine durchgängige mittelfristige Darstellung wäre in den RZL– Plänen zu integrieren, um diese auch zur operativen mittelfristigen Steuerung nutzen zu können. Bei relevanten Veränderungen und etwaigen BFRG–Novellen wären die RZL–Pläne anzupassen. (TZ 21)*

***BMG und BMWFW***

*(15) Eine Strategie, die die Neupositionierung unter Berücksichtigung der wirkungsorientierten Steuerung und die mittel– bis langfristige Ausrichtung der Organisation umfassend abbildet, sollte erarbeiten werden. (TZ 7)*

*(16) Ein internes, unterjähriges Wirkungscontrolling sollte auf Globalbudget– und Untergliederungsebene mit einer Risikobeurteilung hinsichtlich der Ziel– und Zielwerterreichung eingeführt und die Controllingergebnisse den Bundesministern berichtsmäßig zur Kenntnis gebracht werden. Die Berichte wären zu Steuerungszwecken heranzuziehen, um die Zielerreichung sicherzustellen. (TZ 22)*

***BMI und BMWFW***

*(17) Sämtliche im Rahmen eines Projektes anfallenden Kosten wären diesem auch verursacher-gerecht zuzuordnen und abzurechnen. (TZ 13 und 15)*

***BKA***

*(18) Um sicherzustellen, dass Transparenz und einheitliches Verständnis über die relevanten Aufgaben des Wirkungscontrollings bestehen, wäre ein Muster einer Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeiten des Wirkungscontrollers zu entwickeln und den Ressorts zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)*

*(19) Unterstützungsangebote wie die Mitfinanzierung bei der Einführung der Wirkungsorientierung sollten allen Ressorts und Obersten Organen rechtzeitig und offiziell mitgeteilt werden. (TZ 16)*

*(20) Bevor eine Leistung an Externe vergeben wird, sollte im Sinne eines sparsamen und effektiven Mitteleinsatzes der Bedarf an dieser erhoben und geprüft werden, ob das Wissen im Bund vorhanden ist. (TZ 23)*

*(21) Noch nicht umgesetzte relevante Empfehlungen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle und die Begründung der Ressorts wären, sofern die Empfehlungen für den aktuellen Bundesvoranschlagsentwurf noch von Bedeutung sind, im Bericht zur Wirkungsorientierung darzustellen. (TZ 23)*

*(22) Insbesonders für die Einstufung des Zielerreichungsgrades zur Unterstützung der Ressorts sollte eine Auflistung der Beurteilungskriterien erstellt und so ein möglichst einheitlicher Beurteilungsrahmen sichergestellt werden. Relevante Faktoren wären jedenfalls die Ergebnisse im Hinblick auf die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren auf der Untergliederungs– und Globalbudgetebene sowie sich ändernde Rahmenbedingungen. (TZ 24)*

***BMF***

*(23) Sämtliche finanzielle Auswirkungen von Rechtsvorhaben sollten möglichst genau dargestellt werden, um dadurch die Qualität der Gesetzesvorlagen zu erhöhen und zu einer fundierten Entscheidungsgrundlage beizutragen. Zudem würden Angaben zu den benötigten Ressourcen die Ressorts bei der Planung und Umsetzung unterstützen und die Planungsqualität erhöhen. (TZ 3)*

***BMG***

*(24) Im Hinblick auf Transparenz und Bewusstseinsschaffung wären die Zuständigkeiten in der Geschäftseinteilung bei Veränderungsprozessen rechtzeitig festzulegen. (TZ 8) (25) Pro haushaltsführender Stelle sollte ein RZL–Plan erstellt werden, der einen Gesamtüberblick über die steuerungsrelevanten Aspekte bietet und somit für die Steuerung des BMG geeignet ist. (TZ 21)*

***BMI***

*(26) Zur Vermeidung eines administrativen Mehraufwandes wären die Zuständigkeiten für die Wirkungsorientierung in der Sektion II in einer Abteilung zu bündeln. (TZ 8)*

*(27) Um die Wirkungsorientierung umfassend zu verankern, sollte diese in Anlehnung an den „Leitfaden für das Top Management" auch in den „Leitfaden für das Mitarbeitergespräch neu" und die „Mitarbeiterinformation zum Mitarbeitergespräch neu" aufgenommen werden. (TZ 10)*

*(28) Beauftragungen sollten generell nur schriftlich und für Außenstehende nachvollziehbar dokumentiert vorgenommen werden. Durch eine sorgfältige Planung im Vorfeld wären die Vollständigkeit der zu vergebenden Leistung sicherzustellen und mehrfach nachgängige Zusatzaufträge zu vermeiden. (TZ 13)*

***BMWFW***

*(29) Bei Vergaben wären durch eine sorgfältige Planung für den gesamten Leistungszeitraum im Vorfeld die Vollständigkeit der zu vergebenden Leistung sicherzustellen und mehrfache nachgängige Zusatzaufträge zu vermeiden. (TZ 15)*

*(30) Bezüglich der Fertigstellung des IT–Tools zur wirkungsorientierten Steuerung in der UG 31 bzw. etwaiger Weiterentwicklungen bei seinen IT–Tools, wäre auf eine abgestimmte Vorgangsweise innerhalb des Ressorts zu achten und Synergien hinsichtlich des in den beiden UG vorhandenen Know–hows bzw. der bereits eingesetzten Technologien zu nutzen. (TZ 19)*

*(31) Eine Verknüpfung der Angaben in den RZL–Plänen auf Detailbudgetebene mit den Wirkungszielen auf Untergliederungsebene sollte vorgenommen werden, um den Beitrag der operativen Ebene und das Zusammenwirken der einzelnen Ziele, Maßnahmen und Indikatoren transparent zu machen. (TZ 21)*

## ÖSTERREICHISCHES ZENTRUM FÜR BEGABTENFÖRDERUNG UND BEGABUNGSFORSCHUNG (ÖZBF)

**Der Bund finanzierte das — 1999 als Verein gegründete — Österreichische Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF) fast zur Gänze. Das BMBF und das BMWFW wendeten gemeinsam von 2010 bis 2014 pro Jahr zwischen rd. 875.600 EUR (2010) und rd. 912.600 EUR (2014) auf. Mehr als die Hälfte davon entfiel auf Aufwendungen für Personal, das dem Verein vom BMBF als lebende Subvention zur Verfügung gestellt wurde. Eine geeignete Rechtsgrundlage hiefür fehlte.**

**Die Zielvorgaben für das ÖZBF durch das BMBF und das BMWFW waren mangelhaft; eine Evaluation der Wirkungen der dem ÖZBF gewährten Förderungen fand seit dessen Gründung nicht statt. Ebenso fehlte eine Strategie der beiden Ressorts hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Begabungsförderungslandschaft in Österreich.**

### PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der mit dem Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung (ÖZBF) verfolgten Ziele des BMBF und des BMWFW, der Ziele des ÖZBF, der Aufgabenerfüllung des ÖZBF sowie seiner finanziellen Entwicklung, seiner Organisationsstruktur und seines Personaleinsatzes. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsvolumens) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden in der Folge die beteiligten Bundesministerien nach ihrer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts entsprechenden Bezeichnung benannt. (TZ 1)

### RAHMENBEDINGUNGEN

#### Gründung des ÖZBF und Ziele des BMBF

Da die Begabungs– und Begabtenförderung im österreichischen Bildungswesen einen größeren Stellenwert einnehmen sollte, wurde auf Initiative des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats für Salzburg — unter Zusicherung der Finanzierung durch das BMBF — das ÖZBF im

Jahr 1999 als Verein mit Sitz in der Stadt Salzburg gegründet. In weiterer Folge trug auch das BMWFW zur Finanzierung des ÖZBF bei. (TZ 2)

Das BMBF hatte anlässlich der Gründung des ÖZBF keine Überlegungen dahingehend angestellt, ob es die dem ÖZBF zugewiesenen Aufgaben nicht hätte selbst besorgen können und die Vor– und Nachteile der Rechtsform Verein — etwa im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten, Personalbewirtschaftung oder Finanzierung — nicht abgewogen. Ein strategisches Konzept zum Ausbau der institutionellen Begabungsförderungslandschaft Österreichs fehlte ebenso wie konkrete Zielvorgaben für das ÖZBF. (TZ 2)

Grundlagen der Begabungs– und Begabtenförderung

Die Förderung begabter Kinder und Jugendlicher war in den Statuten des ÖZBF, im „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018“ und im Grundsatzerlass zur Begabtenförderung des BMBF verankert. (TZ 3)

AUFGABEN

Tätigkeitsfelder

Das ÖZBF nahm ein breites Spektrum an Aufgaben wahr, sowohl mit einem österreichweiten Anspruch als auch mit einer regionalen bzw. spezifischen Schwerpunktsetzung. Bei letzterer war eine österreichweit gleichmäßige Abdeckung nicht gegeben. (TZ 4)

Förderabwicklungsstelle

Für den Zeitraum 2014 bis 2016 richtete das BMWFW das ÖZBF als Förderabwicklungsstelle für ein Fördervolumen von insgesamt 400.000 EUR ein; wobei es verabsäumte, die Zustimmung des BMF einzuholen und Sonderrichtlinien festzulegen. (TZ 5)

Das BMWFW zog das ÖZBF als Förderabwicklungsstelle zur Vergabe von Förderungen an Begabte und für Begabungsforschung heran, obwohl es gleichzeitig Förderungen aus diesem Fördertopf bekam. Die Vorlage des Gesamtleistungsberichts des ÖZBF an das BMWFW erfolgte nicht fristgerecht. (TZ 5)

Für die Tätigkeit des ÖZBF als Förderabwicklungsstelle bestand kein Förderkonzept mit definierten Zielsetzungen sowie qualitativen und quantitativen Indikatoren für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung. Transparente Rahmenbedingungen zur Förderungsgewährung bzw. –ablehnung fehlten ebenso. Das ÖZBF wickelte entgegen der Vereinbarung mit dem BMWFW Förderungen über Werkverträge anstelle von Förderungsverträgen ab, was

unterschiedliche rechtliche Wirkungen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriftungen zur Folge hatte. (TZ 6)

**Finanzielle Entwicklung** Mittelaufbringung

**Gesamtaufwendungen des Bundes für das ÖZBF**

| Aufwendungen | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | Veränderung 2010 bis 2014 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in EUR | | | | | in % |
| **BMBF** | | | | | | |
| Förderung | 150.000 | 150.000 | 150.000 | 0 | 135.000 | – 10,0 |
| Miete | 72.558 | 77.715 | 78.758 | 84.290 | 83.069 | 14,5 |
| Personalsubvention Einrechnungen in die Lehrverpflichtung | 458.700 | 458.700 | 551.100 | 495.000 | 495.000 | 7,9 |
| Personalsubvention Verwaltungsbedienstete | 44.338 | 45.297 | 46.558 | 48.191 | 49.538 | 11,7 |
| BMBF gesamt | 725.596 | 731.712 | 826.416 | 627.481 | 762.607 | 5,1 |
| **BMWFW** | | | | | | |
| Förderung | 150.000 | 150.000 | 150.000 | 0 | 150.000 | 0,0 |
| **Bund gesamt** | **875.596** | **881.712** | **976.416** | **627.481** | **912.607** | **4,2** |

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMBF; BMWFW; ÖZBF

Das ÖZBF wurde fast zur Gänze von der öffentlichen Hand (BMBF und BMWFW) finanziert. Die Gesamtaufwendungen des Bundes für das ÖZBF (einschließlich der Personalsubventionen) stiegen im Zeitraum 2010 bis 2014 von rd. 875.596 EUR auf rd. 912.607 EUR. Mehr als die Hälfte der Gesamtaufwendungen entfiel auf Personalsubventionen durch das BMBF (2014: rd. 544.538 EUR). Da es sich dabei um lebende Subventionen handelte, schienen diese Beträge nicht als Förderungen in der Transparenzdatenbank auf und waren auch aus den Jahresabschlüssen des ÖZBF nicht ersichtlich. Dies verhinderte eine Gesamtübersicht über die finanzielle Gebarung des ÖZBF. (TZ 7)

Bilanz sowie Gewinn– und Verlustrechnung

In den Jahren 2010 bis 2012 hatte das ÖZBF aufgrund zu hoher Basisförderung beträchtliches Eigenkapital angesammelt. Das BMBF und das BMWFW nahmen dies zum Anlass, die Förderung für das Jahr 2013 auszusetzen. Die Aufwendungen des ÖZBF stiegen von 2010 bis 2014 — v.a. wegen des höheren Personalaufwands — um rd. 31 %. Dieser Anstieg war u.a. dadurch bedingt, dass das ÖZBF ab dem Jahr 2012 eine zweite Psychologin angestellt hatte. (TZ 8, 9)

Ausgewählte Kostenstellen bzw. Geschäftsbereiche

In den Jahresarbeitsprogrammen des ÖZBF war der Personalaufwand den einzelnen Projekten nicht zugeordnet, die Geschäftsberichte enthielten keine Angaben zu dem mit den Projekten verbundenen Sach– und Personalaufwand. Dadurch fehlte eine Gesamtkostendarstellung der durchgeführten Projekte; Soll–Ist–Vergleiche waren nicht möglich. (TZ 10)

Die Veranstaltung der ÖZBF–Kongresse in den Jahren 2010 und 2013 führte zu Verlusten von rd. 26.335 EUR bzw. rd. 32.780 EUR, die in Anbetracht des nicht eingerechneten Personalaufwands tatsächlich noch weit höher waren als ausgewiesen. (TZ 11)

Im Jahr 2016 sollen gleich zwei vom Bund geförderte Kongresse mit internationalem Anspruch zum Bereich der Begabungs– und Begabtenförderung in Österreich stattfinden; die Nutzung von Synergieeffekten war nicht geplant. (TZ 11)

Die Ausgaben für Druck und Grafik verringerten sich im Zeitraum von 2010 bis 2014 von rd. 43.635 EUR auf rd. 32.755 EUR; dennoch stellten sie eine der höchsten Sachaufwandspositionen des ÖZBF dar. (TZ 12)

STEUERUNG

Organe

Die in den Statuen des ÖZBF vorgesehenen Organe waren eingerichtet und übten ihre Tätigkeit entsprechend den Vorgaben aus. (TZ 13)

BMBF und BMWFW

Das ÖZBF unterlag als privater Rechtsträger keiner direkten Steuerung durch seine Fördergeber (BMBF und BMWFW). Die beiden Ressorts waren bis zur Statutenänderung im Jahr 2012 nicht im Vorstand des ÖZBF vertreten. Auch danach stellten sie nur zwei von elf Mitgliedern. Da der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasste, war die Einflussnahme des BMBF und des BMWFW auf das ÖZBF begrenzt. (TZ 14)

Das BMBF und das BMWFW verfügten im Zusammenhang mit der Förderung des ÖZBF nicht über ein schriftliches Förderkonzept. Eine Beurteilung der Zielerreichung war aufgrund der fehlenden Förderstrategie zur Umsetzung der Förderungsziele sowie qualitativer und quantitativer Indikatoren nicht möglich. Mangels zeitlich determinierter Umsetzungspläne und konkreter Ziele war die auf einer Förderstrategie basierende Steuerung nicht erkennbar. (TZ 14)

Das BMWFW hatte überdies keine Einstellungs– und Rückzahlungsregelungen für Fälle nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung, der Behinderung der Kontrollmaßnahmen, unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder bei Gewinnerzielung getroffen. (TZ 14)

Rechnungsprüfung

Das BMWFW überließ die externe Rechnungsprüfung des ÖZBF dem BMBF; eine aussagekräftige Dokumentation über Prüfungsintensität und –kriterien sowie der Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel fehlte. (TZ 15)

PERSONAL

Unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse

Das Personal des ÖZBF bestand zum Großteil aus Lehrpersonen, die für ihre Tätigkeit beim ÖZBF gemäß § 9 Abs. 3 Bundeslehrer–Lehrverpflichtungsgesetz Einrechnungen in die Lehrverpflichtung erhielten. Die angeführte Bestimmung stellte keine geeignete Rechtsgrundlage für die Zuweisung von Lehrpersonen an einen außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehenden Verein dar. Dies zeigte sich auch daran, dass die Abgeltung herausgehobener Positionen (Geschäftsführung) bzw. besonderer Leistungen (Belohnungen) nicht im Wege der Besoldung über den Landesschulrat, sondern gesondert aus Vereinsmitteln erfolgte. (TZ 16)

Die für Lehrpersonen geltende Ferienregelung (grundsätzlich rund zwölf Wochen Ferien) führte dazu, dass das ÖZBF insgesamt auf die Dienstleistung von rund einem Vollbeschäftigungsäquivalent verzichtete. Hinsichtlich der Zuweisung einer Verwaltungsbediensteten des Landesschulrats für Salzburg an das ÖZBF war keine Rechtsgrundlage vorhanden. Beim ÖZBF selbst waren ein bis zwei Psychologinnen angestellt. (TZ 16)

Für die Abwicklung seiner Projekte beauftragte das ÖZBF zahlreiche andere Institutionen oder Experten; dabei holte es nicht durchgängig mehrere Angebote ein. (TZ 16)

Genderaspekte

Sowohl bei den Beschäftigten des ÖZBF als auch bei den Nutzern seiner Angebote überwogen Frauen bei Weitem. Laut ÖZBF bemühte es sich, mehr Männer im Team zu beschäftigen, scheiterte aber mangelns geeigneter Bewerber. (TZ 17)

Personalfluktuation

Die Tätigkeit beim ÖZBF erforderte Spezialwissen auf dem Gebiet der Begabungs– und Begabtenförderung, dessen Aufbau zeit– und kostenintensiv für das ÖZBF war. Im überprüften Zeitraum kamen rund zwei Drittel der Mitarbeiter neu zum ÖZBF. (TZ 18)

Arbeitszeitaufzeichnungen

Die im ÖZBF geführten Arbeitszeitaufzeichnungen waren uneinheitlich; in mehreren Fällen fehlten die Unterschriften sowohl des jeweiligen Mitarbeiters als auch der Geschäftsführerin. (TZ 19)

BEGABUNGS– UND BEGABTEN-
FÖRDERUNGSLANDSCHAFT IN ÖSTERREICH

Einrichtungen der Begabungs– und Begabtenförderung

Das BMBF und das BMWFW hatten in den 16 Jahren seit Gründung des ÖZBF österreichweit sukzessive eine institutionelle öffentlich–rechtliche Struktur zur Begabtenförderung sowie zur Begabungsforschung aufgebaut. Mangels entsprechender Strategie der beiden Ressorts blieb unklar, ob das ÖZBF als privater Rechtsträger langfristig als fixer institutioneller Bestandteil der Begabungsförderungslandschaft notwendig war und erhalten bleiben sollte bzw. inwieweit und wie lange das BMBF und das BMWFW des von ihnen finanzierten Vereins ÖZBF – neben den sukzessive flächendeckend geschaffenen öffentlich–rechtlichen Institutionen in der Begabungsförderungslandschaft – langfristig als Impulsgeber noch bedurften. (TZ 20)

Die Wirkung der dem ÖZBF gewährten Förderungen (2014 rd. 912.607 EUR) und die Bedarfsorientierung der Tätigkeiten des ÖZBF wurden vom BMBF und BMWFW keiner dokumentierten Überprüfung unterzogen; eine Strategie zur künftigen Ausgestaltung der Begabungs– und Begabtenförderungslandschaft fehlte. (TZ 20)

Umstrukturierungspläne des BMBF

Der im Studienjahr 2013/2014 unternommene Versuch des BMBF, das ÖZBF institutionell an der Pädagogische Hochschule (PH) Salzburg zu verankern, scheiterte. Das BMBF hatte die im Zusammenhang mit der Eingliederung des ÖZBF in die PH Salzburg zu erwartenden Probleme im Vorfeld nicht ausreichend beachtet. Das Scheitern des Versuchs stellte aus folgenden Gründen eine vergebene Chance dar: Die rechtlich fragwürdige Personalzuweisung an das ÖZBF im Wege von Einrechnungen in die Lehrverpflichtung wäre weggefallen. Weiters hätte die Ausstattung der PH Salzburg mit zusätzlichen 7,5 Planstellen eine beachtliche Erhöhung des

wissenschaftlichen Outputs im Bereich der Begabungsforschung bewirkt. Außerdem wären diese Tätigkeiten im Rahmen eines öffentlich– rechtlichen Rechtsträgers verankert worden. (TZ 21)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***BMBF***

*(1) Es wäre vor Gründung externer Einrichtungen, die vom Bund finanziert werden sollen, zu prüfen, ob das Ressort die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen könnte. Ein strategisches Konzept sollte ausgearbeitet und konkrete Zielvorgaben sollten festgelegt werden. Schließlich sollte eine Umweltanalyse samt Erstellung alternativer Modelle unter Abwägung der Vor– und Nachteile der jeweiligen Rechtskonstruktion — etwa im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten, Personalbewirtschaftung oder Finanzierung — durchgeführt werden. (TZ 2)*

*(2) Die Personalzuweisungen an das Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung wären zu beenden. Das notwendige pädagogisch–wissenschaftliche und administrative Personal wäre — so wie das psychologisch–wissenschaftliche Personal — vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung selbst anzustellen. Eine Alternative wäre die Anwendung des § 29 j Vertragsbedienstetengesetz 1948. Gemäß dieser Bestimmung wären die Bediensteten vom Bund unter Fortzahlung der Bezüge dienstfrei zu stellen, und das Österreichische Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung hätte dem Bund den Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. (TZ 16)*

***BMWFW***

*(3) In Zukunft wäre die Vergabe von Förderungen wieder selbst durchzuführen. (TZ 5)*

*(4) In Förderungsverträgen mit dem Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung wären Einstellungs– und Rückzahlungsregelungen für Fälle nicht ordnungsmäßiger Durchführung der Leistung, unrichtiger oder unvollständiger Angaben, bei Behinderung von Kontrollmaßnahmen oder bei Gewinnerzielung zu treffen. (TZ 14)*

***BMBF und BMWFW***

*(5) Abhängig vom Ergebnis der Evaluation der Wirkungen der dem Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung gewährten Förderungen sowie im Lichte der Strategie zur künftigen Ausgestaltung der Begabungsförderungslandschaft wäre eine Übernahme eines Großteils der Aufgaben des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabungsforschung durch die Pädagogische Hochschule Salzburg zu prüfen. (TZ 21)*

*(6) Das Österreichische Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung wäre künftig v.a. über Projektförderungen zu finanzieren, um eine zu hohe Eigenkapitalisierung zu vermeiden. (TZ 8)*

*(7) Ein Förderkonzept wäre zu erstellen, in dem die Förderung des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabungsforschung auf definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten beruht. Zur Messung und Beurteilung der Zielerreichung wären qualitative und quantitative Indikatoren festzulegen. Für ein Fördercontrolling sollten ausreichende Kennzahlen sowie jeweils zu Stichtagen der Stand der Ausnutzung des Förderbudgets verfügbar sein. (TZ 14)*

*(8) Es sollte eine Vereinbarung über die künftige Durchführung der externen Rechnungsprüfung getroffen werden; darin wäre eine nachvollziehbare Dokumentation der Rechnungsprüfung festzulegen, um eine umfassende Kontrolle des Einsatzes der Fördermittel zu gewährleisten. (TZ 15)*

*(9) Die Wirkungen der dem Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung gewährten Förderungen wären zu evaluieren; die Ergebnisse sollten in die Entscheidung über eine Weitergewährung der Förderungen einfließen. (TZ 20)*

*(10) Vor dem Hintergrund der seit der Gründung des Österreichischen Zentrums für Begabtenförderung und Begabungsforschung eingetretenen Veränderungen – Schaffung einer Professur in Graz, eines Bundeszentrums an der Pädagogischen Hochschule Salzburg sowie von Ansprechpartnern an den Landesschulräten, Schulen und Pädagogischen Hochschulen – wäre eine Strategie zur künftigen Ausgestaltung der Begabungsförderungslandschaft zu entwickeln, die auch eine langfristige Planung in Bezug auf das Österreichische Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung einschließen sollte. (TZ 20)*

***Österreichisches Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung***

*(11) Es wäre darauf zu achten, für alle Landesschulräte und Pädagogischen Hochschulen gleichmäßig ein bedarfsorientiertes Angebot zu bieten. (TZ 4)*

*(12) Als Förderabwicklungsstelle wären die vorgeschriebenen Fristen zur Vorlage des Gesamtleistungsberichts einzuhalten. (TZ 5)*

*(13) Als Förderabwicklungsstelle wären ein Förderkonzept mit definierten Zielsetzungen sowie qualitative und quantitative Indikatoren für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung*

*auszuarbeiten und transparente Rahmenbedingungen zur Förderungsgewährung bzw. –ablehnung festzulegen. (TZ 6)*

*(14) Die mit den Fördernehmern geschlossenen Werkverträge wären in Förderungsverträge umzuwandeln. (TZ 6)*

*(15) Im Sinne der Transparenz für die Fördergeber sowie für Steuerungs– und Kontrollzwecke wären die Jahresarbeitsprogramme um die geplanten internen Personalkosten und die Geschäftsberichte um die Gesamtkosten der jeweiligen Projekte zu ergänzen. (TZ 10)*

*(16) Es sollten Maßnahmen zur Senkung der hohen Verluste, die anlässlich der Veranstaltung von Kongressen entstehen, ergriffen werden, etwa durch Erhöhung der Teilnehmergebühr, Lukrierung von Sponsorgeldern oder Redimensionierung von Veranstaltungen. (TZ 11)*

*(17) Es sollten Maßnahmen zur Reduktion des Aufwands für Publikationen gesetzt werden. (TZ 12)*

*(18) Bei Beauftragung externer Dienstleister und Werknehmer wären ausnahmslos Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 16)*

*(19) Die Anstellung männlicher Bewerber wäre zu forcieren und die Attraktivität der von ihm veranstalteten Fortbildungen und Kongresse sollte für männliche Teilnehmer erhöht werden. (TZ 17)*

*(20) Die Personalfluktuation wäre möglichst gering zu halten. (TZ 18)*

*(21) Für die Arbeitszeitaufzeichnungen wären einheitliche vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung gestaltete Leerformulare zu verwenden, und es wäre auf das Vorhandensein der vorgesehenen Unterschriften zu achten. (TZ 19)*

*(22) Die Arbeitszeitaufzeichnungen sollten zur Ermittlung der projektbezogenen Personalkosten herangezogen werden. (TZ 19)*

## SCHÜLER MIT MIGRATIONSHINTERGRUND – ANTWORTEN DES SCHULSYSTEMS; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

**Das BMBF und der Stadtschulrat für Wien setzten nur teilweise die Empfehlungen des RH um, die er im Jahr 2013 zur Gebarungsüberprüfung „Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems“ (Reihe Bund 2013/6) veröffentlicht hatte. Die Empfehlung des RH, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen, setzten das BMBF und der Stadtschulrat für Wien nicht um.**

**Durch die Kompetenzverlagerung der Agenden zur sprachlichen Frühförderung an institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA im Rahmen der Verlängerung der betreffenden 15a–Vereinbarung verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in Bezug auf die Länder noch weiter. Gemäß der 15a–Vereinbarung hatte das BMBF zwar die Instrumente im Rahmen der sprachlichen Frühförderung zur Verfügung zu stellen, konnte jedoch deren Einsatz nicht sicherstellen.**

**Das BMBF erprobte — im Rahmen von Netzwerkprojekten — praktikable Lösungen zur direkten Datenweitergabe der Ergebnisse aus den Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen und setzte dadurch seine Bemühungen zur Vermeidung von Doppelerhebungen fort. Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe umgesetzt werden.**

### PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow–up–Überprüfung zum Thema „Schüler mit Migrationshintergrund“ war es, die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

### ZIELVORGABEN

Das BMBF und der Stadtschulrat für Wien setzten die Empfehlung des RH, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen, nicht um. Sie stellten zwar Programme und Instrumente bereit, die es den Lehrpersonen ermöglichten, Sprachstand und Sprachzuwachs regelmäßig zu erheben, um daraus zielgerichtete Fördermaßnahmen für den jeweiligen Schüler abzuleiten. Die überprüften Stellen formulierten

aber keine darüber hinausgehenden gesamthaften Zielvorgaben und Kenndaten, durch die sich die Qualität und der Erfolg der Fördermaßnahmen hätten quantifizieren lassen. (TZ 2)

BERICHTSWESEN

Ebenfalls offen war die Empfehlung des RH, ein Berichtswesen aufzubauen, das neben den einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes– und Länderebene auch die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildete. Das BMBF hatte kein Berichtswesen zu den Fördermaßnahmen aufgebaut. (TZ 3)

KOMPETENZVERFLECHTUNG

Die Empfehlung des RH, darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen in einer Hand konzentriert wird, setzte das BMBF nicht um. Die grundlegende Struktur der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen hatte sich nicht verändert und für den RH war nicht nachvollziehbar, welche Initiativen das BMBF im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Schulverwaltung gesetzt hatte. (TZ 4)

LERNFORTSCHRITTSDOKUMENTATION

Die Empfehlung des RH an das BMBF, für alle außerordentlichen Schüler mit Migrationshintergrund eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation einzuführen, in der Informationen zum erreichten Sprachniveau enthalten sind, und diese dann dem Schülerstammblatt beizufügen, blieb offen. Eine effiziente und kontinuierliche Betreuung der Schüler sowie eine wirkungsorientierte Qualitätskontrolle war somit nicht möglich. Auch im Hinblick auf die erwartete hohe Fluktuation bei schulpflichtigen Asylwerbern wären eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts und die Beilage im Schülerstammblatt wichtig, um Mehrfacherhebungen zu vermeiden und die Kontinuität von sprachdidaktischen Maßnahmen auch bei einem Schulwechsel zu ermöglichen. (TZ 5)

VERFAHREN ZUR SPRACHSTANDSFESTSTELLUNG

Die Verlängerung der 15a–Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2012 bedingte eine Kompetenzverlagerung vom BMBF zum BMI bzw. BMEIA. Dadurch verringerten sich die Steuerungsmöglichkeiten des BMBF in den Ländern in Bezug auf die sprachliche Frühförderung noch weiter. Die unzweckmäßige Zersplitterung der Aufgaben war zu beanstanden: Das BMBF hatte

zwar Instrumente im Rahmen der sprachlichen Frühförderung zur Verfügung zu stellen, konnte jedoch nicht sicherstellen, dass diese in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zum Einsatz kamen. Die Umsetzung der Empfehlung, darauf hinzuwirken, dass in allen Ländern das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung für Kinder in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen angewendet wird, war unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich. (TZ 6)

MAßNAHMENPAKET BMBF

Durch die Verlängerung der 15a–Vereinbarung im Jahr 2012 war die Umsetzung der Empfehlung des RH, sich einen Überblick über die Umsetzung bzw. Anwendung des Maßnahmenpakets in den Ländern zu verschaffen, unter den geänderten Umständen nicht mehr möglich. Das BMBF erhielt zwar die jährlichen Schlussberichte der Länder sowie den jährlichen Evaluierungsschlussbericht vom BMI bzw. BMEIA, Steuerungsmöglichkeiten standen ihm nicht zur Verfügung. (TZ 7)

VORSCHULISCHER BEREICH – PRIMARSTUFE

Das BMBF setzte seine Bemühungen fort, — im Rahmen von Netzwerkprojekten — praktikable Lösungen zur Weitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Volksschulen zu finden. Auch stellte es einen Leitfaden zur Unterstützung der sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zur Verfügung. Dadurch jedoch, dass erst ab dem Schuljahr 2016/2017 eine österreichweite Lösung zur Datenweitergabe umgesetzt werden soll, setzte das BMBF die Empfehlung des RH nur teilweise um. (TZ 8)

SPRACHFÖRDERKURSE

Dauer der Maßnahme

Die Sprachförderkurse wurden wiederum nur für zwei Jahre — die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 — verlängert und nicht — gemäß der Empfehlung des RH — für einen längeren Zeitraum ausgelegt. Aus diesem Grund blieb die Empfehlung an das BMBF weiterhin offen. Anzuerkennen waren dennoch die diesbezüglichen Bemühungen des BMBF bei den Verhandlungen mit dem BMF. (TZ 9)

Evaluation

Entgegen der Empfehlung des RH führte das BMBF im überprüften Zeitraum keine Evaluation der Sprachförderkurse durch. Die Sprachförderung war zwar ein Schwerpunktthema der Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA). Da diese im überprüften Zeitraum noch nicht zur Gänze an allen allgemein bildenden Schulen eingeführt war, waren jedoch noch keine Aussagen zur Qualität dieser sprachdidaktischen Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung möglich. (TZ 10)

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

Die Empfehlung des RH, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache" zu definieren und die Maßnahme zu evaluieren, setzte das BMBF nicht um. Ausdrücklich festzuhalten war, dass das BMBF und — als nachgeordnete Dienststellen des Ressorts — die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig waren. (TZ 11)

FÖRDERUNG IN DEN ERSTSPRACHEN –
MUTTERSPRACHLICHER UNTERRICHT

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen für den muttersprachlichen Unterricht zu definieren und die Zielerreichung zu evaluieren, nicht um: Die Lehrpläne für den muttersprachlichen Unterricht der allgemein bildenden Pflichtschulen waren zum Teil seit über 20 Jahren unverändert und sie enthielten nach wie vor keine verbindlichen Zielvorgaben hinsichtlich des zu erreichenden Sprachkompetenzniveaus. Mangels konkreter Zielvorgaben in den Lehrplänen führte das BMBF keine Evaluation des muttersprachlichen Unterrichts durch. (TZ 12)

Der bundesweite Lehrgang „Muttersprachlicher Unterricht: Erstsprachen unterrichten im Kontext von Migration" war als Maßnahme zur Qualitätssicherung des muttersprachlichen Unterrichts positiv zu bewerten. (TZ 12)

AUSGABEN UND PLANSTELLEN – BMBF

Da das BMBF standardisierte Datenerhebungen zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache" nicht einführte, setzte das BMBF die Empfehlung des RH nicht um. Das BMBF und — als nachgeordnete Dienststellen des

Ressorts — die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien waren für die Qualitätssicherung des Unterrichts an den allgemein bildenden Pflichtschulen zuständig. (TZ 13)

Aufgrund einer Novelle der Landeslehrer–Controllingverordnung im Jahr 2015 kann das BMBF den konkreten Personaleinsatz für bestimmte Sprachfördermaßnahmen — etwa für den muttersprachlichen Unterricht — ab dem Schuljahr 2015/2016 erheben. Dadurch kam das BMBF der Empfehlung des RH nach. Den Personalaufwand für die Lehrpersonen des muttersprachlichen Unterrichts konnte das BMBF für das Schuljahr 2013/14 nur schätzen. (TZ 14)

## AUSGABEN UND PLANSTELLEN – STADTSCHULRAT FÜR WIEN

Gemäß der Empfehlung des RH setzte der Stadtschulrat für Wien die Planstellen für Sprachförderkurse ausschließlich für die Durchführung von Sprachförderkursen ein und stellte damit den zielgerichteten Ressourceneinsatz sicher. (TZ 15)

Auch die Empfehlung, der Entwicklung des Ressourceneinsatzes für den muttersprachlichen Unterricht künftig ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, setzte der Stadtschulrat für Wien um: Die Schülerzahlen im muttersprachlichen Unterricht stiegen deutlicher an (rd. 6 %) als die dafür eingesetzten Planstellen (rd. 2 %). (TZ 16)

## AUS– UND FORTBILDUNG DER LEHRPERSONEN

Gemäß der Empfehlung des RH vereinbarte das BMBF mit den Pädagogischen Hochschulen eine einheitliche und verpflichtende Aus– und Weiterbildung für Lehrpersonen, die im Rahmen der Fördermaßnahmen Deutsch unterrichten. Im Zuge dessen verankerte das BMBF die Diversitätskompetenz in der Ausbildung der Lehrpersonen und setzte auch im Bereich der Fortbildung entsprechende Maßnahmen (z.B. Festlegung eines thematischen Schwerpunkts für die Pädagogischen Hochschulen, Lehrgang „Frühe sprachliche Förderung“). (TZ 17)

Das BMBF gab den Pädagogischen Hochschulen auch für den Zeitraum 2014 bis 2018 den Themenkreis „Sprachenvielfalt/Mehrsprachigkeit/Interkulturelles Lernen“ als Schwerpunkt vor und setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 18)

Der Stadtschulrat für Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem er die Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonen, die Fördermaßnahmen in Deutsch unterrichten, von der Pädagogischen Hochschule Wien durchführen ließ. (TZ 19)

**Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***BMBF***

*(1) Ein Berichtswesen wäre aufzubauen, das neben den einzelnen zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen auf Bundes– und Länderebene die damit verbundenen gesamthaften Ziele, das Ausmaß der Zielerreichung sowie relevante Kenndaten abbildet. (TZ 3)*

*(2) Die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung im Schulwesen wäre in Hinblick auf eine Strukturbereinigung in einer Hand zu konzentrieren. (TZ 4, 14)*

*(3) Es wäre eine standardisierte Lernfortschrittsdokumentation für außerordentliche Schüler mit Migrationshintergrund einzuführen und diese dem Schülerstammblatt beizulegen, um eine durchgängige Dokumentation des sprachlichen Lernfortschritts sicherzustellen. (TZ 5)*

*(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem BMEIA wäre ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen von allen Ländern angewendet wird. (TZ 6)*

*(5) Es wäre weiterhin darauf hinzuwirken, dass eine direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandsfeststellungen und der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Primarstufe erfolgen kann. (TZ 8)*

*(6) Bei der Evaluation von Sprachförderkursen wäre insbesondere die Qualität der Maßnahmen bzw. das Ausmaß der Zielerreichung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wäre eine entsprechende Evaluation der Maßnahmen zur Sprachförderung in die Qualitätsinitiative Schulqualität Allgemeinbildung (SQA) zu integrieren. (TZ 10)*

*(7) Für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ wären Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und eine Evaluation der Maßnahme durchzuführen. (TZ 11)*

*(8) Für den muttersprachlichen Unterricht wären Zielvorgaben mit quantifizierbaren Kenngrößen zu definieren und die Zielerreichung wäre zu evaluieren. (TZ 12)*

*(9) Standardisierte Datenerhebungen wären zur Quantifizierung des Personaleinsatzes und der Ausgaben für die Fördermaßnahme „Deutsch als Zweitsprache“ einzuführen. (TZ 13)*

***BMBF und Stadtschulrat für Wien***

*(10) Die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund wäre durch messbare Zielvorgaben und aussagekräftige Kenngrößen zu ergänzen. (TZ 2)*

## MODELLVERSUCHE NEUE MITTELSCHULE; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

**Das BMBF, die Landesschulräte für Salzburg und Vorarlberg sowie die Länder Salzburg und Vorarlberg setzten einen Großteil der 20 Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2013 zu den Modellversuchen Neue Mittelschule (NMS) veröffentlicht hatte, um bzw. mit ersten Umsetzungsmaßnahmen teilweise um.**

**Die Analyse des Mitteleinsatzes in der Sekundarstufe I (österreichweite Lehrerpersonalkosten je Schüler Schuljahr 2013/2014: Hauptschulen rd. 6.700 EUR, Neue Mittelschulen rd. 7.500 EUR, AHS– Unterstufen rd. 4.800 EUR) war noch offen. Das BMBF nahm zwar an einer OECD–Vergleichsstudie zum Ressourceneinsatz im Schulwesen teil und veranlasste eine evidenzbasierte Evaluation der zusätzlich den NMS zur Verfügung gestellten Ressourcen durch die Schulaufsichtsorgane ab dem Schuljahr 2015/2016, Ergebnisse dazu lagen jedoch noch nicht vor.**

**Auch der Forschungsbericht „Evaluation der Neuen Mittelschule (NMS). Befunde aus den Anfangskohorten." vom März 2015 kam zum Schluss, dass die beträchtlichen zusätzlichen Ressourcen im Durchschnitt nicht die erwarteten Verbesserungen im Bereich der fachlichen Leistungen und überfachlichen Kompetenzen gebracht hatten. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Forschungsberichts wären nach Ansicht des RH auch Szenarien zur Umsetzung der Konzeption der NMS mit geringerem Ressourceneinsatz in Betracht zu ziehen (bei Reduktion um zwei Stunden Einsparungspotenzial von rd. 60 Mio. EUR pro Schuljahr).**

**Die in Vorarlberg bestehenden Doppelgleisigkeiten in der Unterstützungsstruktur und der Entwicklungsbegleitung wurden im überprüften Zeitraum beseitigt. Die vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen wurden ausschließlich im Unterricht an den NMS verwendet.**

**Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, als Übergangslösung in die jährlichen Stellenplan–Richtlinien der allgemein bildenden Pflichtschulen einen zweckgebundenen Zuschlag für den verschränkten Lehrpersoneneinsatz an den NMS einzuführen, um. Die langfristige Lösung, die im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen darin bestand, die Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in einer Hand zu konzentrieren, war weiterhin offen.**

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow–up–Überprüfung zu den Modellversuchen NMS war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung gegenüber dem BMBF, den Landesschulräten für Salzburg und Vorarlberg sowie den Ländern Salzburg und Vorarlberg abgegeben hatte (Reihe Bund 2013/12, Salzburg 2013/9 und Vorarlberg 2013/8; Vorbericht). (TZ 1)

AUSGABEN

Entwicklung der Ausgaben

Für die NMS fielen im überprüften Zeitraum (Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014) insgesamt rd. 186,77 Mio. EUR an zusätzlichen Ausgaben im BMBF an. Rund 96 % (Schuljahr 2012/2013) bzw. rd. 97 % (Schuljahr 2013/2014) betrafen die Personalausgaben für die zusätzlichen sechs Wochenstunden je NMS–Klasse, die im Zeitablauf durch die zunehmende Anzahl an NMS–Standorten anstiegen. (TZ 2)

**Zusätzliche Ausgaben NMS–Modellversuche bzw. NMS – BMBF in den Schuljahren 2011/2012 bis 2013/2014**

| Schuljahr | 2011/2012 | 2012/2013 | 2013/2014 | Veränderung 2011/2012 bis 2013/2014 |
|---|---|---|---|---|
| BMBF | | in 1.000 EUR | | in % |
| Personalausgaben | 54.009,70 | 77.214,58 | 103.562,02 | 92 |
| Sachausgaben | 3.135,16 | 3.196,07 | 2.801,28 | – 11 |
| *davon* | | | | |
| *eLearning* | *670,92* | *832,75* | *693,09* | *3* |
| *Entwicklungsbegleitung*[1] | 696,60 | 1.385,88 | 957,07 | 37 |
| *Evaluation*[2] | 278,70 | 385,74 | 274,03 | – 2 |
| *Öffentlichkeitsarbeit*[3] | 543,32 | 265,41 | 351,26 | – 35 |
| *Sonstiges*[4] | 945,62 | 326,28 | 525,83 | – 44 |
| **Summe Personal– und Sachausgaben** | **57.144,86** | **80.410,64** | **106.363,30** | **86** |

1 inkl. Ressourcenzuteilung an die PH für das ZLS
2 Ausgaben durch das BIFIE, weil die Ausgaben für die Evaluation durch die Grundzuwendung des BMBF an das BIFIE bedeckt waren.
3 Im Schuljahr 2012/2013 bzw. 2013/2014 betrafen rd. 35.000 EUR bzw. rd. 14.000 EUR der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit neben der NMS auch andere Angelegenheiten des BMBF.
4 Die Position Sonstiges stellt eine Sammelposition dar und enthält bspw. die Sondermittel für Kunst– und Kulturvermittlung, Reisekosten, Ausgaben für Veranstaltungen und für das Projektteam.

Quellen: BMBF; RH

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, im Rahmen der flächendeckenden Einführung der NMS im Sinne einer sparsamen Verwaltungsführung verstärkt die Nachhaltigkeit und Preisangemessenheit von Aufträgen zu hinterfragen, teilweise um, weil die Sachausgaben erstmals im Schuljahr 2013/2014 sanken. Dennoch waren die hohen zusätzlichen Ausgaben durch die NMS (rd. 186,77 Mio. EUR in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014) im BMBF kritisch zu beurteilen. (TZ 2)

Kosten für Lehrerpersonal

| Lehrerpersonalkosten NMS, Hauptschulen und AHS–Unterstufen – Schuljahr 2013/2014 | | | |
|---|---|---|---|
| **Schuljahr 2013/2014** | **NMS** | **Hauptschule** | **AHS–Unterstufen** |
| **Österreich** | | | |
| | | in EUR | |
| Lehrerpersonalkosten | 851.504.617[1] | 637.906.203[2] | 541.880.912[3] |
| | | Anzahl | |
| Schüler | 113.591 | 94.857 | 112.537 |
| | | in EUR | |
| **Lehrerpersonalkosten je Schüler** | **7.496** | **6.725** | **4.815** |

1 zugewiesene Planstellen mal 56.000 EUR je Planstelle und Kosten für die zusätzlichen Bundesressourcen
2 zugewiesene Planstellen mal 56.000 EUR je Planstelle
3 tatsächliche Kosten lt. Angaben BMBF

Quellen: BMBF; Amt der Salzburger Landesregierung; Amt der Vorarlberger Landesregierung; RH

Im Vergleich waren die Lehrerpersonalkosten je Schüler an den AHS– Unterstufen nach wie vor am geringsten. Im Schuljahr 2013/2014 war der bundesweite Durchschnittswert um rd. 56 % geringer als jener der NMS bzw. um rd. 40 % geringer als jener der Hauptschulen. Die Relationen entsprachen in etwa jenen, die der RH im Vorbericht für das Schuljahr 2011/2012 berechnet hatte. (TZ 3)

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich einer Analyse des Mitteleinsatzes in der Sekundarstufe I teilweise um, indem es an einer OECD–Vergleichsstudie zum Ressourceneinsatz im Schulwesen teilnahm und eine evidenzbasierte Evaluation der zusätzlich den NMS zur Verfügung gestellten Ressourcen durch die Schulaufsichtsorgane ab dem Schuljahr 2015/2016 vorschrieb. (TZ 3)

Auch der Forschungsbericht „Evaluation der Neuen Mittelschule (NMS). Befunde aus den Anfangskohorten.“ kam zum Schluss, dass die beträchtlichen zusätzlichen Ressourcen im Durchschnitt nicht die erwarteten Verbesserungen im Bereich der fachlichen Leistungen und überfachlichen Kompetenzen gebracht hatten. An den NMS war der Ressourceneinsatz wegen des verschränkten Lehrpersoneneinsatzes wesentlich höher (rd. 7.500 EUR). Im Gegensatz dazu

lagen die Lehrerpersonalkosten je Schüler an den AHS–Unterstufen bei rd. 4.800 EUR und bei den Hauptschulen bei rd. 6.700 EUR. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Forschungsberichts wären auch Szenarien zur Umsetzung der NMS–Konzeption (insbesondere Individualisierung und innere Differenzierung) mit eingeschränktem Teamteaching–Einsatz in Betracht zu ziehen. So würde eine Reduktion von sechs auf vier Wochenstunden je NMS–Klasse geringere Ausgaben in Höhe von rd. 60 Mio. EUR pro Schuljahr im Vollausbau bedingen. (TZ 3)

Öffentlichkeitsarbeit

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, die offensiven Informationsaktivitäten aufgrund der gestiegenen Bekanntheit der NMS zu überdenken, teilweise um, indem es die Informationsaktivitäten für die NMS ab dem Schuljahr 2012/2013 reduzierte. Im überprüften Zeitraum (Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014) betrugen die Ausgaben für die NMS–Öffentlichkeitsarbeit jedoch immer noch rd. 617.000 EUR, obwohl die NMS bereits ins Regelschulwesen übernommen worden war. (TZ 4)

VERSCHRÄNKTER EINSATZ DER LEHRPERSONEN

Zersplitterte Kompetenzlage

Das BMBF, das Land Salzburg und das Land Vorarlberg setzten die Empfehlung des RH zur Konzentration der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in einer Hand nicht um, weil sich die grundlegende Struktur im Schulwesen nicht verändert hatte und für den RH nicht nachvollziehbar war, welche Initiativen das BMBF bzw. die Länder Salzburg und Vorarlberg im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Schulverwaltung setzten. (TZ 5)

Ressourcenverbrauch

Der Landesschulrat für Vorarlberg und das Land Vorarlberg setzten die entsprechende Empfehlung des RH um, indem sie die vom BMBF zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ressourcen beinahe zur Gänze abriefen und diese dann vollständig an die NMS weitergaben. (TZ 6)

Es war vorgesehen, die zusätzlichen Ressourcen für den verschränkten Einsatz der Lehrpersonen grundsätzlich durch Bundeslehrpersonen abzudecken; dennoch war der Einsatz von Bundeslehrpersonen in Vorarlberg nach wie vor gering. Der Einsatz von Landeslehrpersonen an Stelle von Bundeslehrpersonen erhöhte sich in Vorarlberg von 90 % auf 93 % und lag auch weit über dem Österreichdurchschnitt von 57 %. Der Landesschulrat für Vorarlberg und das Land Vorarlberg setzten somit die Empfehlung, den Einsatz von Bundeslehrpersonen an den NMS zu erhöhen, nicht um. (TZ 6)

Einsatz im Unterricht

Das BMBF, der Landesschulrat für Vorarlberg und das Land Vorarlberg setzten die Empfehlung des RH um, indem die vom BMBF zur Verfügung gestellten Ressourcen ausschließlich im Unterricht an den NMS verwendet wurden. (TZ 7)

Sonderverträge

Der Landesschulrat für Salzburg setzte die entsprechende Empfehlung des RH nicht um, weil Pflichtschullehrpersonen nach wie vor mittels Sondervertrag als „Bundeslehrpersonen" an den NMS unterrichteten. (TZ 8)

Abrechnung des verschränkten Lehrpersoneneinsatzes

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, als Übergangslösung in die jährlichen Stellenplan–Richtlinien der allgemein bildenden Pflichtschulen einen zweckgebundenen Zuschlag für den verschränkten Lehrpersoneneinsatz an den NMS einzuführen, um. Hiebei handelte es sich — wie etwa die zeitlichen Abstimmungsprobleme bei Planung des verschränkten Einsatzes der Lehrpersonen in Salzburg illustrierten — lediglich um eine Übergangslösung und keine langfristig tragfähige Strukturbereinigung im Schulwesen. (TZ 9)

Supplierungen

Das BMBF erstattete die ausbezahlten Supplierstunden für die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012 dem Land Salzburg rück und setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. Seit Einführung des zweckgebundenen Zuschlags war jedoch kein gesonderter Ersatz durch das BMBF mehr vorgesehen, wenn eine Landes– eine Bundeslehrperson vertrat. Laut Erlass des Landes Salzburg durften ab dem Schuljahr 2014/2015 Bundeslehrpersonen nur dann durch Landeslehrpersonen suppliert werden, wenn diese alleine (also nicht im Teamteaching) unterrichten und der Unterricht ansonsten nicht aufrechterhalten werden könnte. Die Regelung des BMBF widersprach dem Verursacherprinzip, demzufolge das BMBF auch die Ausgaben für ausbezahlte Supplierstunden der Landeslehrpersonen als Ersatz für Bundeslehrpersonen zu tragen hatte. Die Regelung des Landes Salzburg widersprach der NMS–Konzeption. (TZ 10)

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUR UND –MAßNAHMEN

Projektstruktur

Der Empfehlung des RH folgend beseitigten das BMBF, der Landesschulrat für Vorarlberg und das Land Vorarlberg die Doppelgleisigkeiten in der Unterstützungsstruktur für die NMS. (TZ 11)

Leistungsbeurteilung

Entsprechend der Empfehlung des RH traf das BMBF verstärkt Maßnahmen zum Thema Leistungsbeurteilung an den NMS im Rahmen der Aus– und Weiterbildung der Lehrpersonen. (TZ 12)

Sondermittel Pädagogische Hochschulen

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, für Sondermittelzuteilungen zur Unterstützung der NMS–Entwicklungszusammenarbeit an die Pädagogischen Hochschulen (PH) eine einheitliche Vorlage für Verwendungsnachweise bereitzustellen, teilweise um, indem die zweckgemäße Verwendung der Sondermittelzuteilungen an die PH zur Unterstützung der NMS–Entwicklungsarbeit gegeben war und die Berichte darüber vorlagen. Die Berichte enthielten zwar die vom BMBF geforderten Informationen, sie waren aber mangels einheitlicher Vorlage des BMBF für die Verwendungsnachweise uneinheitlich gestaltet und damit nicht vergleichbar. (TZ 13)

eLearning

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, die Maßnahmen zur Implementierung von eLearning an den NMS zu evaluieren und erforderliche Adaptierungen unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit vorzunehmen, um: Das BMBF ließ eine Evaluation durchführen und die Ausgaben je Schule verringerten sich. Die Evaluation ergab u.a., dass die unterschiedlichen Projekte und Maßnahmen zum Thema eLearning und digitale Kompetenzen unter einem „Dach“ zusammengefasst werden sollten, um z.B. Synergien leichter zu nutzen. Trotz der hohen Ausgaben für eLearning (rd. 1,53 Mio. EUR in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014) wurde die Evaluation durch das BIFIE (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens), die begleitend bis 2017 laufen sollte, aus Budgetgründen nicht fortgesetzt. (TZ 14)

ENTWICKLUNGSBEGLEITUNG

Lerndesigner

Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, die schulorganisatorische Verankerung der Lerndesigner sowie deren tatsächliche Notwendigkeit aufgrund der Schulgröße bei der Weiterentwicklung der NMS–Konzeption zu überdenken, teilweise um: Die Funktion der Lerndesigner wurde zwar dienstrechtlich verankert, allerdings war eine höhere Verbindlichkeit der Entwicklungsarbeit des Lerndesigners (Empfehlungscharakter) nach wie vor nicht sichergestellt. Auch war noch immer die Installation von Lerndesignern an jeder Schule — unabhängig von der Größe — vorgesehen. (TZ 15)

Evaluation der Entwicklungsbegleitung

Die Empfehlung des RH, die Entwicklungsbegleitung zu evaluieren und Einsparungen vorzunehmen, setzte das BMBF nicht um: Bei den Fortschrittsberichten handelte es sich aus Sicht des RH um Tätigkeitsberichte und keine Evaluation. Auch das Projekt der OECD stellte keine Evaluation dar, denn mit der Evaluation sollte untersucht werden, ob die Entwicklungsbegleitung ihren Zweck erfüllt und könnte der Frage nachgegangen werden, wie Einsparungen vorgenommen werden sollten. Im überprüften Zeitraum verringerten sich hauptsächlich aufgrund budgetärer Restriktionen die Ausgaben für die Entwicklungsbegleitung geringfügig von rd. 6.300 EUR auf rd. 5.900 EUR je Schule. (TZ 16)

Bundeszentrum für lernende Schulen – NMS – Entwicklungsbegleitung

Die Konstruktion des Bundeszentrums für lernende Schulen – NMS Entwicklungsbegleitung (ZLS) – bestand weiterhin. Das BMBF setzte die Empfehlung des RH, die Konstruktion des ZLS zu überdenken, somit nicht um. Die Entwicklungsbegleitung wäre federführend vom BMBF wahrzunehmen, und es wären für die operative Arbeit die PH heranzuziehen. (TZ 16)

Metaanalyse

Das BMBF setzte die entsprechende Empfehlung um, weil das BIFIE im Rahmen der Evaluation der NMS eine Metaanalyse erstellte. (TZ 17)

Schulartenübergreifende Kooperationen

Das BMBF setzte die Empfehlung, seine Aktivitäten zur schulartenübergreifenden Zusammenarbeit zu intensivieren, teilweise um. Zwar wurden die Dialogtage eingestellt, es etablierte sich jedoch eine Zusammenarbeit inhaltlicher Natur in Projekten und in der Qualitätsinitiative

Schulqualität Allgemeinbildung (SQA). Zudem legte das BMBF den Grundstein für wichtige — zwar erst künftig wirkende — Maßnahmen (PädadagogInnenbildung NEU und neues Lehrpersonendienstrecht), die in Hinkunft eine schulartenübergreifende Zusammenarbeit erleichtern werden. (TZ 18)

Der Landesschulrat für Salzburg und das Land Salzburg setzten die entsprechende Empfehlung um, indem zahlreiche Projekte und Aktivitäten zwischen AHS/BMHS und NMS in Salzburg stattfanden. (TZ 19)

Der Landesschulrat für Vorarlberg und das Land Vorarlberg setzten die entsprechende Empfehlung des RH um, indem es schulartenübergreifende Projektaktivitäten ohne Einsatz von Bundesressourcen gab. (TZ 20)

**Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***BMBF, Land Salzburg und Land Vorarlberg***

*(1) Im Hinblick auf eine Strukturbereinigung im Schulwesen wäre auf die Konzentration der Aufgaben–, Ausgaben– und Finanzierungsverantwortung in einer Hand hinzuwirken. (TZ 5, 9, 10)*

***BMBF***

*(2) Im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Neuen Mittelschule wäre im Sinne einer sparsamen Verwaltungsführung verstärkt die Nachhaltigkeit und Preisangemessenheit von Aufträgen zu hinterfragen. (TZ 2)*

*(3) Der Mitteleinsatz in der Sekundarstufe I wäre einer eingehenden Analyse — unter Berücksichtigung langfristiger Wirkungen und volkswirtschaftlicher Folgekosten — zu unterziehen. Dabei wären im Hinblick auf die Ergebnisse des Forschungsberichts zur summativen Evaluation auch Szenarien zur Umsetzung der Konzeption der NMS (insbesondere Individualisierung und innere Differenzierung) mit eingeschränktem Teamteaching–Einsatz in Betracht zu ziehen. (TZ 3)*

*(4) Die Informationsaktivitäten wären aufgrund der Übernahme der NMS ins Regelschulwesen einzustellen. (TZ 4)*

*(5) Bei neuerlichen Sondermittelzuteilungen an PH wäre eine einheitliche Vorlage für Verwendungsnachweise bereitzustellen. (TZ 13)*

*(6) Das BIFIE sollte die Studie zum eLearning im Rahmen seiner Basisabgeltung durchführen. (TZ 14)*

*(7) In der Folge der Studie zum eLearning wären Maßnahmen zur Bündelung der Aktivitäten zum Thema eLearning und digitale Kompetenzen zu treffen, um damit Synergieeffekte zu nutzen und Einsparungen zu erzielen. (TZ 14)*

*(8) Künftig wäre eine höhere Verbindlichkeit der Entwicklungsarbeit der Lerndesigner sicherzustellen. (TZ 15)*

*(9) An kleinen Schulstandorten wären keine Lerndesigner mehr vorzusehen, sondern die Lerndesignarbeit (Unterrichtsentwicklung) von der Schulleitung selbst wahrzunehmen. (TZ 15)*

*(10) Die Entwicklungsbegleitung wäre zu evaluieren und weitere Einsparungen wären vorzunehmen. (TZ 16)*

*(11) Das Bundeszentrum für lernende Schulen – NMS Entwicklungsbegleitung (ZLS) wäre nach der flächendeckenden Einführung der NMS aufzulassen; die Entwicklungsbegleitung wäre federführend vom BMBF wahrzunehmen, und es wären für die operative Arbeit die PH heranzuziehen. (TZ 16)*

*(12) Die Aktivitäten zur schulartenübergreifenden Zusammenarbeit allgemein bildende höhere Schulen/berufsbildende mittlere und höhere Schulen und NMS sollten verstärkt werden. (TZ 18)*

***Landesschulrat für Salzburg***

*(13) Vom Einsatz von Pflichtschullehrpersonen mit Sondervertrag an Stelle von Bundeslehrpersonen wäre abzusehen. (TZ 8)*

***Landesschulrat für Vorarlberg und Land Vorarlberg***

*(14) Der Einsatz von Bundeslehrpersonen an den NMS wäre zu erhöhen. (TZ 6)*

## VILLACHER ALPENSTRASSEN–FREMDENVERKEHRSGESELLSCHAFT M.B.H.

**Die Mautstraße auf die Villacher Alpe (Dobratsch) wurde mit Eigenkapital und Darlehen ihrer Gesellschafter in Höhe von insgesamt 5,17 Mio. EUR finanziert. Davon entfielen 70,59 % auf die Republik Österreich, 11,76 % auf das Land Kärnten und 17,65 % auf die Stadt Villach. Angesichts der lediglich regionalen Bedeutung der Gesellschaft war nicht nachvollziehbar, weshalb die Republik Österreich eine Mehrheitsbeteiligung an der Villacher Alpenstrassen– Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße) hielt. Der Bund hatte als Gesellschafter nur finanzielle Verpflichtungen, jedoch keine Vorteile.**

**Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung gewährten die Gesellschafter Darlehensverzichte. Sie erreichten insgesamt eine Höhe von 2,16 Mio. EUR, so dass zu Ende des Jahres 2014 noch 2,27 Mio. EUR (51,2 % des gesamten Darlehensbetrags von 4,43 Mio. EUR) aushafteten. Ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen bestand das Risiko weiterer Darlehensverzichte der Gesellschafter zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigenkapitalquote. Nach vollständigem Erlassen der derzeit noch aushaftenden Darlehen hätten die Gesellschafter die erforderliche Eigenkapitalquote durch Zuschüsse sicherzustellen.**

**In den Wintermonaten hielt die Villacher Alpenstraße die Mautstraße — im Interesse des Minderheitsgesellschafters Stadt Villach — mautfrei offen und leistete einen pauschalen Kostenbeitrag zur Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt Villach; dem Entfall der Einnahmen aus Mautgebühren standen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber. Die Vereinbarung enthielt Bestimmungen, die der Villacher Alpenstraße zum Nachteil gereichten, Aufwendungen verursachten oder Haftungsansprüche gegenüber der Villacher Alpenstraße als Wegehalterin begründen konnten.**

**Der Wirtschaftsprüfer vermutete das Vorliegen einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter.**

**Das Erfolgskriterium des Bundes–Beteiligungsmanagements — eine gesicherte Dividendenleistung der Villacher Alpenstraße — war zu keiner Zeit erfüllt. Das BMF hatte es verabsäumt, der Villacher Alpenstraße entsprechende Ziele und quantitative Vorgaben zu kommunizieren. Die Villacher Alpenstraße verfügte weder über eine Unternehmens-strategie noch über ein Unternehmenskonzept. Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Sinne des Bundes–Public Corporate Governance Kodex lagen nicht vor.**

PRÜFUNGSZIEL

Der RH überprüfte im April 2015 die Gebarung der Villacher Alpenstrassen–Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße). Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Umsetzung der einschlägigen budgetären Ziele des BMF und der Unternehmensziele der Villacher Alpenstraße, der wirtschaftlichen Lage sowie der Managerbestellungen der Gesellschaft. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

UNTERNEHMENSGEGENSTAND

Gegenstand der Gesellschaft waren alle mit der Erschließung der Villacher Alpe (Dobratsch) und ihrer Umgebung für den Fremdenverkehr zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Erbauung, Erhaltung und der Betrieb einer Straße auf die Villacher Alpe sowie der notwendigen Verkehrseinrichtungen und Verkehrswege. (TZ 2)

EIGENTÜMER UND ORGANE

Betreuungsvertrag Großglockner Hochalpenstraße

Ein Betreuungsvertrag sah als von der Großglockner–Hochalpenstraßen–Aktiengesellschaft zu erbringende Leistung die Abwicklung der gesamten geschäftlichen Tätigkeit der Villacher Alpenstraße vor. Als Entgelt waren 15 % des Jahresumsatzes mit einer wertgesicherten Unter– und Obergrenze von 32.000 EUR bzw. 48.000 EUR festgelegt. Im Dezember 2012 beschloss der Aufsichtsrat auf Antrag des Geschäftsführers — er war zugleich Alleinvorstand der Großglockner Hochalpenstraße — die Entgeltobergrenze hinaufzusetzen, weil die Einnahmen der Villacher Alpenstraße unerwartet rasch gestiegen waren. Der Aufsichtsrat hinterfragte die wirtschaftliche Angemessenheit, genehmigte den Antrag schließlich jedoch einstimmig. Eine vertraglich festgesetzte Obergrenze dient grundsätzlich dem Zweck der Begrenzung einer ansonsten prozentuellen Berechnung. Ihr Erreichen infolge gestiegener Einnahmen der Villacher Alpenstraße konnte die vorgenommene Vertragsänderung nicht rechtfertigen. (TZ 3)

Die Großglockner Hochalpenstraße legte für ihre Tätigkeit für die Villacher Alpenstraße eine Betriebsabrechnung vor; auch diese bildete keine sachliche Grundlage für eine Erhöhung der

Entgeltobergrenze. Insbesondere die in der Betriebsabrechnung angegebenen Umlagen der Nebenkostenstellen, in der die Tätigkeit des ausgeschiedenen Geschäftsführers der Villacher Alpenstraße enthalten war, schwankten trotz gleichbleibender vertraglicher Leistungsanforderung so stark, dass sie kein wahrheitsgetreues Bild der Kosten–Leistungsbeziehung zwischen der Großglockner Hochalpenstraße und der Villacher Alpenstraße liefern konnten. (TZ 3)

Der Betreuungsvertrag sah ferner eine Reihe von Tätigkeiten vor, deren Ausmaß, Umfang bzw. Art teilweise unklar formuliert waren. (TZ 4)

GESELLSCHAFTER

Die Minderheitsgesellschafterin Kärntner Beteiligungsholding hatte einen — gemessen an ihren Kapitalanteilen (17,65 %) — überproportionalen Einfluss auf die Geschäftsgebarung der Villacher Alpenstraße. Angesichts der lediglich regionalen Bedeutung der Gesellschaft war nicht nachvollziehbar, weshalb die Republik Österreich eine Mehrheitsbeteiligung an der Villacher Alpenstraße hielt. Die Einflussmöglichkeiten der Republik Österreich in den Gesellschaftsorganen standen nicht im Einklang mit dem hohen Bundesanteil an der Villacher Alpenstraße; der Bund hatte als Gesellschafter nur finanzielle Verpflichtungen, jedoch keine Vorteile. (TZ 5)

VEREINBARUNG MIT DER STADT VILLACH

Um der Minderheitsgesellschafterin Stadt Villach entgegenzukommen, hielt die Villacher Alpenstraße die Mautstraße auf den Dobratsch in den Wintermonaten mautfrei offen. Gemäß einer Vereinbarung mit der Stadt Villach aus dem Jahr 2006 leistete die Villacher Alpenstraße einen pauschalen Kostenbeitrag für die Ausführung des Winterdienstes durch die Stadt Villach. Die Villacher Alpenstraße hatte auch den Entfall der Einnahmen aus Mautgebühren oder sonstiger vereinbarter Benutzungsentgelte zu tragen, ohne dafür konkrete Gegenleistungen zu erhalten. Die Vereinbarung enthielt eine Reihe von Bestimmungen, die der Villacher Alpenstraße zum Nachteil gereichten, Aufwendungen verursachten oder zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber der Villacher Alpenstraße als Wegehalterin im Sinne des § 1319a ABGB Anlass geben könnten. (TZ 6)

ZIELE DES BMF

Zwei Ziele aus dem Detailbudget „Kapitalbeteiligungen“ für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 des BMF hatten auch für die Villacher Alpenstraße Bedeutung, nämlich das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements. Das

Erfolgskriterium für das Ziel der Anhebung des Frauenanteils in Aufsichtsräten wurde erfüllt. (TZ 9)

Das Erfolgskriterium für das Ziel der Werterhaltung und Wertsteigerung der Beteiligungsgesellschaften des Bundes im Rahmen des Beteiligungsmanagements in Form einer gesicherten Dividendenleistung der Villacher Alpenstraße war jedoch zu keinem Zeitpunkt gewährleistet. Auch hatte es das BMF verabsäumt, der Villacher Alpenstraße seine Ziele zu kommunizieren und der Gesellschaft konkrete, quantitative Beiträge zur Zielerreichung vorzugeben. (TZ 9)

ZIELE DER GESELLSCHAFT

Die Villacher Alpenstraße verfügte über keine Unternehmensstrategie und kein darauf aufbauendes Unternehmenskonzept. Ziele, Wirkungen und Messgrößen im Sinne des Bundes–Public Corporate Governance Kodex lagen bei der Villacher Alpenstraße nicht vor. (TZ 11)

WIRTSCHAFTLICHE LAGE

Ergebnisse und Aufwendungen

Die Villacher Alpenstraße erwirtschaftete im Überprüfungszeitraum durchwegs negative Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Langfristig waren keine Gewinne im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erwarten. Die Geschäftsführung erstellte kein Unternehmenskonzept, anhand dessen sie Kostentreiber identifizierte und Gegensteuerungsmaßnahmen entwickelte. Ihr standen lediglich im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen Möglichkeiten zur Verfügung, die Höhe der Aufwandspositionen im Verhältnis zur Betriebsleistung zu verbessern. Neben den ohnedies anfallenden Abschreibungen aus der bis 2031 angesetzten Nutzungsdauer der Mautstraße könnten zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen zusätzlich das Ergebnis belasten. (TZ 13)

Die Villacher Alpenstraße hatte aus der vorzeitigen Kündigung der Ergänzungskapitalanleihe der Hypo Alpe Adria AG im Zuge des Sanierungskonzepts der Bank einen Verlust in Höhe von rd. 81.000 EUR zu tragen. (TZ 13)

Finanzierung

Durch die Mittelzugänge aus ihren positiven Cashflows war die Villacher Alpenstraße in der Lage, die erforderlichen Mittel für zukünftig anfallende Instandhaltungsaufwendungen und unerwartete Investitionen bereitzustellen. (TZ 14)

Erträge

Verstärkte Marketingaktivitäten und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Mautstraße für touristische Nutzungen führten ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Frequenzsteigerung. Die Umsatzerlöse und sonstigen Erträge stiegen von 2010 auf 2011 deutlich, erhöhten sich danach moderat und sanken 2014 geringfügig. Die weitere Entwicklung der Jahre 2012 bis 2014 ließ Rückschlüsse auf ein nicht nachhaltig gesichertes Niveau der Umsatzerlöse zu. (TZ 15)

Die Zielvorgaben der Mittelfristplanung 2015 bis 2017 erschienen nach der Zielverfehlung im Jahr 2014 — sie war auf einen Frequenzrückgang, verbunden mit nur leichten Tariferhöhungen, zurückzuführen — als sehr ambitioniert. (TZ 15)

Mautstraße und Gesellschafterdarlehen

Die 16,5 km lange Mautstraße war zu Anschaffungskosten von insgesamt 4,59 Mio. EUR errichtet worden. Aufgrund der negativen wirtschaftlichen Entwicklung gewährten die Gesellschafter Darlehensverzichte, zuletzt in den Jahren 2011 und 2014 (Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 273 Unternehmensgesetzbuch). Die Darlehensverzichte beliefen sich auf 2,16 Mio. EUR, per Ende des Jahres 2014 hafteten noch 2,27 Mio. EUR (51,2 % des gesamten Darlehensbetrags) aus. (TZ 16)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war eine Rückzahlung der Darlehen nicht realistisch. Zudem überstiegen die aushaftenden Darlehen den Buchwert der Mautstraße um 1,18 Mio. EUR. Ohne wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen bestand das Risiko künftiger weiterer Darlehensverzichte der Gesellschafter zur Wiederherstellung der erforderlichen Eigenkapitalquote. Nachdem die derzeit noch aushaftenden Darlehen vollständig erlassen worden sein werden, hätten die Gesellschafter die erforderliche Eigenkapitalquote dann durch Zuschüsse sicherzustellen. (TZ 16)

Winterdienst

Im Zusammenhang mit der Leistung eines pauschalen Kostenbeitrags der Villacher Alpenstraße an die Stadt Villach für die Übernahme des Winterdienstes äußerte der Wirtschaftsprüfer die Vermutung des Vorliegens einer fremdunüblichen Transaktion mit einer nahestehenden Person (Gesellschafter) bzw. einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter. Auch eine vom Geschäftsführer angeführte rechtliche Prüfung hatte zu dem Ergebnis geführt, dass der Vertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte und bestätigte damit die Aussage des Wirtschaftsprüfers. (TZ 17)

Aichingerhütte

Die Anschaffungswerte der Investitionen und Wirtschaftsgüter der 2008 erworbenen Aichingerhütte betrugen von 2008 bis 2014 rd. 582.000 EUR. Die Villacher Alpenstraße tätigte die Anschaffungen, ohne Wirtschaftlichkeitsrechnungen anzustellen. Eine Gegenüberstellung der Einnahmen mit den Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen ergab von 2012 bis 2014 jährliche Abgänge von rd. 32.000 EUR bis 36.000 EUR. Seit 2008 kumulierten sich diese Abgänge auf rd. 207.000 EUR. Die Villacher Alpenstraße setzte keine Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragskraft, obwohl auch die Einbeziehung weiterer Interessenten in Betracht kam. (TZ 18)

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten

Die Kärntner Landesholding wurde noch im Mai 2012 als Gesellschafterin der Villacher Alpenstraße ins Firmenbuch eingetragen, obwohl sie ihren Geschäftsanteil mehr als vier Monate zuvor an ihre Tochtergesellschaft Kärntner Tourismus Holding abgetreten hatte. Aufgrund des Fehlens einer sachlichen Begründung war die zeitliche Abfolge der Änderungen der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten nicht nachvollziehbar. (TZ 19)

Bestellung der Geschäftsführung

Die Transparenz der Stellenbesetzung gemäß Stellenbesetzungsgesetz war nicht gewährleistet, weil in der Verlautbarung der Geschäftsführerbestellung diejenigen Mitglieder der Kärntner Landesregierung, die in der betreffenden Landesregierungssitzung vom Dezember 2010 über die Besetzung der Geschäftsführung entschieden hatten, nicht genannt waren. (TZ 20)

Das Stellenbesetzungsgesetz wurde nicht eingehalten, weil die Veröffentlichung der Stellenausschreibung nur im Amtsblatt der Wiener Zeitung und nicht auch in einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung erfolgte. (TZ 21)

Geschäftsführerverträge

Einzelne Bestimmungen der Vertragsschablonenverordnung wurden im Geschäftsführervertrag nicht eingehalten, z.B. die unrichtige Aufnahme einer Wertanpassungsklausel oder das Fehlen einer unbegrenzten Verschwiegenheitsverpflichtung. (TZ 22)

Interne Revision

Im August 2013 beschloss der Aufsichtsrat unter Berufung auf den Bundes–Public Corporate Governance Kodex, den kurz zuvor ausgeschiedenen Geschäftsführer als internen Revisor der Villacher Alpenstraße zu bestellen. Eine Abwägung der Kosten und Nutzen einer internen Revision für die Villacher Alpenstraße erfolgte dabei nicht. Der Bundes–Public Corporate Governance Kodex sah für Betriebe in der Größe der Villacher Alpenstraße keine interne Revision vor. (TZ 23)

Berichtsstandards

Der Geschäftsführer verabsäumte eine kontinuierliche Berichterstattung über die Risikolage und das Risikomanagement, wie sie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehen war. Unterschiede in den Anforderungen in der Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Eigentümer führten zu einem Mehraufwand für die Villacher Alpenstraße. (TZ 24)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***Villacher Alpenstraßenstrassen–***
***Fremdenverkehrsgesellschaft m.b.H. (Villacher Alpenstraße)***

*(1) Bei eventuellen künftigen Vertragsanpassungen des Betreuungsvertrags sollten die von der Großglockner Hochalpenstraße zu erbringenden Leistungen möglichst präzise und eindeutig formuliert werden. Soweit konkrete Tätigkeiten der Großglockner Hochalpenstraße im Vertrag angeführt werden, sollten diese nach Art und Umfang entweder bestimmt oder zumindest bestimmbar sein. (TZ 4)*

*(2) Hinsichtlich einer neuen Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst wäre umgehend eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. (TZ 6)*

*(3) Eine Unternehmensstrategie wäre zu erstellen und darauf aufbauend ein Unternehmenskonzept zur Umsetzung zu erarbeiten. (TZ 11)*

*(4) Die für das Unternehmen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen sollten im Einklang mit dem Bundes–Public Corporate Governance Kodex jährlich festgelegt und dokumentiert werden. (TZ 11)*

*(5) Im Zuge der Erstellung eines Unternehmenskonzepts wären die Kostentreiber zu identifizieren, insbesondere die Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Hinblick auf Einsparungspotenziale zu untersuchen und Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die laufenden*

*Verluste zu ergreifen. Weiters sollten zukünftige Ersatzinvestitionen definiert und quantifiziert werden. (TZ 13)*

*(6) Ein Unternehmenskonzept mit operativen Maßnahmen wäre zu erstellen, das eine Basis für die Zielvorgaben der Mittelfristplanung bildet; dieses sollte die quantitativen und qualitativen strategischen Ziele der Villacher Alpenstraße definieren. Parameter sollten festgelegt werden, die ein strategisches Controlling und eine konsequente Zielverfolgung ermöglichen. (TZ 15)*

*(7) Es wären wirksame Gegensteuerungsmaßnahmen in ein Unternehmenskonzept aufzunehmen, um weitere Darlehensverzichte der Gesellschafter oder zukünftige Gesellschafterzuschüsse zu vermeiden. (TZ 16)*

*(8) Für die bisherige Vereinbarung mit der Stadt Villach über den Winterdienst wäre umgehend eine, auch aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers unbedenkliche Lösung herbeizuführen, die einem Fremdvergleich standhält und die Vermutung einer verdeckten Rückgewährung von Einlagen an einen Minderheitsgesellschafter ausschließt. (TZ 17)*

*(9) Im Einvernehmen mit den Gesellschaftern wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Wirtschaftlichkeit der Aichingerhütte zu erhöhen und eine Kostendeckung zu erreichen, sowie weitere Partner oder Interessenten in ein Projekt „Aichingerhütte" einzubeziehen. (TZ 18)*

*(10) Die rechtliche Relevanz der festgestellten Vorgänge bei Änderungen der Gesellschafterfunktion des Landes Kärnten im Zeitraum Dezember 2011 bis August 2012 und die sich daraus allenfalls ergebenden Konsequenzen wären abzuklären. (TZ 19)*

*(11) Die Vertragsschablonenverordnung wäre in künftigen Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen zu berücksichtigen. (TZ 22)*

*(12) Der Vertrag mit dem Innenrevisor sollte nach dem Ende der Laufzeit nicht mehr erneuert werden. Über eine allfällige künftige Wahrnehmung der internen Revision im Rahmen des Betreuungsvertrags mit der Großglockner Hochalpenstraße wäre auf Grundlage einer Kosten–Nutzen–Abwägung zu entscheiden. (TZ 23)*

*(13) Einheitliche Berichtsstandards sollten entwickelt werden, welche die Vorgaben der Controllingrichtlinien des Bundes als Ausgangspunkt nehmen und die als Grundlage für eine tiefergehende Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Aufsichtsrats dienen können. (TZ 24)*

***BMF***

*(14) Die Beteiligung des Bundes an der Villacher Alpenstraße, deren Unternehmensgegenstand und Geschäftstätigkeit vorwiegend im regionalen Interesse lag, wäre im Hinblick auf einen allfälligen Rückzug des Bundes als Gesellschafter zu evaluieren. (TZ 5)*

*(15) Die Ziele des Detailbudgets „Kapitalbeteiligungen" wären für die einzelnen Beteiligungsgesellschaften näher zu spezifizieren und diesen im Rahmen der Eigentümerfunktion zu kommunizieren. (TZ 9)*

*(16) Im Einklang mit den im Detailbudget „Kapitalbeteiligungen" vorgegebenen Zielen wären Unternehmensziele festzulegen und den Organen der Villacher Alpenstraße nachvollziehbar zu kommunizieren, um eine sichere Basis für eine darauf aufbauende Unternehmensstrategie zu gewährleisten. (TZ 11)*

## HAFTUNGEN DES BUNDES FÜR EXPORTFÖRDERUNGEN; FOLLOW–UP–ÜBERPRÜFUNG

**Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) und das BMF setzten die Empfehlungen des RH aus der Gebarungsüberprüfung „Haftungen des Bundes für Exportförderungen“ vom Jahr 2013 (Reihe Bund 2013/1) mehrheitlich um.**

**Die durchgeführten Maßnahmen verbesserten die Abwicklung des Verfahrens gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und erhöhten dessen Transparenz. Weiterer Verbesserungsbedarf bestand jedoch im Bereich der wirtschaftlichen Risiken von Exportgarantien und des Risikomodells der OeKB.**

**Im Rahmen der Verfahrensabwicklung gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz bestand vor allem hinsichtlich des Risikocontrollings und der Gebarung des BMF im Bereich der Kursrisikogarantie des Bundes erheblicher Verbesserungsbedarf.**

**Der Bund hatte die Garantie für ein Schweizer Franken–Kursrisiko aus dem Exportfinanzierungsverfahren in Höhe von 5,880 Mrd. EUR (Stand 30. Juni 2015) übernommen. Die Strategien und Szenarien des BMF zum Abbau des Schweizer Franken–Portfolios waren unzureichend, um das Schweizer Franken–Kursrisiko des Bundes auf ein vertretbares Niveau zu senken. Das BMF übertrug durch Anschlussfinanzierungen das bestehende Schweizer Franken–Risiko auf zukünftige Finanzjahre.**

### PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Follow–up–Überprüfung war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung „Haftungen des Bundes für Exportförderungen“ gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) und dem BMF abgegeben hatte. (TZ 1)

### AKTEURE DES HAFTUNGSSYSTEMS

#### Bundesministerium für Finanzen

Das BMF wirkte bei der Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) im Jahr 2012 (BGBl. I Nr. 121/2012) auf die Anhebung der Grenze für die Genehmigung von Haftungsanträgen im beschleunigten Verfahren — d.h. ohne Behandlung im Beirat — von 200.000 EUR auf 500.000 EUR hin. Dadurch konnten in den Jahren 2013 und 2014 durchschnittlich jährlich rd. 130 Haftungsanträge mit einem Haftungsvolumen zwischen 200.000 EUR und 500.000 EUR

beschleunigt abgewickelt werden. Das BMF setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 2)

Oesterreichische Kontrollbank

Die Empfehlung, regelmäßig von der OeKB eine Kostenaufstellung über die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen einzufordern, setzte das BMF teilweise um: Dem BMF lagen zwar Kostenaufstellungen der OeKB bis einschließlich 2014 vor, das BMF hatte diese aber nicht regelmäßig und durchgängig eingefordert. Beispielsweise erfolgte die Übermittlung dieser Aufstellung für 2013 erst im April 2015. Das BMF prüfte die Kostenaufstellungen für die Jahre 2011, 2013 und 2014 auf Plausibilität, die Aufstellung für das Jahr 2012 nahm das BMF nur formlos zur Kenntnis. (TZ 3)

Beirat

Länderrisikoberichte dienten der Einschätzung des politischen Risikos eines Antrags auf Garantieübernahme. In Umsetzung der Empfehlung des RH stellte die OeKB seit Oktober 2013 den Mitgliedern des Beirats die Länderrisikoberichte für jene Länder, für die Haftungsanträge zur Behandlung in der jeweiligen Sitzung vorlagen, gemeinsam mit den übrigen Sitzungsunterlagen über eine Internetplattform zur Verfügung. (TZ 4)

Nur teilweise setzte das BMF die Empfehlung um, die Mitglieder des Beirats über die Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle nachweislich zu informieren: Präsentationen über die Entwicklung der Schadensfälle der Jahre 2013 und 2014 fanden in den Sitzungen des Beirats zwar statt, diese waren aber von geringem Umfang und enthielten inhaltlich keine weiterführenden schadensfallbezogenen Informationen, als die von der OeKB veröffentlichten — und somit für alle Beiratsmitglieder zugänglichen — Exportservice–Jahresberichte. (TZ 5)

Beratendes Gremium

Das BMF hielt die Sitzungen des Gremiums für Deckungspolitik im Anschluss an die Sitzungen des Beirats ab und passte den Teilnehmerkreis des Gremiums für Deckungspolitik an den des Beirats an. Somit hob das BMF die von der Empfehlung des RH intendierten Synergieeffekte. (TZ 6)

VERFAHRENSABWICKLUNG GEMÄß
AUSFUHRFÖRDERUNGSGESETZ

Politische Risiken (Länderrisiken)

Indem die OeKB im Einvernehmen mit dem BMF die Länderrisikoberichte um die Behandlung von Umweltthemen bei direktem Einfluss auf das Länderrisiko sowie um eine systematische Angabe des Korruptionsindex von Transparency International erweiterte, setzte sie die Empfehlung des RH um. Darüber hinaus flossen Umweltagenden seit Mitte 2012 — basierend auf einem überarbeiteten OECD–Übereinkommen — verstärkt in die Bearbeitung der einzelnen Haftungsanträge ein. (TZ 7)

Wie vom RH empfohlen, arbeiteten das BMF und die OeKB — in Anlehnung an das deutsche und schweizerische System — ein Länderlimitsystem zur Begrenzung der Garantiesumme je Land aus und integrierten diese Länderlimite in den Abwicklungsprozess der Exportförderungen. Das BMF und die OeKB hatten jedoch nach Einführung des Länderlimitsystems keinen Prozess zur Anpassung (Absenkung) der temporär erhöhten Limite nach erfolgtem Abbau des Obligos installiert. Das Länderlimitsystem war damit aufgrund mangelnder Aktualität als internes Kontrollinstrumentarium nur bedingt nutzbar. (TZ 8)

Exportgarantien

Weiterhin offen war die Empfehlung des RH, die Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings von 4 Mio. EUR Gesamtobligo in Abhängigkeit von den Auswirkungen der Schadensquote zu senken. Die OeKB senkte die Grenze nicht, sondern erhöhte sie im Juni 2012 von 4 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR. Positiv waren jedoch die von der OeKB eingeführten ergänzenden Maßnahmen, wie bspw. die Durchführung von internen Ratings, und die Einbeziehung der Abteilung Wechselbürgschaften in die vertiefte Bonitätsbeurteilung. (TZ 9)

Durch eine zentrale Bonitätsbeurteilung und die auf deren Ergebnissen aufbauende Garantieentgeltberechnung in der Datenbank setzte die OeKB die entsprechende Empfehlung um. (TZ 10)

Auch legte die OeKB, wie vom RH empfohlen, Risikolimite je haftendes Kreditinstitut fest. Die Limite waren jedoch in den per April 2015 geltenden Arbeitsanleitungen zur Durchführung von Exportgarantiegeschäften nicht erfasst. (TZ 11)

Indem die OeKB im Rahmen des per 1. September 2011 OECD–weit umzusetzenden Modells von harmonisierten wirtschaftlichen Risikoprämien differenzierte Bonitätsstufen einführte,

entsprach sie der Empfehlung zur eindeutigen Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen. (TZ 12)

Wechselbürgschaften

Ebenfalls umgesetzt war die Empfehlung, von Wechselbürgschaftsnehmern verstärkt Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftsprüferberichte einzufordern und die Konzernabschlüsse in einem dafür geeigneten Bilanzgliederungsschema zu erfassen: Die OeKB nahm in den Jahren 2011 bis 2014 die Übermittlung von Wirtschaftsprüferberichten verstärkt als Bedingung von Wechselbürgschaftszusagen auf. Weiters entwickelte sie ein Gliederungsschema in ihrem Bilanzanalysetool, das geeignet war, Konzernabschlüsse nach nationalen Rechnungslegungsstandards zu erfassen. Für die Überleitungen lagen jedoch keine schriftlichen Handlungsanleitungen vor. (TZ 13)

In Umsetzung der Empfehlung des RH analysierte die OeKB das eigenentwickelte Ratingsystem. Die Analyse zeigte, dass im Ratingsystem die Kennzahlen „Eigenmittelquote“ und „fiktive Schuldentilgungsdauer“ in den beiden schlechtesten Ratingklassen übergewichtet waren. Durch die Einführung eines neuen internen Ratingmodells im zweiten Quartal 2012 konnte der Anteil des schlechtesten Ratings am Gesamtportfolio von rd. 34 % im Jahr 2009 (Ratingklasse 5) auf rd. 14 % im Jahr 2014 (Ratingklassen 7 und 8) gesenkt werden. (TZ 14)

Wie vom RH empfohlen, erhöhte die OeKB im Zeitraum 2011 bis 2014 die durchschnittliche jährliche Anzahl der durchgeführten qualitativen Ratings gegenüber den Jahren 2006 bis 2010 von rd. 15,4 auf rd. 34,8. (TZ 15)

Risikomodell der OeKB

Das neue Portfoliomodell der OeKB sah beim Value at Risk–Modell — durch das Einbeziehen politischer und wirtschaftlicher Ausfallswahrscheinlichkeiten sowie von Branchen — eine verbesserte Abbildung des wirtschaftlichen Risikos vor. Da es sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aber noch in der Testphase befand, war die Empfehlung nur teilweise umgesetzt. (TZ 16)

Zur Gänze offen war die Empfehlung, die Basisvariante des Portfoliomodells risikogerecht zu adaptieren. Die OeKB bezog im Rahmen der auf historischen Zahlenreihen der OeKB basierenden Risikobewertung des Portfolios (Basisvariante) bei jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein politisches Risiko schlagend geworden war, auch weiterhin keine Ausfallswahrscheinlichkeiten in die Berechnung ein. Durch das Heranziehen von historischen Daten blieben auch Risiken, die zwischenzeitlich aufgrund aktueller Ereignisse entstanden waren,

unberücksichtigt. Durch diese Vorgehensweise konnte die Zielsetzung der Empfehlung des RH, das politische Risiko zu berücksichtigen, nicht erreicht werden. (TZ 17)

Die OeKB führte ein neues analytisches Portfoliomodell ein, das die Auswirkungen der neuen OECD–Mindestprämien auf die Varianten des Portfoliomodells berücksichtigte. Sie entsprach damit der Empfehlung des RH. (TZ 18)

Entgegen der Empfehlung des RH legten das BMF und die OeKB keine Limite zur weiteren Begrenzung des Ausfallsrisikos im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens fest. Die von der OeKB vierteljährlich erstellten und dem BMF zwei Mal jährlich kommunizierten Auswertungen zum Gesamtrisiko des Portfolios im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens dienten dem BMF vorwiegend als Information; weder die OeKB noch das BMF zog sie systematisch zu Steuerungszwecken heran. (TZ 19)

Garantieentgelte

Die OeKB nahm zur Sicherstellung der Einstufung aller geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien eine Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen vor. Weiters führte sie im Rahmen des per 1. September 2011 OECD–weit umzusetzenden Modells von harmonisierten wirtschaftlichen Risikoprämien, das auch das politische Risiko eines Investitionsziellandes berücksichtigte, differenzierte Bonitätsstufen von unterschiedlichen Käufer– und Bankenkategorien ein. Sie setzte damit die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 20)

SCHADENSFÄLLE

Hingegen nicht umgesetzt war die Empfehlung des RH an die OeKB, zur Verbesserung der Antragsbearbeitung die „Lessons learned“ — eine Sammlung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Schadensfällen — regelmäßig zu erweitern und zu aktualisieren und um „best practice“–Fälle zu ergänzen. Die Erweiterung der „Lessons learned“ war aufgrund des fehlenden Abschlusses der in Evidenz stehenden Problemfälle ebenso unterblieben wie die Ergänzung um aktuelle „best practice“–Fälle. (TZ 21)

Das BMF erarbeitete, wie vom RH empfohlen, eine Handlungsanleitung für die Bearbeitung von Schadensfällen, welche den Abwicklungsprozess und den diesbezüglichen ressortinternen Informationsfluss regelte. Die Überprüfung von beispielhaften Schadensfällen zeigte, dass das BMF den in der Handlungsanleitung definierten Informationsfluss einhielt. (TZ 22)

AUSFUHRFÖRDERUNGSVERFAHREN

Das BMF setzte die Empfehlung, im Rahmen der nächsten Novelle des AusfFG auf eine Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusfFG hinzuwirken und ein darüber hinausgehendes Guthaben an die Bundeskasse abzuführen, teilweise um: Das BMF wirkte zwar auf die Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusfFG hin, aber diese Grenze war durch die Berechnung mit 1 % des Haftungsrahmens — gekoppelt mit der Berücksichtigung des Rückstellungsbedarfs — sehr hoch angesetzt. Dadurch war die Abfuhr an die Bundeskasse vergleichsweise gering und der jeweils zum Jahresende auf dem Konto gemäß § 7 AusfFG verbleibende Betrag stieg trotz erfolgter Abschöpfung von 392,65 Mio. EUR (2009) auf bis zu rd. 536,70 Mio. EUR (2013). (TZ 23)

Zweckmäßig wäre es, auf eine Orientierung am Wertberichtigungsbedarf hinzuwirken oder eine Abschöpfungsgrenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Betrags anzustreben. Im Zeitraum 2012 bis 2014 hätte eine Orientierung am Wertberichtigungsbedarf (Variante 1) oder ein Heranziehen einer Obergrenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Haftungsobligos (Variante 2) zu einer zum Teil weit mehr als doppelt so hohen Abfuhr an die Bundeskasse geführt (nämlich rd. 590 Mio. EUR bei Variante 1 bzw. rd. 423 Mio. EUR bei Variante 2) als die tatsächliche Abfuhr in Höhe von 206 Mio. EUR. (TZ 23)

AUSGEWÄHLTE GESCHÄFTSFÄLLE GEMÄß AUSFUHRFÖRDERUNGSGESETZ

Die Umsetzung der Empfehlung an die OeKB, Garantieübernahmen erst nach Klärung und Behebung erkennbarer wesentlicher Projektschwächen positiv dem Beirat zu empfehlen, war zur Zeit der Follow–up–Überprüfung mangels Beendigung der Garantieübernahmen nicht abschließend beurteilbar. Bei zwei Projekten (Zellstofftrocknungsanlage in Brasilien bzw. elektronisches Mautsystem in Weißrussland) lagen im Juli 2015 keine Hinweise zum Eintreten eines Schadensfalls vor. Ein weiteres Projekt (Biomasse–Anlage in Rumänien) befand sich im Juli 2015 in einer Restrukturierungsphase, die noch nicht abgeschlossen war. Die aufgetretenen Projektschwierigkeiten in diesem dritten Projekt waren zum Zeitpunkt der Empfehlung zur Garantieübernahme teilweise als Projektschwächen identifiziert und durch Maßnahmen wie höhere Risikoprämien, eine niedrigere Deckungsquote und zusätzliche Sicherheiten adressiert. Zu beanstanden war hiebei allerdings, dass die OeKB Projektschwierigkeiten, wie aufgetretene Engpässe in der Rohstoffversorgung aufgrund geringer Liquidität, zum Zeitpunkt der Empfehlung der Garantieübernahme insofern falsch eingeschätzt hatte, als sie bspw. die Erfahrung des Lieferanten für die Holzversorgung als Stärke bzw. Chance des Projekts beurteilt hatte. (TZ 24)

Entsprechend der Empfehlung des RH schuf die OeKB die technischen Voraussetzungen für ein einheitliches Gliederungsschema der Jahresabschlüsse und erfasste die unterschiedlich

aufgebauten ausländischen Jahresabschlüsse damit einheitlich. Für die einheitliche Überleitung in das Gliederungsschema lagen jedoch keine schriftlichen Handlungsanleitungen vor. Die OeKB setzte empfehlungsgemäß ein standardisiertes Ratingmodul ein, das auf den OECD– Vorgaben über die harmonisierten wirtschaftlichen Prämiensätze aufbaute. (TZ 25)

Indem die OeKB bei der Bonitätsbeurteilung jener Unternehmen, die Teil einer Unternehmensgruppe waren, Konzernabschlussdaten heranzog und Konzernabschlusszahlen oder andere vorliegende konsolidierte Daten in den Projektblättern darstellte, setzte sie die entsprechende Empfehlung um. (TZ 26)

VERFAHRENSABWICKLUNG GEMÄß AFFG

Kursrisikogarantie

Zur Zeit des Vorberichts hatte das BMF geplant, mittelfristig den maximalen Fremdwährungsanteil im Exportfinanzierungsverfahren (EFV) auf 35 % des Portfolios (von rd. 13,5 Mrd. EUR auf rd. 10,9 Mrd. EUR) rückzuführen. Die daran anschließende Empfehlung des RH, den Fremdwährungsanteil weiter zu reduzieren, setzte das BMF nicht um: Der Fremdwährungsanteil im EFV–Portfolio stieg zwischen Ende Dezember 2011 und Ende Juni 2015 von rd. 57 % auf rd. 76 % an. Damit erreichte das BMF auch den im März 2011 im Rahmen seiner Strategie festgelegten Zielwert von 35 % nicht. (TZ 27)

Allerdings reduzierte das BMF den JPY–Anteil (JPY = Japanischer Yen) des Fremdwährungsportfolios erheblich (von rd. 241,106 Mrd. JPY im Jahr 2011 auf rd. 8,568 Mrd. JPY per Ende Juni 2015). Im Jahr 2013 schloss es eine Kurssicherung für das ausstehende JPY– Portfolio ab, die einen risikolosen Abbau gemäß bestehendem Tilgungsprofil erlaubte. (TZ 27)

Insgesamt war zu beanstanden,

- dass das BMF die Empfehlung des RH nicht umgesetzt hatte;
- dass das BMF Strategien einsetzte, die für einen Risikoabbau ungeeignet waren;
- dass das BMF mit dem Instrument der Überbindung fällig werdende Wechselkursverluste aus CHF–Kapitalfälligkeiten (CHF = Schweizer Franken) in die Zukunft verschob;
- dass das BMF das Risiko des CHF–Portfolios nicht steuerte, sondern eine reine Bestandsverwaltung vornahm;

- dass das BMF keine Kurssicherungen von Kapitalfälligkeiten im CHF (analog zum JPY) vornahm und sich so dem steigenden Wechselkursrisiko aussetzte;

- dass per 30. Juni 2015 ein CHF–Kursrisiko in Höhe von rd. 5,880 Mrd. EUR bestand, das allein gegenüber Ende 2014 um rd. 2,375 Mrd. EUR gestiegen war. (TZ 27)

Im Exportfinanzierungsverfahren des Bundes bestand per 31. Dezember 2014 bei der OeKB ein CHF–Portfolio in Höhe von rd. 18,449 Mrd. CHF und per 30. Juni 2015 von rd. 18,451 Mrd. CHF. Der Bund übernahm im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens die Garantie sowohl für das Nominale als auch für das Kursrisiko. Das Kursrisiko lag zum 31. Dezember 2014 bei rd. 3,505 Mrd. EUR und stieg per 30. Juni 2015 auf rd. 5,880 Mrd. EUR um 2,375 Mrd. EUR bzw. um 67,8 % an. Diese rd. 5,880 Mrd. EUR drücken das bestehende Risiko für den Bund bei einem Ausstieg aus der Fremdwährung zum Stichtag 30. Juni 2015 aus: (TZ 27)

**Gegenwert des CHF– und JPY–Portfolios in Mio. EUR**

| | 2011[1] | 2012[1] | 2013[1] | 2014[1] | 2015[2, 3] |
|---|---|---|---|---|---|
| | in Mio. EUR | | | | |
| zu Verrechnungskursen (vor Überbindung) | 13.519,0 | 13.600,7 | 13.542,2 | 11.904,5 | 11.839,1 |
| zu aktuellen Kursen | 17.535,2 | 17.377,6 | 16.694,6 | 15.409,8 | 17.719,1 |
| Kursdifferenz | – 4.016,3 | – 3.776,9 | – 3.152,4 | – 3.505,3 | – 5.880,0 |
| | in % | | | | |
| Kursdifferenz in % | – 29,7 | – 27,8 | – 23,3 | – 29,4 | – 49,7 |

Rundungsdifferenzen möglich

1 jeweils zum 31. Dezember
2 zum 30. Juni 2015
3 ohne Darstellung der kursgesicherten JPY

Quellen: BMF; OeKB; Darstellung RH

Die Strategien des BMF 2011 und 2013 zum Abbau des Fremdwährungsportfolios setzten — im Unterschied zur Vorgehensweise beim JPY–Portfolio — ohne Sicherungsgeschäfte für Kapitaltilgungen ausnahmslos auf eine Erholung des EUR/CHF–Wechselkurses und waren für einen Risikoabbau ungeeignet. (TZ 27)

Da das BMF mit dem Instrument der Überbindung (Anschlussfinanzierungen) fällig werdende Wechselkursverluste aus CHF–Kapitalfälligkeiten in die Zukunft verschob, keine Kurssicherungen von Kapitalfälligkeiten im Schweizer Franken (analog zum Japanischen Yen) vornahm und sich so dem steigenden Wechselkursrisiko aussetzte, wirkte sich die Aufhebung des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) Mitte Jänner 2015 erheblich

verschlechternd auf die Risikolage des Bundes aus (Anstieg des Kursrisikos zum 30. Juni 2015 um rd. 2,375 Mrd. EUR). (TZ 27)

Indem das BMF das Risiko des CHF–Portfolios nicht steuerte, sondern eine reine Bestandsverwaltung vornahm, setzte es sich ebenfalls der Wechselkursentwicklung aus. Mit den verfügbaren Budgets konnte das BMF im Zeitraum 2011 bis Mitte 2015 nur die laufenden Wechselkursdifferenzen für die fälligen Zinszahlungen des CHF–Portfolios begleichen, eine gezielte Risikosteuerung oder Risikominimierung des CHF–Portfolios fand in diesem Zeitraum nicht statt. (TZ 27)

Das BMF erstellte einen Abbauplan mit zwei Szenarien, der innerhalb von fünf Jahren — je nach Entwicklung des Wechselkurses – bei Realisierung der Wechselkursdifferenzen von rd. 320 Mio. EUR (Szenario 1) bzw. rd. 324 Mio. EUR (Szenario 2) einen Abbau des CHF–Portfolios um 7,6 % bzw. 5,2 % beinhaltete:

Szenarien des BMF zur Risikoentwicklung des CHF–Portfolios

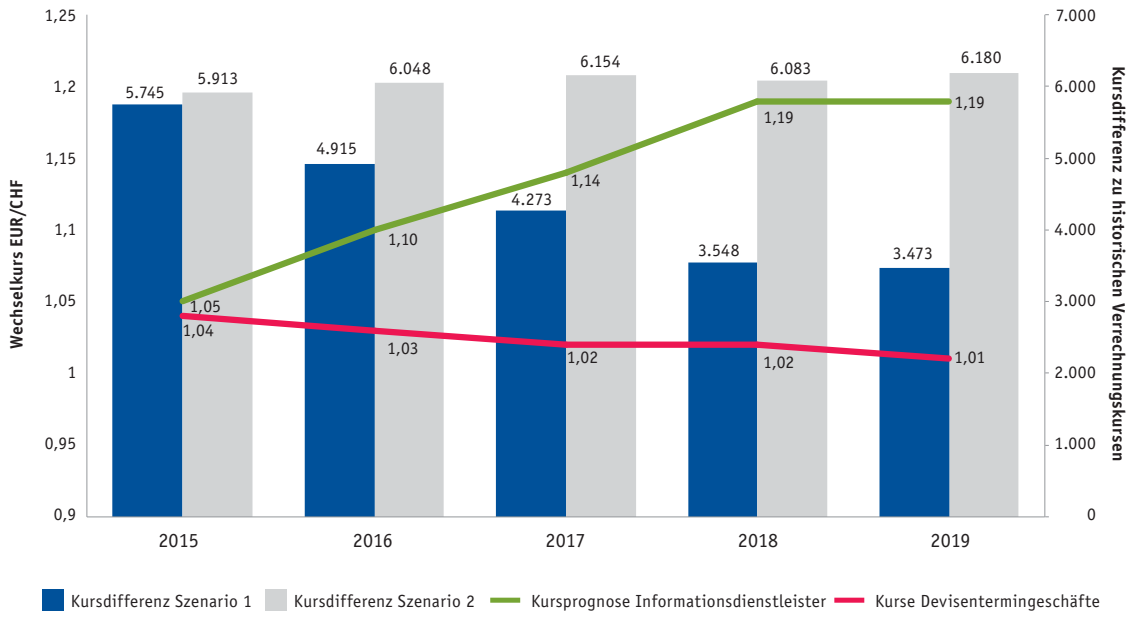


Quellen: BMF; Darstellung RH

Dabei käme es bei Szenario 1 (mit impliziertem EUR–Kursanstieg) per Ende 2019 zu einer Reduzierung von Kursdifferenzen (auf rd. 3,473 Mrd. EUR) knapp unter jenes Niveau, das schon Ende 2014 bestand (rd. 3,505 Mrd. EUR). Durch den in Szenario 2 implizierten weiteren

Kursverfall käme es — trotz Abbau des CHF–Portfolios — zu einem Anstieg der Kursdifferenzen und somit zu einem Anstieg des Risikos um rd. 267 Mio. EUR von rd. 5,913 Mrd. EUR auf rd. 6,180 Mrd. EUR per Ende 2019. Das BMF sah keine Maßnahmen zur Risikominderung (für weitere Kursverluste) vor. (TZ 27)

Das BMF ermittelte regelmäßig den durch Überbindungen entstandenen Differenzbetrag zwischen den Verrechnungskursen (Wechselkurs der getilgten Kreditoperation vor Überbindung) und den Tageskursen (Wechselkurs zum Zeitpunkt der neuen Kreditaufnahme) und bezog die Deckung der bis Ende 2014 realisierten Kursrisiken in die Bildung einer Rückstellung gemäß BHG 2013 ein. Dadurch setzte das BMF die entsprechende Empfehlung des RH um. (TZ 28)

Das BMF beglich aufgrund des ungünstigen Kursverhältnisses EUR/ CHF in den letzten Jahren nur die laufenden Wechselkursdifferenzen für die fälligen Zinszahlungen des CHF–Portfolios und baute das bestehende CHF–Portfolio nicht ab. Dadurch erfolgte die Berechnung der historischen Garantie–Inanspruchnahmen — die Grundlage für die Berechnung der Rückstellung waren — auf Basis der bezahlten Wechselkursdifferenzen für die fälligen CHF–Zinszahlungen. Wechselkursdifferenzen aus Kapitalrückzahlungen waren in der historischen Betrachtung nicht eingerechnet, da ein Abbau des Portfolios in den letzten Jahren nicht stattfand. Diese bis Ende 2014 angewandte Berechnung der Rückstellungshöhe deckte den ab 2015 geplanten Abbau des CHF–Portfolios nicht mehr ausreichend ab, weil in den letzten Jahren ein Abbau des Portfolios nicht stattfand und daher nicht gezielt Kursverluste zur Tilgung der Nominale realisiert wurden. (TZ 28)

Die Verschlechterung der Risikolage des Bundes (Anstieg des Kursrisikos zum 30. Juni 2015 um rd. 2,375 Mrd. EUR gegenüber dem 31. Dezember 2014) infolge der Aufhebung des Mindestkurses durch die SNB Mitte Jänner 2015 könnte sich erhöhend auf die per Ende 2015 zu bildende Rückstellung gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) auswirken. (TZ 28)

Monitoring des BMF

Die Empfehlung, die Einsichtsrechte gemäß AFFG verstärkt wahrzunehmen, setzte das BMF nicht um. Das BMF erarbeitete zwar eine „Richtlinie für die Tätigkeit der Beauftragten gemäß § 6 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz“, die insbesondere die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der mittels AFFG–Haftungen aufgenommenen Mittel regelte. Das BMF hatte jedoch bis Ende Mai 2015 noch keine Vor–Ort–Prüfung bei der OeKB durchgeführt. (TZ 29)

Auch hatte das BMF, entgegen der Empfehlung des RH, weder ein maximal vom Bund zu tragendes Risiko für gemäß AFFG übernommene Haftungen definiert, noch verbindliche Instrumentarien zur Risikominimierung vorgesehen. Das BMF verwendete die von der OeKB zur

Verfügung gestellten Risikokennzahlen nur als Informationsinstrument und nicht zur Steuerung des Risikos der aus dem AFFG übernommenen Haftungen. (TZ 30)

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE

Die OeKB ermittelte bei soft loans[1] die Wertschöpfungsquote einzelner projektbezogener Lieferungen und Leistungen umfassend. Bei kommerziellen kreditfinanzierten Geschäften ging die OeKB bei Vorliegen eines österreichischen Ursprungszeugnisses für eine Ware jedoch weiterhin von einer 100 %igen österreichischen Wertschöpfung aus und führte im Zuge der Abwicklung der Exportgeschäfte keine diesbezügliche weitergehende Überprüfung durch. Die Empfehlung des RH zu umfassenderen Prüfungen der tatsächlichen Wertschöpfung war daher weiterhin offen. (TZ 31)

**Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)***

*(1) Die Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings wäre zu senken und die Schadensquote in Bezug auf das Haftungsobligo wäre weiterhin zu beobachten. (TZ 9)*

*(2) Die Risikolimite für haftende Kreditinstitute wären in den Arbeitsanleitungen zu ergänzen. (TZ 11)*

*(3) Ein Überleitungsschema für die Erfassung von Konzernabschlüssen nach internationalen Standards in das Gliederungsschema im Bilanzanalysetool wäre zu entwickeln, welches alle wesentlichen Positionen bzw. Mindestanforderungen erfasst, wie sie bspw. der Internationale Rechnungslegungsstandard IAS 1 regelte. Ein solches Überleitungsschema sollte mit auftretenden Sonderfällen laufend ergänzt werden, sodass diese dokumentiert sind und gegebenenfalls bei später auftretenden gleichen oder ähnlichen Fragestellungen analog angewendet werden können. (TZ 13, 25)*

*(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Testphase wäre das neue Portfoliomodell in den Regelbetrieb überzuführen. (TZ 16)*

(5) Im Rahmen der auf den historischen Daten der OeKB basierenden Auswertungen zur Risikobewertung des Portfolios wäre bei jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein

[1] Kreditfinanzierung zu begünstigten Konditionen entweder durch niedrige (unter dem Marktzinsniveau liegende) Zinssätze, lange Kreditlaufzeiten und tilgungsfreie Perioden mit dem Ziel, zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen

*politisches Risiko schlagend geworden war, der Ansatz einer angemessenen Ausfallswahrscheinlichkeit in Betracht zu ziehen. (TZ 17)*

*(6) Die „Lessons learned“ wären um die in Evidenz stehenden Problemfälle unmittelbar nach deren Abschluss zu erweitern; zur Verbesserung der Antragsbearbeitung wären weiterhin auftretende Problemfälle und erfolgreiche Lösungsansätze in die Sammlung der Vorgaben zur Antragsbearbeitung aufzunehmen. (TZ 21)*

*(7) In regelmäßigen Abständen sollte die tatsächliche Wertschöpfung aus der Exportförderung umfassender geprüft werden, um einen möglichen Missbrauch des Systems der Exportförderung zu verhindern. (TZ 31)*

*(8) Im Rahmen einer allfälligen Weiterentwicklung des Systems der Exportförderung wären die internationalen Entwicklungen mit zu berücksichtigen. (TZ 31)*

***BMF***

*(9) Die gemäß Bevollmächtigungsvertrag vorgesehenen Kostenaufstellungen wären jährlich zeitnah von der OeKB einzufordern sowie unmittelbar auf Plausibilität zu prüfen und dies zu dokumentieren. (TZ 3)*

*(10) Die Präsentationen zu den eingetretenen Schadensfällen in den Sitzungen des Beirats wären durch detaillierte Informationen und Analysen über die Entwicklung der Schadensfälle und über relevante Einzelfälle inhaltlich zu verbessern, so dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Ergänzung zu den Exportservice–Jahresberichten in den Begutachtungsprozess des Beirats einfließen können. (TZ 5)*

*(11) Im Zuge der nächsten Novelle des Ende 2017 auslaufenden Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) wäre auf eine Senkung der Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusfFG — bspw. durch Orientierung am Wertberichtigungsbedarf oder durch Heranziehen einer Grenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Haftungsbetrags — hinzuwirken. Dabei wären die Fristigkeiten des Rückstellungsbedarfs zu berücksichtigen, um die Liquidität im Bedarfsfall zu gewährleisten. Ein darüber hinausgehendes Guthaben wäre an die Bundeskasse abzuführen. (TZ 23)*

*(12) Im Zusammenwirken mit der OeKB wären Strategien zu entwickeln, die — basierend auf Szenarien der Wechselkursentwicklung — wirksame Maßnahmen zur Risikosteuerung, –begrenzung und –reduktion des Bundes umfassen. (TZ 27)*

*(13) Auf einen transparenten Ausweis sämtlicher übernommener Wechselkursgarantien und Erörterung der damit verbundenen gegenwärtigen und zukünftigen Risiken wäre hinzuwirken. (TZ 27)*

*(14) Bei der Berechnung der Rückstellung ab 2015 wären auch die sich aus der Rückführung des CHF–Portfolios ergebenden Wechselkursdifferenzen zu berücksichtigen. (TZ 28)*

*(15) Die Einsichtsrechte gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) wären verstärkt wahrzunehmen. (TZ 29)*

*(16) In Abstimmung mit der OeKB und unter Berücksichtigung der bankspezifischen Anforderungen der OeKB wäre ein maximal vom Bund zu tragendes Risiko für gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) übernommene Haftungen schriftlich festzulegen und dessen Einhaltung laufend zu überwachen. Bei Erreichen oder Überschreiten des Limits sollten verbindliche Instrumentarien zur Risikominimierung vorgesehen werden. (TZ 30)*

***BMF und OeKB***

*(17) Das installierte Länderlimitsystem wäre zu evaluieren und die aufgrund eines bestehenden Haftungsobligos temporär angehobenen Länderlimite wären laufend nach Abbau der jeweiligen Haftungsobligos bis zur Erreichung der nach der Kategoriesystematik ermittelten Länderlimite zu reduzieren. (TZ 8)*

*(18) Zur weiteren Begrenzung des Ausfallsrisikos für das Portfolio des Ausfuhrförderungsverfahrens wären Limite festzulegen und die Auswertungen der OeKB zu Steuerungszwecken heranzuziehen. (TZ 19)*

*(19) Es wäre eine Strategie für das Vorgehen bei Erreichung der Limite für das Portfolio des Ausfuhrförderungsverfahrens auszuarbeiten. (TZ 19)*

## INTERNES KONTROLLSYSTEM IM BEREICH DER FINANZVERWALTUNG AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ UND AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG

**An beiden überprüften Universitäten war ein umfassendes Internes Kontrollsystem — auch für den Bereich der Finanzverwaltung — erst im Aufbau: An der TU Graz erfolgte im Jahr 2014 die Freigabe zum Aufbau eines Risikomanagements — vorerst — im Bereich der universitären Beteiligungen; ein Ausbau auf alle Universitätsbereiche war geplant. Die Universität Salzburg startete im Jahr 2014 ein Projekt zur Implementierung eines Internen Kontrollsystems; dabei erfolgte die Aktualisierung von bestehenden Handbüchern bzw. der Aufbau eines Richtliniensystems. Die TU Graz verfügte bereits über eine Reihe von internen Vorschriften und Regelungen.**

**An beiden überprüften Universitäten bestand das Risikopotenzial, dass wegen fehlender IT–technischer Sperren bei der Verbuchung von Verbindlichkeiten sowohl die Vorerfassung als auch die Buchung — bei entsprechenden Berechtigungen — von ein und derselben Person durchgeführt werden könnten.**

**Die Ressourcenausstattung der Finanzverwaltung ermöglichte es jedoch an beiden überprüften Universitäten, die entscheidenden, die ausführenden und die kontrollierenden Funktionen voneinander zu trennen.**

**Eine Überprüfung von ausgewählten Geschäftsprozessen der Finanzverwaltung (Verbuchung von Verbindlichkeiten, Abwicklung von Barzahlungsgeschäften und Veranlagungen) zeigte an beiden Universitäten Mängel im Bereich des Internen Kontrollsystems auf.**

### PRÜFUNGSZIELE

Ziele der Querschnittsprüfung waren die Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz (TU Graz) und an der Universität Salzburg hinsichtlich der organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Risiken (Risikoanalyse), der IKS–Aspekte in ausgewählten Geschäftsprozessen im Bereich der Finanzverwaltung und des Berichtswesens sowie die Überprüfung des IKS auf Funktionalität, Wirksamkeit und Aktualität. (TZ 1)

AUSGANGSLAGE

Allgemeines

Ein IKS umfasst alle in der Organisation planvoll gesetzten Methoden und Maßnahmen, die das Vermögen der Organisation vor Verlust, Missbrauch und Schaden sichern, die betriebliche Effizienz und die Wirtschaftlichkeit steigern, die Zuverlässigkeit des Rechnungs– und Berichtswesens gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftsrichtlinien und gesetzlichen Vorschriften sicherstellen sollen. (TZ 2)

Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

Gemäß Universitätsgesetz 2002 sind die Universitäten unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats zur Einrichtung eines den Aufgaben der Universität entsprechenden Rechnungswesens einschließlich einer Kosten– und Leistungsrechnung sowie eines Berichtswesens verpflichtet; damit ist auch die Einführung eines IKS verbunden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war an beiden überprüften Universitäten ein umfassendes IKS — auch für den Bereich der Finanzverwaltung — erst im Aufbau. (TZ 3)

Neben den gesetzlichen Vorgaben verfügte die Finanzverwaltung der beiden überprüften Universitäten über eine Reihe von Richtlinien und Regelungen. Die TU Graz aktualisierte im Dezember 2014 zum Teil ihre Richtlinien. Die Richtlinien und Regelungen der TU Graz verfügten über Querbezüge zu anderen Regelungen und Richtlinien sowie regelten klar die Verantwortlichkeiten und Geltungsbereiche und waren jedem Mitarbeiter der TU Graz zugänglich. (TZ 4)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung überarbeitete die Universität Salzburg mit dem Projekt „PLUS–S“ die bestehenden Handbücher und Richtlinien zum IKS sowie erstellte Richtlinien zu den Bereichen Beschaffung, Personal, Forschungsförderung, Universitätslehrgänge, Beteiligungen/Kooperationen, IT–Service und Revision. Die Richtlinien und Handbücher der Finanzverwaltung standen nicht allen Mitarbeitern der Universität Salzburg zur Verfügung, sondern lagen in den Abteilungen Controlling und Rechnungswesen auf. (TZ 4)

Die obersten Leitungsorgane der Universität waren gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG) der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Zudem unterlagen die Universitäten gemäß UG der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Aufgaben der Leitungsorgane waren grundsätzlich im UG geregelt; weitere Regelungen hinsichtlich Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektorats waren an beiden Universitäten in den Geschäftsordnungen der Rektorate festgelegt. (TZ 5)

Der Organisationsplan stellt die innere Organisation der Universität dar. Die TU Graz regelte darüber hinaus die Zuständigkeiten der Dekane sowie die Rechte und Pflichten der Institutsleiter und der Leiter von Serviceeinrichtungen im „Vollmachten und Richtlinien Handbuch", das im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart war. An der Universität Salzburg regelte der Organisationsplan die Rechte und Aufgaben der Dekane und der Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten; hinsichtlich der Rechte und Aufgaben der Leiter der administrativen Organisationseinheiten lagen an der Universität Salzburg keine Regelungen vor. (TZ 5)

Die Finanzverwaltung der beiden überprüften Universitäten war unmittelbar der obersten Führungsebene zugeordnet. Zudem ermöglichte die Ressourcenausstattung der Finanzverwaltung der beiden überprüften Universitäten eine Trennung von entscheidenden, ausführenden und kontrollierenden Funktionen. Die Aufgaben, Ziele, Tätigkeiten, die Über– und Unterordnung sowie die Stellvertretung der Mitarbeiter der Finanzverwaltung waren in Arbeitsplatzbeschreibungen dokumentiert. An der Universität Salzburg waren die Arbeitsplatzbeschreibungen jedoch nicht in allen Fällen vollständig bzw. aktuell. (TZ 6)

Die Nebenbeschäftigungen waren für jeden Mitarbeiter der überprüften Universitäten durch gesetzliche Bestimmungen bzw. Arbeitsverträge transparent geregelt. Hinsichtlich Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten sah das Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 Verwendungsbeschränkungen insbesondere in Bezug auf nahe Verwandtschaftsbeziehungen vor. An der TU Graz lag zudem ein Verhaltenskodex (Compliance–Richtlinie) vor, der allgemeine Verhaltensgrundsätze aufzeigte und Themen, wie Vertraulichkeit, Datenschutz, Interessenkonflikte (z.B. Geschenkannahmen, Befangenheit aufgrund von persönlichen Umständen), sowie die Nutzung der Ressourcen der TU Graz regelte. An der Universität Salzburg war kein solcher Verhaltenskodex vorhanden. (TZ 7)

An der TU Graz war die Interne Revision als Stabstelle unmittelbar dem Rektor unterstellt und mit einer Mitarbeiterin besetzt. Die organisatorische Eingliederung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Internen Revision waren in der Geschäftsordnung der Internen Revision geregelt. Weiters waren die Grundsätze der Revisionsarbeit im Revisionshandbuch festgeschrieben. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden 183 Überprüfungen, die rd. 500 Maßnahmen zur Folge hatten, von der Internen Revision durchgeführt. Der Universitätsrat und das Rektorat erhielten jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie das Prüfprogramm der Internen Revision; zudem befassten sich sowohl der Universitätsrat als auch das Rektorat in ihren Sitzungen mit den Prüfberichten der Internen Revision. An der TU Graz lag somit eine ordnungsgemäße und zweckmäßige Interne Revision vor. (TZ 8)

Die Universität Salzburg verfügte über keine Interne Revision; die Revisionstätigkeit erfolgte seit 2011 von externen Unternehmen. Der Leiter der Abteilung Controlling war mit der Koordination der Prüfungen bzw. mit der Unterstützung der externen Revision betraut. Die Aufgaben,

Befugnisse, Pflichten und Verantwortung der externen Revision waren in einer Revisionsordnung festgelegt. Im Jahr 2011 sowie im Jahr 2014 führte die externe Revision jeweils eine Überprüfung durch; zudem fand im Jahr 2014 eine Sonderprüfung im Drittmittelbereich statt. In den Jahren 2012 sowie 2013 erfolgten keine Überprüfungen. Berichte über die Umsetzung der rd. 60 aus den Überprüfungen resultierenden Empfehlungen sowie jährliche Tätigkeitsberichte an den Universitätsrat lagen nicht vor. (TZ 8)

RISIKOANALYSE

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag im Bereich der Finanzverwaltung der TU Graz noch keine umfassende Risikoanalyse vor. Die TU Graz erstellte bereits 2006 ein Konzept zur Beurteilung der Risiken im Drittmittelbereich. Im Jahr 2014 erfolgte die Konzeptfreigabe betreffend das „Risikomanagement der TU Graz bezüglich ihrer Unternehmensbeteiligungen, Konzept und erste Umsetzungen“. Für das Jahr 2015 war der Aufbau des Risikomanagements hinsichtlich ihrer universitären Beteiligungen vorgesehen. Die TU Graz plante, die auf wissenschaftlichen Arbeiten beruhenden Risikokonzepte Ende 2015 erstmals zu evaluieren und künftig auf alle Unternehmensbereiche auszudehnen. (TZ 10)

An der Universität Salzburg lag — wie an der TU Graz — keine Risikoanalyse im Bereich der Finanzverwaltung vor. Die Universität Salzburg optimierte seit 2011 mittels der externen Revision ihr IKS–Instrumentarium im Bereich der „SAP Funktions– und Berechtigungsprüfung“ und seit 2014 im Personalbereich. Im Herbst 2014 startete die Universität Salzburg unter Begleitung eines externen Beraters das Projekt „PLUS–S“ zum Aufbau und zur Implementierung eines IKS. Die Projektkosten waren zunächst mit 50.000 EUR festgesetzt und wurden im April 2015 um 24.000 EUR (rd. 48 %) erhöht. Das Projekt formulierte zunächst Prozesse und Richtlinien, die in einem zweiten Schritt einer Kontext– und Risikoanalyse unterzogen werden sollten; somit bestand keine Risikoanalyse vor der Formulierung der Prozesse und Richtlinien. (TZ 10)

ÜBERPRÜFTE GESCHÄFTSPROZESSE

Verbuchung von Verbindlichkeiten

Die Verbuchung von Verbindlichkeiten erfolgte an beiden Universitäten durch das Buchhaltungsprogramm SAP. Beim Geschäftsprozess Verbuchung von Verbindlichkeiten führten unterschiedliche Mitarbeiter der Finanzverwaltung die Prozessschritte, wie z.B. Vorerfassung, Buchung und Zahlungslauf, durch; die Prüfung der sachlichen Richtigkeit und die Freigabe der Anweisung oblagen hingegen der bestellenden Organisationseinheit. (TZ 12)

Die jeweilige Leitung des Rechnungswesens vergab an die einzelnen Mitarbeiter die den Prozessschritten entsprechenden notwendigen Berechtigungen (Rollen) im SAP. Im Gegensatz zur TU Graz erfolgte an der Universität Salzburg jedoch keine regelmäßige Plausibilisierung dieser Berechtigungen. Zudem bestand an beiden Universitäten wegen fehlender technischer Sperren im SAP bei der Verbuchung von Verbindlichkeiten — bei entsprechenden Berechtigungen — das Risikopotenzial, dass die Vorerfassung und die Buchung von ein und derselben Person durchgeführt werden könnten. (TZ 12)

An der TU Graz regelte und beschrieb die Richtlinie zum Rechnungswesen den Geschäftsprozess Verbuchung von Verbindlichkeiten. Ergänzend dazu dokumentierten und erläuterten Online–Hilfebücher den Geschäftsprozess sowie die einzelnen Prozessschritte. Die Abwicklung elektronisch übermittelter Eingangsrechnungen fehlte in den Dokumentationen. An der Universität Salzburg war der Geschäftsprozess der Verbuchung von Verbindlichkeiten im Handbuch Buchhaltung dokumentiert und lag im Rechnungswesen auf. Insgesamt befand sich das gesamte Richtliniensystem aufgrund des Projekts „PLUS–S“ in Überarbeitung. (TZ 13)

Der RH untersuchte anhand von Beispielsfällen, inwieweit die TU Graz und die Universität Salzburg die IKS–relevanten Vorgaben bei der Verbuchung von Verbindlichkeiten tatsächlich einhielten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bei den überprüften Beispielsfällen festgestellten Stärken und Schwächen des Geschäftsprozesses Verbuchung von Verbindlichkeiten: (TZ 13)

**IKS–Stärken–Schwächen–Analyse anhand von Beispielsfällen beim Geschäftsprozess Verbuchung von Verbindlichkeiten; Jahre 2010 bis 2014**

| Prozessschritte | TU Graz | Universität Salzburg |
|---|---|---|
| Rechnungseingang | ~ | ~ |
| Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und Anweisungsbefugnis | ✓ | ~ |
| Vorerfassung | ✓ | ✓ |
| Buchung | ✓ | ~ |
| Zahllauf | ✓ | ✓ |

x Mängel in mindestens 5 Fällen (mehr als 5 %)
~ Mängel in 1 bis 4 Fällen
✓ keine Mängel

Quelle: RH

An der TU Graz war ein zentraler Rechnungseingang in der Abteilung Finanzen und Rechnungswesen vorgesehen, wo alle einlangenden Rechnungen lückenlos in einem elektronischen Rechnungseingangsbuch erfasst und sodann im Wege eines elektronischen Rechnungsworkflows weiterverarbeitet wurden. Durch die Einführung des elektronischen

Rechnungsworkflows nahmen die Skontoerträge im Jahr 2014 gegenüber 2010 um rd. 22.000 EUR zu. (TZ 14)

An der Universität Salzburg langten hingegen die Rechnungen mehrheitlich dezentral bei den bestellenden Organisationseinheiten ein; ein zentraler Rechnungseingang wurde angestrebt. (TZ 14)

An beiden überprüften Universitäten waren im Prozessschritt Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und Anweisungsbefugnis systematische Kontrollen durch Implementierung eines Vier–Augen–Prinzips gegeben. Ab einem Bestell– bzw. Rechnungswert von 400 EUR war an der TU Graz das Vier–Augen–Prinzip einzuhalten; an der Universität Salzburg hatte erst bei Rechnungen ab einem Wert von 1.000 EUR die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und die Freigabe zur Anweisung von zwei verschiedenen Personen zu erfolgen. (TZ 15)

An der TU Graz waren die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Erteilung der Zahlungsanweisung durch die Organisationseinheiten nach erbrachter Lieferung bzw. Leistung durch den Lieferanten — ausgenommen Literatur — in den elektronischen Rechnungsworkflow integriert. Bei Literaturbeschaffungen erfolgten die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Erteilung der Zahlungsanweisung in herkömmlicher Weise durch zwei Unterschriften auf den Eingangsrechnungen. An der Universität Salzburg erfolgten die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit sowie die Erteilung der Zahlungsanweisung durchgängig mittels zweier Unterschriften auf den Eingangsrechnungen. Bei der Überprüfung der Unterschriften der Anweisungsberechtigten waren jedoch an der Universität Salzburg die entsprechenden — in elektronischer Form abgespeicherten — Unterschriften–Probeblätter teilweise nicht auffindbar bzw. nicht eindeutig zuzuordnen. (TZ 15)

Der Prozessschritt Buchung war an der TU Graz in der Richtlinie zum Rechnungswesen dokumentiert und in den elektronischen Workflow integriert. Zusätzlich erfolgten stichprobenartig Kontrollen der Buchungen anhand des Rechnungseingangsbuchs, eine Dokumentation dieser Kontrollhandlungen fand jedoch nicht statt. (TZ 16)

An der Universität Salzburg erfolgten bei einem Beispielsfall die Vorerfassung sowie die Buchung einer Vorauszahlung — aus Gründen der Dringlichkeit — von ein und derselben Person, wodurch das Vier–Augen–Prinzip als Kontrollmechanismus nicht wirken konnte. Zudem war die — bei Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen im EU– Raum mit einer Betragshöhe zwischen 1.000 EUR und 3.000 EUR — erforderliche Kontaktaufnahme mit der Rechtsabteilung nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 16)

ABWICKLUNG VON BARZAHLUNGSGESCHÄFTEN

An der TU Graz existierten zum 31. Dezember 2014 zwei Hauptkassen und 163 Neben– bzw. Institutskassen, somit insgesamt 165 Kassen für die Gebarung mit Mitteln aus dem Globalbudget und mit Drittmitteln. Die Interne Revision überprüfte an der TU Graz die Handkassen stichprobenartig; die Anzahl der Kassenprüfungen ging von 20 (2011) auf vier (2014) deutlich zurück. An der Universität Salzburg bestanden für die Gebarung mit Mitteln aus dem Globalbudget und mit Drittmitteln zum 31. Dezember 2014 drei Hauptkassen und 47 Sub– bzw. Institutskassen, somit insgesamt 50 Handkassen. Regelungen hinsichtlich einer Überprüfung der Institutskassen durch Dritte (z.B. Revision, Leitung der Abteilung Rechnungswesen) bestanden nicht; im überprüften Zeitraum erfolgte keine Überprüfung der Institutskassen durch Dritte. (TZ 17)

An der TU Graz regelten eine Kassenrichtlinie sowie eine interne Verfahrensanweisung die Verbuchung und die Prüfung der Kassen sowie die Kassenführung, deren Übergabe, verschiedene Prüfungsmodalitäten, Sicherheitsvorkehrungen und den Umgang mit Ausgaben und Einnahmen. Das Handbuch Buchhaltung der Universität Salzburg regelte u.a. die Kassenführung einschließlich der Kassenführungsverantwortlichkeiten sowie die Handhabung von Handkassen. Die Führung der Hauptkassen an beiden überprüften Universitäten sowie der Handkassa der Universitätsbibliothek an der TU Graz erfolgte in einer zweckmäßigen und ordnungsgemäßen Form. Eine Überprüfung von zufällig ausgewählten Institutskassen ergab jedoch mehrere Mängel im Zusammenhang mit der Kassenführung. (TZ 18)

VERANLAGUNGEN

Im überprüften Zeitraum lag das Volumen der veranlagten Mittel an der TU Graz zwischen rd. 38,4 Mio. EUR (2011) und dem bisherigen Höchststand von rd. 58,4 Mio. EUR (2014); dabei erzielte die TU Graz einen durchschnittlichen Veranlagungserfolg von rd. 1,1 % (2010) bis zu rd. 1,8 % (2012). (TZ 19)

Die Universität Salzburg veranlagte im überprüften Zeitraum Mittel in Höhe von rd. 19,5 Mio. EUR (2011) bis zu rd. 37,5 Mio. EUR (2010). Zuletzt betrugen die Veranlagungen der Universität Salzburg rd. 32,5 Mio. EUR (2014). Dabei erzielte die Universität Salzburg einen durchschnittlichen Veranlagungserfolg von rd. 0,4 % (2010) bis zu rd. 1,8 % (2011). (TZ 19)

Bis November 2014 lag an der TU Graz keine schriftliche Veranlagungsrichtlinie vor. Die Veranlagungen der TU Graz führte die Abteilung Finanzen und Rechnungswesen nach Freigabe durch das Rektorat durch. An der TU Graz bestand erst seit Ende 2014 eine schriftliche Veranlagungsrichtlinie. In der risikoaversen Veranlagungsrichtlinie fehlten jedoch

Bestimmungen über das Klumpenrisiko und über Veranlagungen, die nicht unter diese Richtlinie fielen („Altbestände"). (TZ 20)

An der Universität Salzburg bestand bis Mai 2014 keine schriftliche Banken– und Veranlagungsrichtlinie. Die Veranlagungen erfolgten durch die Abteilungen Controlling und Rechnungswesen nach Freigabe durch das Rektorat bzw. den Universitätsrat. Erst seit Juni 2014 war eine schriftliche, risikoaverse Banken– und Veranlagungsrichtlinie vorhanden. Gemäß dieser waren sowohl die Abteilung Controlling als auch die Abteilung Rechnungswesen für Veranlagungen zuständig; eine klare Zuteilung der jeweiligen operativen Aufgaben und Verantwortlichkeiten lag nicht vor. (TZ 20)

Die an der TU Graz eingesetzte Methodik und das Instrumentarium waren geeignet, den Liquiditätsbedarf der TU Graz zu steuern und zu planen. An der Universität Salzburg plante das Rechnungswesen den Liquiditätsbedarf für den laufenden Universitätsbetrieb zum größten Teil auf Basis von Erfahrungswerten. Schriftliche Unterlagen lagen dazu nicht vor. Zusätzlich plante das Controlling den Liquiditätsbedarf aus strategischer Sicht. Eine Mindestliquidität von 16 Mio. EUR wurde vorgehalten, was größenordnungsmäßig etwa der Hälfte der gesamten Veranlagungen des Jahres 2014 entsprach. (TZ 21)

BERICHTSWESEN

An beiden Universitäten war eine ausführliche Berichterstattung an das Rektorat, den Universitätsrat sowie an das BMWFW gegeben: Diese erhielten regelmäßig bzw. auch anlassbezogen Berichte sowie Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung sowie zu möglichen Risikopotenzialen der Universitäten. Weiters erstellte die TU Graz einen Lagebericht, der die wirtschaftliche Entwicklung des abgelaufenen Jahres sowie einen Risiko– und Prognosebericht enthielt. Hinsichtlich des Beteiligungs– und Finanzcontrollings an das BMWFW bestanden an beiden Universitäten noch Mängel im Bereich des Risikocontrollings; zwar waren die möglichen Risiken der Universitäten verbal erläutert, jedoch fehlte eine Bewertung dieser Risiken. (TZ 22)

ÜBERPRÜFUNG DES IKS AUF AKTUALITÄT

Da zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der TU Graz ein umfassendes IKS erst im Aufbau war, lag noch keine Überprüfung des IKS auf Aktualität vor. Die TU Graz überprüfte jedoch die bestehenden Abläufe und Prozesse regelmäßig durch die Interne Revision. Von den 183 im Zeitraum 2010 bis 2014 stattgefundenen Überprüfungen entfielen rd. 14 % auf Sonderprüfungen, die überwiegend aufgrund von Meldungen der Organisationseinheiten zur Abklärung von Sachverhalten oder zur Überprüfung der Einhaltung von Richtlinien erfolgten. Zudem

fanden im überprüften Zeitraum 64 Follow–up–Überprüfungen statt; die ausgesprochenen Maßnahmen wurden zu über 90 % umgesetzt. Im Herbst 2014 überarbeitete die TU Graz zudem einen Großteil der Richtlinien im Bereich der Finanzverwaltung. (TZ 23)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erfolgten an der Universität Salzburg mit dem Projekt „PLUS–S“ erst der Aufbau und die Implementierung eines IKS. Hinsichtlich der Überprüfung von bestehenden Abläufen und Prozessen fanden insgesamt nur drei Überprüfungen der externen Revision im überprüften Zeitraum statt. Unterlagen, inwieweit die rd. 60 ausgesprochenen Empfehlungen der Revision umgesetzt wurden, lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Im Rahmen des Projekts „PLUS–S“ erfolgte an der Universität Salzburg die Aktualisierung bestehender Handbücher bzw. die Erstellung von Richtlinien. (TZ 23)

KOSTEN UND NUTZEN DES IKS

Die Personalaufwendungen der Finanzverwaltung der TU Graz stiegen im überprüften Zeitraum von rd. 1,06 Mio. EUR (2010) auf rd. 1,46 Mio. EUR (2014) und somit um rd. 38,0 %. Da die TU Graz über keine (Zeit–)Aufzeichnungen ihrer Mitarbeiter der Finanzverwaltung hinsichtlich IKS–relevanter Tätigkeiten verfügte, wie z.B. für regelmäßige Kontrolltätigkeiten oder für die Aktualisierung von Richtlinien, war keine Aussage darüber möglich, welche Abteilungen bzw. Mitarbeiter in welcher Intensität mit IKS–relevanten Tätigkeiten belastet waren. (TZ 24)

Die Personalaufwendungen der Finanzverwaltung der Universität Salzburg stiegen im überprüften Zeitraum um 8,8 % von rd. 680.000 EUR (2010) auf rd. 740.000 EUR (2014). Wie an der TU Graz lagen an der Universität Salzburg keine Aufzeichnungen zu IKS–relevanten Tätigkeiten der Finanzverwaltung vor. (TZ 24)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war sowohl an der TU Graz als auch an der Universität Salzburg die Erstellung einer Risikoanalyse einschließlich einer Bewertung der Risiken erst in Arbeit; dadurch fehlte an beiden überprüften Universitäten die Quantifizierung der zu vermeidenden Risiken, womit Aussagen über den Nutzen der eingesetzten Finanzmittel im Bereich des IKS nicht möglich waren. (TZ 24)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***Technische Universität Graz***
***und Universität Salzburg***

*(1) Es wären spezifische Schulungen mit den Kassenverantwortlichen durchzuführen. (TZ 18)*

*(2) Das Beteiligungs– und Finanzcontrolling wäre in Bezug auf das Risikocontrolling, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Risiken, weiterzuentwickeln. (TZ 22)*

*(3) Das sich im Aufbau befindliche Risikomanagement bzw. IKS wäre regelmäßig hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. (TZ 23)*

*(4) Für eine Kosten–Nutzen–Betrachtung wären Kosten und Zeitaufwendungen zu IKS–relevanten Tätigkeiten zu erfassen. (TZ 24)*

***Technische Universität Graz***

*(5) Das Risikomanagement im Bereich der Unternehmensbeteiligungen wäre aufzubauen und auf weitere Universitätsbereiche auszudehnen. (TZ 10, 24)*

*(6) Hinsichtlich der Abwicklung von elektronischen Eingangsrechnungen wären die Richtlinien und Dokumentationen zu aktualisieren. (TZ 13)*

*(7) Die stichprobenartig vorgenommenen Kontrollen der Buchungen wären zu dokumentieren. (TZ 16)*

*(8) Die Kassenprüfungen durch die Interne Revision wären fortzusetzen und die Anzahl der Prüfungen wäre entsprechend der Anzahl der vorhandenen Haupt– und Institutskassen anzupassen. (TZ 17)*

*(9) Die Institutshandkassen wären unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung sowie der Risikominimierung zu reduzieren. (TZ 17)*

*(10) In die Veranlagungsrichtlinie wären Bestimmungen über das sogenannte Klumpenrisiko sowie Regelungen aufzunehmen, wie mit nicht der Veranlagungsrichtlinie entsprechenden Wertpapieren im Altbestand zu verfahren ist. (TZ 20)*

***Universität Salzburg***

*(11) Die Handbücher und Richtlinien der Finanzverwaltung wären künftig allen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. (TZ 4, 13)*

*(12) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Leiter von administrativen Organisationseinheiten wären in eine Richtlinie aufzunehmen. (TZ 5)*

*(13) Die Arbeitsplatzbeschreibungen wären zu aktualisieren und auf aktuellem Stand zu halten. (TZ 6)*

*(14) Regelungen zu Themen, wie Geschenkannahme, Vertraulichkeit, Datenschutz oder Befangenheiten, wären ins Richtliniensystem aufzunehmen. (TZ 7)*

*(15) Die Pflichten und Verantwortungen der Revision wären entsprechend der Revisionsordnung wahrzunehmen. (TZ 8)*

*(16) Es wären die Aktivitäten zur Implementierung eines IKS fortzusetzen und auf alle Universitätsbereiche auszubauen. (TZ 10, 24)*

*(17) Künftige Prozesse und Richtlinien wären erst auf Basis einer vorgängigen Risikoanalyse aufzusetzen. (TZ 10)*

*(18) Zumindest jährlich wäre eine Plausibilisierung der IT–Berechtigungen hinsichtlich Notwendigkeit und Angemessenheit vorzusehen. (TZ 12)*

*(19) Es wäre unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Abwägungen auf einen zentralen Rechnungseingang samt Rechnungsworkflow hinzuwirken. (TZ 14)*

*(20) Die Wertgrenze, ab der das Vier–Augen–Prinzip zur Freigabe von Rechnungen vorgesehen ist, wäre auf den Wert von 400 EUR (Grenzwert für Kleinbetragsrechnungen) abzusenken. (TZ 15)*

*(21) Die Verwaltung der Unterschriftenprobeblätter der Anweisungsberechtigten wäre z.B. durch eine geeignete IT–Anwendung zu unterstützen, um die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit — insbesondere in zeitlicher Hinsicht — sicherzustellen. (TZ 15)*

*(22) Hinsichtlich der Buchung von Geschäftsfällen wären stichprobenartig Nachkontrollen vorzunehmen und zu dokumentieren. (TZ 16)*

*(23) Die Einhaltung der Vorgaben für Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen wäre nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)*

*(24) Die bestehenden Institutskassen wären auf deren Notwendigkeit zu evaluieren. (TZ 17)*

*(25) Es wären regelmäßig stichprobenartige Kassenprüfungen — entsprechend der Anzahl der vorhandenen Haupt– und Institutskassen — durchzuführen. (TZ 17)*

*(26) Bei den operativen Aufgaben im Veranlagungsbereich wären eindeutige Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu schaffen. (TZ 20)*

*(27) Der Liquiditätsbedarf wäre sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene einheitlich zu planen und die diesbezüglichen Planungen wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 21)*

*(28) Die durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sich ergebende freie Liquidität wäre der Banken– und Veranlagungsrichtlinie entsprechend zu veranlagen. (TZ 21)*

*(29) Die Ressourcen für eine wirkungsvolle Revision wären — entweder durch den Aufbau einer Internen Revision oder den Ausbau der externen Revision — bereitzustellen. (TZ 23)*

*(30) Die Umsetzung von Empfehlungen der Revision wäre nachzuverfolgen, bzw. es wären Follow–up–Überprüfungen durchzuführen. (TZ 23)*

## GRAZ–KÖFLACHER BAHN UND BUSBETRIEB GMBH

**Die Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB) erzielte in den Jahren 2010 bis 2014 jährlich Gewinne. Die Einnahmen stammten zu rund drei Viertel aus direkten staatlichen Förderungen bzw. aus Abgeltungen der öffentlichen Hand für die Erbringung von Verkehrsleistungen (Schüler– und Lehrlingsfreifahrt, Abgeltung ermäßigter Tarife im Verkehrsverbund, Verkehrsdiensteverträge). Das Land Steiermark prüfte bisher nicht umfassend die Angemessenheit dieser Zahlungen.**

**Obwohl die unmittelbar geltende EU–Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorsah, dass bis spätestens 2019 alle mit öffentlichen finanziellen Mitteln dotierten Verkehrsleistungen auf der Schiene und Straße in einem öffentlichen Verfahren auszuschreiben sind und Anfang 2015 erst rd. 18 % der von der GKB geführten Autobuslinienverkehre im Ausschreibungswege vergeben worden waren, führte das Land Steiermark keine weiteren Ausschreibungen betreffend Autobuslinien der GKB durch. Das Land wollte trotz der unmittelbaren Anwendbarkeit der EU–Verordnung erst die Harmonisierung der von der EU–Verordnung abweichenden innerösterreichischen Rechtsvorschriften abwarten und gefährdete damit die zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben der EU.**

**Die GKB–Beamten hatten neben einer ASVG–Pension noch Anspruch auf eine Zusatzpension. Der Bund finanzierte diese 1998 mit rd. 124 Mio. EUR (1,7 Mrd. ATS) in einer Pensionskasse. Nach 1998 wurden vom Bund zusätzlich die Finanzierung der Administrativpensionen für GKB–Beamte mit 16 Mio. EUR und die Abfertigungen der GKB–Beamten — zwischen 2003 und 2014 rd. 10 Mio. EUR — übernommen. Zwischen 2008 und 2014 fielen 18,40 Mio. EUR an Nachschussverpflichtungen für die Pensionskassenzahlungen an die GKB–Beamten an, die der Bund (BMVIT) anstatt der GKB finanzierte. Zukünftig hätte die GKB die Abfertigungen der GKB–Beamten und jenen Teil der Nachschussverpflichtung, der primär aufgrund fehlender — aber im Kollektivvertrag vereinbarter — Pensionsreformen verursacht wurde, selbst zu tragen.**

### PRÜFUNGSZIELE

Die Ziele der Gebarungsüberprüfung lagen insbesondere in der Darstellung bzw. Beurteilung der

– Strategie der GKB und der strategischen Vorgaben des Eigentümers,

– wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens,

– Verkehrsdiensteverträge mit Fokus auf Überkompensationsprüfung,

– Nachschussverpflichtung der GKB sowie der Haftung des Bundes gegenüber der Pensionskasse,

– außertarifmäßigen Fahrbegünstigungen,

– Angebotsplanung der GKB sowie der

– Infrastrukturbeiträge der öffentlichen Hand und der Höhe des Infrastrukturbenützungsentgelts. (TZ 1)

GRUNDLAGEN

Die GKB war in drei Geschäftsbereiche (Autobus, Eisenbahn–Absatz[1] und Eisenbahn–Infrastruktur) gegliedert und erbrachte ihre Verkehrsdienstleistungen im Bus– und Schienenverkehr im Raum südlich und westlich von Graz (drei S–Bahn Linien mit einer Gesamtlänge von rd. 138 km und 27 Buslinien mit einer Gesamtlänge von 615,5 km). (TZ 2)

STRATEGIE DER GKB

Das BMVIT hatte bis zum Jahr 2013 keine schriftliche Strategie der GKB ausgearbeitet. Einzelne Vorgaben der im April 2013 erstmalig schriftlich verfassten Eigentümerstrategie des BMVIT waren aus Sicht der GKB nicht verständlich bzw. lagen nicht im Einflussbereich des Unternehmens und wurden von der GKB nicht umgesetzt. Die GKB unternahm nicht sämtliche Anstrengungen, um die vom Eigentümer definierten Kennzahlen jährlich zu messen bzw. setzte die GKB Kennzahlen mit geringeren als in der Eigentümerstrategie vorgegebenen Zielwerten an. Die Entwicklung des Kennzahlensystems der GKB war grundsätzlich zweckmäßig; die Anzahl der Kennzahlen war zu groß. (TZ 3)

ERGEBNISENTWICKLUNG

Die GKB verzeichnete in den Jahren 2010 bis 2014 kontinuierlich Gewinne, wobei die Aufwendungen geringer stiegen als der Gesamtertrag. Die öffentlichen Mittel stiegen im Zeitraum 2010 bis 2013 von rd. 34,5 Mio. EUR auf rd. 44,7 Mio. EUR um über 10 Mio. EUR an. Die Beteiligungserträge (LTE Logistik– und Transport–GmbH) konnten gesteigert und Reserven in Höhe von rd. 61 Mio. EUR aufgebaut werden. Rund 77 % der Erträge (ohne Finanz– bzw. Beteiligungserträge) stammten aus öffentlichen Mitteln (Förderungen und Leistungsabgeltungen seitens der Gebietskörperschaften). (TZ 4)

[1] Eisenbahn–Absatz = Personenverkehr und Güterverkehr

Der Bereich Eisenbahn–Infrastruktur, der größtenteils durch Förderungen finanziert war, wies ein ausgeglichenes Ergebnis auf. Das gute Ergebnis des Bereichs Autobus trug ein Drittel des Gesamtgewinns bei. (TZ 5)

ERTRAGSLAGE

Es bestand eine Abhängigkeit des öffentlichen Nahverkehrs und damit der GKB von öffentlichen Mitteln, die rd. 77 % der Erträge (ohne Finanz– und Beteiligungserträge) ausmachten. Ohne den Beitrag der öffentlichen Hand hätten die individuellen Nutzer wesentlich mehr (im Schnitt das Sechsfache) für den durch die GKB gebotenen öffentlichen Verkehr zu bezahlen. Die GKB war — im überprüften Zeitraum erfolgreich — bemüht, mit der Beteiligung an zwei international tätigen Güter–Eisenbahnverkehrsunternehmen ein zweites Standbein in Ergänzung zum von öffentlichen Mitteln abhängigen Personenverkehr aufzubauen. (TZ 6)

BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS ZU
LTE LOGISTIK UND TRANSPORT– GMBH

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung an der LTE Logistik– und Transport–GmbH bestand hinsichtlich der Interessen des Bundes ein Spannungsfeld zwischen der Sicherstellung des Wettbewerbs einerseits und dem durch Zeitdruck entstehenden Risiko für einen suboptimalen Verkauf von Bundesvermögen andererseits. (TZ 7)

OVERHEADS

Die Verfolgung der Overhead–Kosten durch die GKB zeigte das Bestreben nach einer Senkung des Verwaltungsaufwands — trotz Anstiegs der Overheadkosten im Jahr 2013 — im Unternehmen. (TZ 8)

INTERNES KONTROLLSYSTEM

Bei der GKB bestand keine zentrale Übersicht über die bestehenden Kontrollprozesse. Deren Einhaltung wurde nicht zentral überwacht. Die Risikoanalyse der GKB war zweckmäßig. (TZ 9)

VERKEHRSDIENSTBESTELLUNGEN

Die Personenverkehrsleistungen der GKB teilten sich in zwei Kategorien:

– einerseits in vom Bund bzw. der SCHIG und dem Land Steiermark bzw. dem Verkehrsverbund Steiermark bestellte Personenverkehrsleistungen sowie

– andererseits in Personenverkehrsleistungen, welche ohne Bestellung durch einen Dritten erbracht wurden.

Für Personenverkehrsleistungen erhielt die GKB vom Verkehrsverbund Steiermark Verbundabgeltungen und Abgeltungen für die Schüler– und Lehrlingsfreifahrt aus dem Familienlastenausgleichsfonds. (TZ 10)

Die GKB hatte sowohl mit dem BMVIT, vertreten durch die SCHIG, als auch mit dem Land Steiermark gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Steiermark je einen Verkehrsdienstevertrag über den Schienenpersonenverkehr abgeschlossen. Beide Verträge waren mittels Direktvergabe — d.h. ohne vorherige Ausschreibung — an die GKB vergeben worden. Im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 24. September 2012 bestand — aufgrund lang andauernder bzw. zu spät begonnener Verhandlungen — zwischen der GKB und dem BMVIT bzw. der SCHIG ein vertragsloser Zustand, währenddessen die GKB ihre Leistungen weiterhin erbrachte und vorfinanzieren musste. (TZ 11)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren rd. 18 % der von der GKB geführten Buslinien im Ausschreibungswege vergeben und durch Verkehrsdiensteverträge geregelt. Rund 82 % der Buslinien bediente die GKB ohne Auftrag durch einen Dritten, erhielt für diese Leistungen jedoch eine Verbundabgeltung durch den Verkehrsverbund und Abgeltungen der Schüler– und Lehrlingsfreifahrt (durchschnittlich rd. 88 % der Einnahmen für im Verbund geleistete Personenverkehrsleistungen). (TZ 12)

Das Land Steiermark führte im überprüften Zeitraum keine weiteren Ausschreibungen der Autobusverkehre der GKB durch. Es berief sich darauf, die bisher fehlende Harmonisierung der nationalen Regelungen des Öffentlicher Personennah– und Regionalverkehrsgesetzes (ÖPNRV–G) 1999 und des Kraftfahrliniengesetzes (KflG) gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 abzuwarten. Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 war allerdings unmittelbar anzuwenden, so dass es einer Umsetzung in nationales Recht nicht bedurfte. Aufgrund der Vorgehensweise des Landes Steiermark verzögerten sich die Ausschreibungen im Autobusbereich um rund neun bis zehn Jahre. (TZ 12)

Der Gesetzgeber passte die nationalen Gesetze, ÖPNRV–G 1999 und das KflG, erst mit 28. Mai 2015 an die EU–rechtlichen Vorschriften an. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war damit noch das Risiko einer fehlerhaften Anwendung der Bestimmungen und damit von Rechtsstreitigkeiten erhöht. (TZ 12)

Während die Leistungen aus dem Verkehrsdienstevertrag mit der SCHIG der Umsatzsteuer unterlagen, wurden die — zum Teil selben — Leistungen aus den Verkehrsdiensteverträgen mit dem Land Steiermark nicht mit Umsatzsteuer verrechnet. Zwei verschiedene Gebietskörper-

schaften beurteilten denselben Sachverhalt rechtlich unterschiedlich und wendeten die Umsatzsteuerbestimmungen unterschiedlich an. (TZ 13)

ANGEBOTSPLANUNG

Die Besteller Bund und Land gaben das Bahn– und Busangebot im Personenverkehr vor. Die GKB stimmte die nicht von Dritten bestellten Verkehrsleistungen auf das vorgegebene Angebot ab. Der GKB lagen keine Zahlen darüber vor, wie sich das Fahrgastaufkommen im Busverkehr entwickelte; die GKB nahm im Busbereich keine Erhebungen zur Kundenzufriedenheit vor, um darauf entsprechend reagieren zu können. (TZ 14)

Zur Anschlusssicherung lagen durch die Besteller Bund und Land keine Vorgaben vor. Der Anteil der Haltestellen mit Umsteigemöglichkeiten zwischen Bahn und Bus war gering. Kundenbefragungen fragten die Qualität des Fahrplanangebots und die Qualität der Anschlüsse zwischen Bus und Bahn bzw. im Zugverkehr bzw. zu anderen Verkehrsunternehmen nicht ab. Das laufende Projekt zu einem Fahrgast– und Fahrerinformationssystem zu Anschlüssen sowie eine regelmäßige Erhebung der Kundenzufriedenheit waren zweckmäßig. (TZ 14)

Bei der GKB lagen keine Analysen darüber vor, ob bestimmte Kundengruppen (z.B. Pendler) bei einer Adaptierung von Fahrplänen bzw. Anschlüssen vermehrt vom Auto auf den öffentlichen Verkehr der GKB umsteigen könnten. (TZ 14)

Die GKB und das Land Steiermark leiteten einander die einlangenden Beschwerden die GKB betreffend nicht systematisch weiter, um mögliche Defizite in der Gestaltung des öffentlichen Verkehrs in der Steiermark oder allfällige Qualitätsmängel in der Auftragserfüllung der GKB zeitnah erkennen zu können. (TZ 14)

Die GKB stellte mittel– und langfristige Überlegungen zur Entwicklung des eigenen Streckennetzes an. (TZ 14)

PRÜFUNG AUF ÜBERKOMPENSATION

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wäre in allen Fällen der Vergabe ohne wettbewerbliches Verfahren durch die Behörde (Bestellerseite) zu prüfen, ob die den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nicht überhöht sind („Überkompensationsprüfung“). Das Land Steiermark führte jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Prüfung der Überkompensation durch, um die Angemessenheit der geleisteten Ausgleichszahlungen für den Busverkehr zu überprüfen, obwohl ihm aufgrund

seiner Daten bewusst sein musste, dass die Ausgleichszahlungen einen Großteil der Erträge der GKB im Busverkehr ausmachten. (TZ 15)

Die seit Jahren für die GKB tätige Steuerberatungs– und Wirtschaftsprüferkanzlei war mit der Prüfung der Überkompensation der GKB betraut. (TZ 15)

EISENBAHNINFRASTRUKTUR

Die Infrastrukturinvestitionen der GKB (bauliche und technische Maßnahmen an den bestehenden Anlagen, Ausbau des Fahrgastinformationssystems) erfolgten auf Basis detaillierter, mit den Mittelgebern Bund und Land Steiermark abgestimmter mittelfristiger (fünfjähriger) Investitionspläne. Bezüglich des die Periode 2015 bis 2019 abdeckenden 8. Mittelfristigen Investitionsplans war bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im April 2015 noch kein Einvernehmen hergestellt. (TZ 16)

Im Wesentlichen finanzierten Transferzahlungen des Bundes (Eigentümerzuschüsse) sowie die anderen Geschäftsbereiche der GKB (im Rahmen der GKB–internen Leistungsverrechnung) den Betrieb und die Erhaltung der Infrastruktur der GKB – in den Jahren 2010 bis 2014 durchschnittlich 15,9 Mio. EUR p.a. Die für 2014 zwischen GKB und BMVIT vereinbarte Reduktion der Infrastrukturtransferzahlung des Bundes an die GKB von 16,5 Mio. EUR auf 16,0 Mio. EUR wurde nicht umgesetzt. Ein vom BMVIT geforderter Bericht über Einsparungspotenziale lag bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung seitens der GKB nicht vor. (TZ 17)

Den Transferzahlungen des Bundes lagen keine Förderungsverträge zugrunde und es waren auch keine Vorgaben für die Mittelverwendung festgelegt. (TZ 17)

Das BMVIT hatte die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 ohne präzise Regelung über die Tragung der Folgekosten sowie ohne die erforderlichen Verhandlungen mit den betroffenen Gebietskörperschaften erlassen, so dass die gemäß Intention des BMVIT den Straßenerhaltern zufallenden Kosten unbeabsichtigterweise dem Bund zufielen. Aus dem in der Folge eintretenden Auseinanderfallen von Kostenträgerschaft (Bund) und Nutzungsinteresse (Land, Gemeinden) an den Eisenbahnkreuzungen ergab sich das Risiko von über die Vorgaben der Verordnung hinausgehenden, die Kosten erhöhenden Forderungen der Nutzer. Das BMVIT beabsichtigte, genaue Prüfungen von Forderungen auf ihren Zusammenhang mit der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 durchzuführen, diese ließen aber zusätzliche Kosten für die Abwicklung erwarten. (TZ 18)

SCHIENENROLLMATERIAL

Die GKB konnte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Beschaffung 13 neuer Gelenktriebwagen im Wesentlichen aus eigenen Mitteln finanzieren. Die GKB verrechnete die durch die — aufgrund technischer Mängel an den Triebwägen — verspätete Inbetriebnahme entstandenen erheblichen Kosten von 7,8 Mio. EUR dem Lieferanten weiter. (TZ 19)

Der Verkauf der durch die neuen Gelenktriebwagen ersetzten Triebwagen VT70 ließ sich seit über zwei Jahren nicht realisieren. (TZ 20)

PERSONAL – GENDERASPEKTE

Die GKB beschäftigte im Jahr 2014 rd. 400 Mitarbeiter, davon 13 % Frauen. Die GKB verfügte über einen Gleichbehandlungsausschuss sowie eine Diversity– und Gleichbehandlungs-beauftragte, deren Rolle allerdings nicht präzise definiert war. Zur Zeit der Gebarungs-überprüfung gab es in der GKB keine quantifizierten Zielsetzungen oder Kennzahlen das Gendermanagement betreffend. (TZ 21)

ORGANE

Das BMVIT gewährte mit dem neuen, ab 2015 geltenden Vertrag des Geschäftsführers die Hälfte der bisherigen leistungs– und erfolgsorientierten Prämien als fixen Bestandteil des Grundgehalts und verknüpfte damit diesen Teil nicht mehr mit der Erreichung bestimmter Leistungsparameter. (TZ 22)

Das Präsidium des Aufsichtsrats schloss die leistungs– und erfolgsorientierten Zielsetzungen der MbO–Prämien–Vereinbarung mit dem Geschäftsführer der GKB teilweise erst im Laufe des betreffenden Jahres ab. Auch waren die in den MbO–Vereinbarungen getroffenen Zielsetzungen in einigen Fällen nicht steuerungsrelevant und wenig ambitioniert. Aufgrund der großzügigen Rundung eines Zielparameters zugunsten des Geschäftsführers (1,52 % auf 2,0 %) zahlte das Präsidium des Aufsichtsrats für das Jahr 2010 rd. 4.000 EUR zu viel an leistungs– und erfolgsorientierten Prämien aus. (TZ 23)

AUßERTARIFMÄßIGE FAHRBEGÜNSTIGUNG

Die Mitarbeiter der GKB und deren Angehörige (Ehegatte/Ehegattin, Kinder) durften das gesamte GKB–eigene Bahnstreckennetz sowie jenes der ÖBB Personenverkehr AG gegen geringe Kostenersätze benützen. Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie das Finanzamt Graz–Stadt verpflichteten die GKB bescheidmäßig zur Zahlung einer

Nachforderungssumme von insgesamt rd. 450.000 EUR, weil nach deren Ansicht die Beförderungsleistung durch die ÖBB nicht als Sachbezug anzusehen war. Die GKB bekämpfte zwar die Bescheide der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau sowie des Finanzamtes Graz–Stadt, verfolgte aber die Säumigkeit der Behörden zweiter Instanz nicht weiter. (TZ 24)

PENSIONSRECHT DER GKB

Die Umstellung auf ein Pensionskassenmodell für die ab 1. Juli 1998 eingetretenen Bediensteten war zweckmäßig. Die Beiträge der GKB für die beitragsfinanzierten Pensionen der Beamten der GKB, der Lohnbediensteten und Sondervertragsbediensteten waren hoch, weil die Beiträge des Dienstgebers GKB zur Pensionskasse erheblich über jenen für die nach dem 30. Juni 1998 angestellten Dienstnehmer lagen. (TZ 25)

NACHSCHUSSVERPFLICHTUNG

Die GKB verpflichtete sich im Kollektivvertrag von 1998 zu einem Nachschuss gegenüber der Pensionskasse zugunsten der Beamten der GKB, die Republik Österreich übernahm dafür die Haftung. (TZ 26)

Die in den Folgejahren (nach 2008) aufgetretenen Nachschussverpflichtungen waren primär auf die fehlenden Pensionsreformen und die zusätzlich zu leistenden Abfertigungen zurückzuführen. (TZ 26)

Seitens des BMVIT und der GKB lagen keine Berechnungen vor, welche Ursachen (Abfertigung, Administrativpension, höhere Lebenserwartung, Pensionsreformen ASVG etc.) in welchem Ausmaß zur Nachschussverpflichtung beitrugen, obwohl im Jahr 2011 vom BMF gefordert wurde, dass nachvollziehbare Berechnungen vorzulegen und zu belegen seien, um festzustellen, ob die Nachzahlungen tatsächlich nur jene Fälle betreffen, für die der Bund die Haftung übernommen hat. (TZ 26)

Der Bund kam zwischen 2008 und 2014 der Nachschussverpflichtung von 18,40 Mio. EUR nach, ohne dass die im Kollektivvertrag von 1998 vereinbarten ÖBB–Pensionsreformen in den Kollektivvertrag der GKB–Beamten übernommen wurden. Damit wurden auch jene Pensionsbestandteile, die mit einer Pensionsreform nach ÖBB– Pensionsrecht nicht angefallen wären, in die Nachschussverpflichtung mitaufgenommen. Die nach dem 30. Juni 1998 eingetretenen Bediensteten der GKB sowie deren Lohnbedienstete und Sondervertragsbedienstete hatten die Verluste der Pensionskasse infolge der Finanzkrise — im Gegensatz zu den Beamten der GKB — in vollem Umfang selbst zu tragen. (TZ 26)

PENSIONSREGELUNG DER BEAMTEN DER GKB

Eine ASVG–Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung war nicht Voraussetzung für den Übertritt in den Ruhestand. Falls die Ruhestandsversetzung gemeinsam mit dem Anfall der ASVG– Pension beantragt wurde, erhielt der GKB–Beamte mit Übertritt in den Ruhestand eine Abfertigung und parallel dazu die ASVG–Pension. Auf Dauer des Abfertigungszeitraums ruhte die leistungs– und beitragsorientierte Pension aus der Pensionskasse. Stand dem GKB–Beamten nach dem Abfertigungszeitraum weiterhin keine ASVG–Pension zu, so zahlte die Pensionskasse dem Beamten der GKB eine Administrativpension aus. (TZ 27)

PENSIONSRECHTLICHE
KOLLEKTIVVERTRAGSREGELUNGEN FÜR BEAMTE DER GKB

Die ursprüngliche Finanzierung der Administrativpensionen war so eingerichtet, dass die GKB ihre Verantwortung gegenüber dem Bund wahrnehmen, die Kosten für die Administrativpensionen selbst tragen und diese durch die Modifizierungen des Pensionssystems begrenzen sollte. Das unveränderte Pensionsantrittsalter bei den GKB–Beamten verbunden mit der Pensionsreform des Bundes im ASVG–System (höheres Pensionsantrittsalter) führte zu deutlichen Mehrkosten für Administrativpensionen. Die GKB war sich der Anpassungen im ASVG–Pensionsrecht bewusst, strebte jedoch keine Anpassungen im Kollektivvertrag zur Verringerung der Administrativpensionen an. Die Administrativpension stand den Bestrebungen, das tatsächliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen, entgegen. Es wurde somit kein Anreiz für einen längeren Verbleib im Unternehmen geschaffen. (TZ 28)

Trotz ursprünglich anderslautender kollektivvertraglicher Vereinbarungen übernahm der Bund die Finanzierung der Administrativpensionen mit Kosten von rd. 16 Mio. EUR. Die GKB konnte weder die ursprüngliche Kalkulation, die zur Finanzierung von rd. 16 Mio. EUR durch den Bund geführt hatte, noch die tatsächlichen Kosten der Administrativpensionen seit der Übernahme durch die Pensionskasse im Jahr 2000 darstellen. (TZ 28)

Im Jahr 2005 übernahm die GKB die Regelung zur Ruhestandsversetzung der ÖBB–Beamten aus dem Jahr 2000, obwohl bei den ÖBB– Beamten bereits weitergehende Regelungen durch den Gesetzgeber erfolgt waren. Die GKB übernahm keine der ÖBB–Pensionsreform entsprechende Regelungen, obwohl die Übernahme des ÖBB–Pensionsrechts kollektivvertraglich im Jahr 1998 vereinbart war. Somit war es den GKB–Beamten auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung möglich, mit 54 Jahren und zehn Monaten ohne Abschläge in Pension zu gehen. (TZ 29)

Die Dienstgeberbeiträge der GKB für die GKB–Beamten waren mit 20,05 % (ASVG– und leistungsorientierte Pension) für den unter der Höchstbeitragsgrundlage liegenden und mit 15,00 % für den über der Höchstbeitragsgrundlage liegenden Bezugsanteil hoch. (TZ 30)

Durch den Nachkauf von Schul–, Studien– und Ausbildungszeiten konnte die GKB Einsparungen bei den Administrativpensionen erreichen, ohne dass ein Beitrag durch die GKB–Beamten zu leisten war. Die GKB verkürzte mit dem Nachkauf von Schul–, Studien– und Ausbildungszeiten den Anspruch auf Administrativpensionen und belastete somit den Bund mit dem früheren Anfall der ASVG–Pensionen. (TZ 31)

Zukünftige Änderungen beim ASVG–Pensionsantrittsalter könnten neuerlich seitens der GKB durch den Nachkauf von Schul–, Studien– und Ausbildungszeiten kompensiert werden. Die GKB konnte die durch den Nachkauf von Schul–, Studien– und Ausbildungszeiten erreichten Einsparungen der Pensionskasse nicht beziffern. (TZ 31)

ABFERTIGUNG DER GKB–BEAMTEN

Die Abfertigungen für die GKB–Beamten leistete — mittelbar über die Nachschussverpflichtung — der Bund in Höhe von rd. 10 Mio. EUR, nicht der Dienstgeber GKB. In Zukunft ist ein weiterer Finanzierungsbedarf in Höhe von rd. 8 Mio. EUR gegeben. Dem Bund zustehende, mögliche Gewinne aus der Veranlagung von Bundesgeldern durch die Pensionskasse wurden zur Zahlung der Abfertigungen an die GKB–Beamten herangezogen. Weder der GKB noch der Pensionskasse war es möglich, die seit 2003 ausbezahlten Abfertigungen zu ermitteln. (TZ 32)

PENSIONIERUNGEN DER BEDIENSTETEN DER GKB

Im Zeitraum 2010 bis 2014 stieg der Pensionskassenaufwand um rd. 540.000 EUR bzw. 6,72 % für Pensionen und Abfertigungen der GKB–Pensionisten (GKB–Pensionisten, GKB–Beamte, Witwen und Waisen) bei gleichzeitig sinkender Anzahl von Beziehern um 88 % bzw. –9,46 %. (TZ 33)

Das Pensionsantrittsalter bei den GKB–Beamten stagnierte zwischen 2010 und 2014 bei 56,62 Jahren. (TZ 34)

PENSIONSREFORMBESTREBUNGEN

Zwischen 2010 und 2015 fanden rd. 25 Verhandlungsrunden statt, ohne dass eine Einigung zu Pensionsreformen für die GKB–Beamten erzielt werden konnte. Zu den von der GKB vorgeschlagenen Pensionsregelungen lagen keine Vergleichsberechnungen zu den ÖBB– Pensionen vor. (TZ 35)

Die von der GKB dargestellte „Abkoppelung“ bei den Pensionsreformen der Beamten der GKB von den Beamten der ÖBB mit dem Kollektivvertrag von 1998 war nicht nachvollziehbar, weil

gerade dieser die Übernahme der Pensionsreformen der ÖBB vorsah. Die ÖBB–Pensionsreformen wurden nicht zeitnahe in das Pensionssystem der Beamten der GKB übernommen, obwohl die Übernahme dieser Reform im Kollektivvertrag vorgesehen war. Zu den von der GKB vorgeschlagenen Reformplänen war es nicht möglich, eine Zustimmung der Kollektivvertragspartner zu erhalten. (TZ 35)

MAßNAHMEN ZUR ENTLASTUNG DER PENSIONSKASSE

Die Maßnahmen zur Entlastung der Pensionskasse gingen fast ausschließlich zu Lasten der GKB oder des Bundes. Die Verlagerung der Pensionskosten von der Pensionskasse auf die ASVG–Pensionsversicherung wurde zu Lasten des Bundes vorgenommen. (TZ 36)

**Der RH hob zusammenfassend folgende Empfehlungen hervor:**

***Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH (GKB)***

*(1) Die Vorgaben des Eigentümers wären gewissenhaft umzusetzen. Bei Vorgaben, die aus Sicht der GKB unklar sind oder nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen, wäre mit dem BMVIT Rücksprache zu halten, um auf eine Abänderung bzw. Präzisierung der Eigentümerstrategie hinzuwirken. (TZ 3)*

*(2) Es wären geeignete Maßnahmen zu treffen, um die vom Eigentümer festgelegten Kennwerte jährlich zu erheben und diese mit den Zielwerten des BMVIT vergleichen zu können. (TZ 3)*

*(3) Es wäre die Aussagekraft und Steuerungsrelevanz der Kennzahlen auf Basis zukünftiger Erfahrungen zu evaluieren und deren Anzahl gegebenenfalls zu reduzieren. (TZ 3)*

*(4) Die Zielwerte zu den unternehmensinternen Kennzahlen wären zumindest auf das Niveau der Zielwerte aus der Eigentümerstrategie anzuheben. (TZ 3)*

*(5) Vom Präsidium des Aufsichtsrats wäre bei der Gestaltung der MbO–Vereinbarungen (MbO = Management by Objectives) mit der Geschäftsführung der GKB in Zukunft verstärkt auf relevante strategische Kennzahlen der GKB zurückzugreifen und diese mit ambitionierten Zielwerten zu versehen. (TZ 3)*

*(6) Gestützt auf die Risikoanalyse wären die Kontrollprozesse zentral zu erfassen und deren Einhaltung und Wirkung regelmäßig zu prüfen. (TZ 9)*

*(7) Die Entwicklung des Fahrgastaufkommens im Busverkehr wäre regelmäßig zu evaluieren, um das Leistungsangebot der Nachfrage anpassen zu können. (TZ 14)*

*(8) Das Projekt zu einem Fahrgast– und Fahrerinformationssystem sollte zügig umgesetzt werden und es wären in einem weiteren Schritt auch die Busse mit einem Fahrerinformationssystem über die abzuwartenden Anschlüsse auszustatten. (TZ 14)*

*(9) Bei zukünftigen Kundenbefragungen wäre die Fahrplan– bzw. Anschlussqualität mitabzufragen; die Befragungen der Bahnkunden wären fortzusetzen und dabei insbesondere auf eine Vergleichbarkeit der einzelnen Befragungsergebnisse zu achten. (TZ 14)*

*(10) Es wären auch im Busbereich regelmäßig Erhebungen zur Kundenzufriedenheit vorzunehmen. (TZ 14)*

*(11) Es wären mögliche Fahrgastpotenziale für den Fall einer quantitativen bzw. qualitativen Verbesserung des Verkehrsangebots zu analysieren. (TZ 14)*

*(12) Es wäre die Steirische Verkehrsverbund GmbH regelmäßig über die eingelangten Beschwerden in aggregierter Form zu informieren. (TZ 14)*

*(13) Die Verhandlungen über eine allfällige Elektrifizierung und deren Finanzierung wären unter Bedachtnahme auf Kosten–Nutzen–Analysen fortzusetzen, um den Zeitplan zur Entwicklung des eigenen Streckennetzes einhalten zu können. (TZ 14)*

*(14) Die Einforderung der Kaufpreisminderung bzw. des Pönales sollte in voller Höhe (3,6 Mio. EUR) konsequent verfolgt werden. (TZ 19)*

*(15) Bei weiteren Verzögerungen des Verkaufs der Triebwagen VT70 wäre neuerlich eine Käufersuche einzuleiten. (TZ 20)*

*(16) Es wäre schriftlich festzulegen,*

*– in welche Prozesse die Diversity–und Gleichbehandlungsbeauftragte zwingend einzubinden ist (z.B. Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Organisationsänderungen),*

*– über welche personelle und organisatorische Maßnahmen sie zu informieren ist (z.B. Gewährung von Karenzurlauben und Teilzeitarbeit, Ablehnung von Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern) und*

*– bei welchen Personalmaßnahmen sie das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme hat (z.B. Ablehnung von Karenzurlauben und Teilzeitbeschäftigungen, Ausschreibungen von Funktionen, Funktionsbestellungen, Verwendungsänderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern). (TZ 21)*

*(17) Messbare Kennzahlen zur Evaluierung der vom Gleichbehandlungsausschuss definierten Zielsetzungen wären festzulegen und die Erreichung der Ziele im Rahmen des jährlichen Fortschrittsberichts zu evaluieren. (TZ 21)*

*(18) In die Mitarbeiterbefragungen wären auch Fragen in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aufzunehmen und die betreffenden Ergebnisse dem Gleichbehandlungsausschuss zugänglich zu machen. (TZ 21)*

*(19) Das Präsidium des Aufsichtsrats der GKB sollte MbO–Vereinbarungen jedenfalls vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres mit der Geschäftsführung der GKB abschließen. (TZ 23)*

*(20) In Zukunft wäre die Erreichung vereinbarter Zielwerte transparent und nachvollziehbar darzustellen und auf Rundungen zu verzichten. (TZ 23)*

*(21) Das Präsidium des Aufsichtsrats sollte die eingelangten Vollzugsmeldungen der GKB gewissenhaft prüfen. (TZ 23)*

*(22) Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine endgültige Entscheidung in den anhängigen Verfahren vor dem Landeshauptmann der Steiermark und dem Finanzamt Graz–Stadt herbeizuführen und die Säumnis der Entscheidungspflicht geltend zu machen. (TZ 24)*

*(23) Das System der außertarifmäßigen (a.t.) Fahrbegünstigung wäre zu evaluieren; gegebenenfalls wären die Kostenbeiträge zu erhöhen bzw. die a.t. Fahrbegünstigung anzupassen. (TZ 24)*

*(24) Die Pensionsbeiträge für die beitragsfinanzierte Pension der GKB–Beamten (7 % unter und 14,25 % über der Höchstbeitragsgrundlage), der Lohnbediensteten und Sondervertragsbediensteten (7,5 % unter und 15 % über der Höchstbeitragsgrundlage) sollten auf das Niveau der nach 30. Juni 1998 eingetretenen Bediensteten (1,5 %) gesenkt werden, um die Pensionslast der GKB zu vermindern. (TZ 25)*

*(25) Auf die Übernahme des Pensionsantrittsalters für die GKB– Beamten aus dem geltenden ÖBB–Pensionsrecht wäre — wie im Kollektivvertrag vorgesehen — hinzuwirken, um damit die Ansprüche auf die Administrativpension zu reduzieren. (TZ 28)*

*(26) Maßnahmen zur Übernahme des ÖBB–Pensionsrechts für die GKB–Beamten wären einzuleiten und damit zumindest die im Jahr 1998 mit dem Bund kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen — keine neuen Ansprüche der Dienstnehmer bzw. keine neuen Belastungen für den Dienstgeber entstehen zu lassen — umzusetzen. (TZ 29)*

*(27) Auf die Angleichung der Pensionssicherungsbeiträge von 2,5 % für GKB–Beamte mit einem frühesten Pensionsantritt ab 1. Jänner 2020 an jene der GKB–Beamten mit einem frühesten Pensionsantritt bis 1. Jänner 2020 von 4 % wäre hinzuwirken. (TZ 30)*

*(28) Künftige Änderungen im ASVG–Pensionssystem sollten nicht durch Nachkauf von Schul–, Studien– und Ausbildungszeiten für die Pensionskasse kompensiert werden. (TZ 31)*

*(29) Es wären dringend Maßnahmen zur Erhöhung des Beamtenpensionsantrittsalters zu setzen. (TZ 34)*

***BMVIT***

*(30) Die festgelegten jährlichen Kennzahlen wären von der GKB einzufordern. (TZ 3)*

*(31) Das BMVIT sollte als Eigentümer der GKB strategische Überlegungen ausarbeiten, inwieweit kumulierte Gewinne für zukünftige Investitionen rückzustellen und verfügbare Restbeträge an den Eigentümer auszuschütten wären. (TZ 4)*

*(32) Die Erarbeitung von Einsparungspotenzialen von Seiten der GKB wäre einzufordern und die zukünftigen Infrastrukturtransferzahlungen des Bundes wären unter Berücksichtigung der allgemeinen Einsparungserfordernisse entsprechend zu bemessen. (TZ 17)*

*(33) Die Grundlagen der Infrastrukturförderung wären zeitnahe vertraglich festzulegen. (TZ 17)*

*(34) Als Auftraggeber der Schieneninfrastruktur–Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) wäre dafür Sorge zu tragen, dass diese nach Ablauf der fünfjährigen Durchrechnungsperiode zur Überkompensationsprüfung die vom Wirtschaftsprüfer der GKB erstellten Unterlagen einer eigenständigen Plausibilisierungsprüfung unterwirft. (TZ 15)*

*(35) Die Grundlagen der Infrastrukturförderung sollten möglichst bald vertraglich festgelegt werden. (TZ 18)*

*(36) Spätestens mit dem nächsten Finanzausgleich wäre auf eine Regelung hinzuwirken, die einerseits die budgetären Möglichkeiten der Träger der Straßenbaulast (Land und Gemeinden) angemessen berücksichtigt, andererseits aber die Zahl der Eisenbahnkreuzungen auf das notwendige Maß beschränkt. (TZ 18)*

*(37) Auf eine gesetzliche Regelung über die Tragung der aus dem Eisenbahngesetz 1957 entstehenden Kosten und die Durchsetzung daraus resultierender Forderungen wäre nötigenfalls hinzuwirken. (TZ 18)*

*(38) Bei der Europäischen Kommission sollte auf ein europaweites Zulassungsverfahren für Triebfahrzeuge hingewirkt werden. (TZ 20)*

*(39) Jener Teil der Nachschussverpflichtung, der sich aus der Anwendung der aktuellen ÖBB–Pensionsregelungen ergibt, wäre zu erfüllen. Jene Teile, die aufgrund fehlender Pensionsreformen — trotz kollektivvertraglicher Vereinbarung, den Kollektivvertrag bei Änderungen der ÖBB–Pensionsordnung anzupassen — bei den GKB– Beamtenpensionen entstanden waren, wären künftig nicht mehr zu bezahlen. (TZ 26)*

***Land Steiermark***

*(40) Die Ausschreibungen der öffentlichen Personenverkehrsdienste auf der Straße wären möglichst zeitnahe durchzuführen, um eine EU–rechtskonforme Vertragslage bei den Autobusverkehrsleistungen zeitnahe herzustellen. (TZ 12)*

***Land Steiermark und BMVIT***

*(41) Eine einheitliche und verbindliche Vorgangsweise zur Erfüllung der EU–rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Interessen der Steuerzahler, übermäßige Ausgleichszahlungen zu vermeiden, wäre zu erarbeiten und die relevante Gebarung der GKB — angesichts des hohen Anteils öffentlicher Mittel — auf allfällige Überkompensation zu prüfen. (TZ 15)*

***Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und BMVIT***

*(42) Es sollten zukünftig rechtzeitig Verhandlungen betreffend den Verkehrsdienstevertrag für den Schienenpersonenverkehr aufgenommen werden bzw. der Vertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, dass der neue Vertrag lückenlos dem auslaufenden Vertrag folgen kann, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine Transparenz der Verträge sicherzustellen. (TZ 11)*

*(43) Das Präsidium des Aufsichtsrats sowie das BMVIT sollten nur steuerungsrelevante und ambitionierte Zielsetzungen für MbO–Vereinbarungen heranziehen, auf die die Geschäftsführung der GKB aktiv Einfluss nehmen kann und die nicht auch ohne den Anreiz leistungsorientierter Prämien verwirklichbar sein könnten. (TZ 23)*

*(44) Die zukünftigen Abfertigungen in Höhe von rd. 8 Mio. EUR wären nicht mehr durch die Pensionskasse erstatten zu lassen, sondern aus Mitteln der GKB zu finanzieren. (TZ 32)*

*(45) Die Pensionsregelungen für GKB–Beamte wären wie folgt an das ÖBB–Pensionsrecht anzupassen, um die im Kollektivvertrag von 1998 vorgesehene Übernahme des ÖBB–Pensionsrechts zu erreichen:*

*– Übernahme des Pensionsantrittsalters der ÖBB–Beamten nach gültigem Pensionsrecht;*

*– Anhebung der mindestens erforderlichen Dienstjahre nach gültigem Pensionsrecht der ÖBB (42 Jahre im Endausbau);*

*– Reduktion des Pensionsanspruchs von 83 % auf 80 % des durchgerechneten Bezugs (wie von der GKB angestrebt);*

*– Steigerung der derzeitigen Durchrechnung von 18 auf 40 Jahre;*

*– Berechnung der Pensionskürzungen vom Pensionsantrittsalter bezogen auf die Vergleichspension nach gültigem Pensionsrecht der ÖBB–Beamten, höchstens jedoch 15 % von der Vergleichspension;*

*– Aussetzen der Valorisierung der Pensionskassenpensionen für fünf Jahre (wie von der GKB angestrebt);*

*– Kürzung neu anfallender Witwen/Witwerpensionen von 60 % auf 50 % (wie von der GKB angestrebt);*

*– Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für jenen Teil der Vergleichspensionen, der über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, auf 10 %. (TZ 35)*

*(46) Zukünftig wäre keine Entlastung der Pensionskasse durchzuführen, die zu Lasten der GKB, des Bundes oder der ASVG–Pensionsversicherung geht, sondern es wären Maßnahmen zu setzen, die den im Kollektivvertrag vereinbarten Beitrag der GKB–Beamten erfordern. (TZ 36)*

***Graz–Köflacher Bahn und***
***Busbetrieb GmbH und Land Steiermark***

*(47) Es wäre eine Vereinbarung über die gegenseitige Weiterleitung von die GKB betreffenden Beschwerden abzuschließen. (TZ 14)*

***BMVIT, Land Steiermark und***
***Graz–Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH***

*(48) Über den 8. Mittelfristigen Investitionsplan, der die Periode ab 2015 abdecken sollte, wäre möglichst rasch das Einvernehmen herzustellen. (TZ 17)*

***BMVIT, Land Steiermark und BMF***

*(49) Es wäre gemeinsam mit der SCHIG die Rechtslage zur Umsatzbesteuerung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen auf der Schiene und Straße zu prüfen, um eine einheitliche Anwendung der Umsatzsteuerbestimmungen zu gewährleisten. (TZ 13)*